



FREISTAAT BAYERN
Autobahndirektion Südbayern

A 94
München – Pocking (A 3)

Neubau
Dorfen - Heldenstein

km 34+730 - km 50+040

Antragsunterlagen
Planänderung nach § 17 d FStrG
Baustraße mit Behelfsbrücke über den
Grimmelbach

mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 01.07.2015

vom 28.10.2014



Regierung von Oberbayern



Planänderungsbeschluss

A 94 München - Pocking (A3)

Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein

Planänderung zur bauzeitlichen Errichtung einer Baustraße mit

Behelfsbrücke über den Grimmelbach

von Bau-km 40+290 bis Bau-km 40+460

München, 06.08.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	3
A Entscheidung	4
1. Änderung des Plans	4
2. Festgestellte Planunterlagen	4
3. Nebenbestimmungen	6
3.1 Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A 3 und A 4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, gelten auch hinsichtlich der Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 28.10.2014.....	6
3.2 Unterrichtungspflichten und Auflagen zu Leitungen	6
3.3 Bauausführung, Immissionsschutz	6
3.4 Natur- und Landschaftsschutz	7
3.5 Wasserwirtschaft (ohne wasserrechtliche Erlaubnis)	7
3.6 Sonstige Nebenbestimmungen	8
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	8
4.1 Gegenstand/Zweck	8
4.2 Plan	8
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	8
5. Entscheidungen über Einwendungen	9
6. Sofortige Vollziehbarkeit	10
7. Kostenentscheidung	10
B Sachverhalt	11
1. Beschreibung des Vorhabens	11
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	11
C Entscheidungsgründe	13
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	13
2. Materiell-rechtliche Würdigung	15
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	15
2.2 Erforderlichkeit der Planänderung	15
2.3 Öffentliche Belange	17
2.3.1 Bauausführung	17
2.3.2 Naturschutz- und Landschaftspflege	17
2.3.3 Wald	28
2.3.4 Gewässerschutz/Wasserrechtliche Erlaubnis	28
2.3.5 Landwirtschaft	30
2.3.6 Belange der Fischereiberechtigten	31
2.3.7 Sonstige öffentliche Belange	31
2.4 Private Belange	31
3. Gesamtergebnis	31
4. Sofortige Vollziehbarkeit	32
5. Kostenentscheidung	32
Rechtsbehelfsbelehrung	32
Hinweis zur Auslegung des Plans	33

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B.....	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB.....	Baugesetzbuch
BayBodSchG.....	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG.....	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV.....	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB.....	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.....	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG.....	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMVI	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG.....	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG.....	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.....	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV.....	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG.....	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS.....	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI.....	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS.....	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
ROG	Raumordnungsgesetz
St.....	Staatsstraße
StVO.....	Straßenverkehrsordnung
TKG.....	Telekommunikationsgesetz
UPR.....	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO.....	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-16

**Vollzug des FStrG;
A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
Planänderung zur bauzeitlichen Errichtung einer Baustraße mit Behelfsbrücke über den
Grimmelbach von Bau-km 40+290 bis 40+460**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planänderungsbeschluss

A Entscheidung

1. Änderung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011, zuletzt geändert durch Planänderungsbeschluss vom 28.07.2015, Az. 32-4354.1-3-6, wird insoweit geändert als er mit den unter A 2 und A 3 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen und Nebenbestimmungen nicht übereinstimmt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten Plans werden folgende Unterlagen festgestellt:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1E	-	Erläuterungsbericht mit Anlagen und mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 01.07.2015	-
3E	2a	Auszug aus dem Lageplan Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach km 36+800 bis km 37+200	1 : 2.000
3E	4a	Auszug aus dem Lageplan Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach km 40+000 bis km 40+700 mit Ergänzung zur Entwässerung vom 01.07.2015	1 : 2.000
4E	16a	Höhenplan Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach km 40+290 bis km 40+460 mit Ergänzung zur Entwässerung vom 01.07.2015	1 : 500/50
6E	-	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Ergänzung zur Entwässerung vom 01.07.2015	-
7E	2a	Auszug aus dem Grunderwerbsplan km 36+800 bis km 37+200	1 : 2.000
7E	4a	Auszug aus dem Grunderwerbsplan km 40+000 bis km 40+700 mit Ergänzung	1 : 2.000

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
		zur Entwässerung vom 01.07.2015	
8E	-	Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis der Gemarkung Schwindegg, Stollnkirchen	-
12.4E	1	Übersichtslageplan der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach Ausgleichsfläche A-K101E im Goldachtal	1 : 25.000
12.5E	2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Ausgleichsfläche A-K101E im Goldachtal km 36+100 bis km 38+000	1 : 5.000
17.1E	5	Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“	1 : 5.000

Daneben sind folgende Unterlagen den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
2E	2	Übersichtslageplan mit Dunkelblaeintrag	1 : 25.000
3T	2	Lageplan km 35+800 bis km 37+700	1 : 2.000
3T	4	Lageplan km 39+400 bis km 41+400	1 : 2.000
7T	2	Grunderwerbsplan km 35+700 bis km 38+000	1 : 2.000
7T	4	Grunderwerbsplan km 39+400 bis km 41+400	1 : 2.000
12.2T	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Legende	1 : 5.000
12.5T	2	Landschaftspflegerischer Begleitplan km 36+000 bis km 41+000	1 : 5.000

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt; sie tragen das Datum vom 28.10.2014. Die Änderungen sind in den Planunterlagen in dunkelblauer Farbe dargestellt. Die im Rahmen der Planänderung geänderten oder zusätzlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind mit einem „E“ gekennzeichnet. Die Darstellung der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen und die Beschreibung der Entwässerung in den Planunterlagen erfolgt in grüner Farbe.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein festgestellten Planunterlagen vom 31.07.1998 in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 werden insoweit ersetzt, als sie mit den unter A 2 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleiben die festgestellten Planunterlagen unverändert gültig.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A 3 und A 4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, gelten auch hinsichtlich der Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 28.10.2014.

Die o. g. Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

3.2 Unterrichtungspflichten und Auflagen zu Leitungen

Der Zeitpunkt des Baubeginns für die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.2.1 Der Gemeinde Schwindegg.

3.2.2 Der Stadt Dorfen.

3.2.3 Dem Landratsamt Erding.

3.2.4 Dem Landratsamt Mühldorf a. Inn.

3.2.5 Dem Wasserwirtschaftsamt München.

3.2.6 Dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim.

3.2.7 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vor dem Beginn von Erdbauarbeiten, um mit diesem die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen einvernehmlich festzulegen.

3.3 Bauausführung, Immissionsschutz

3.3.1 Die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) müssen eingehalten werden.

3.3.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.

3.3.3 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.

3.3.4 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.

3.3.5 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Mühldorf abzustimmen.

3.3.6 Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.

3.3.7 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, staubdichte Schutzzäune etc.) soweit wie möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz

3.4.1 Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Baustraße und die Behelfsbrücke wieder vollständig zurückzubauen.

3.4.2 Nach Rückbau von Baustraße und Behelfsbrücke ist zu kontrollieren, ob sich die "auf den Stock gesetzte" Ufervegetation wieder entwickelt; ansonsten sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

3.5 Wasserwirtschaft (ohne wasserrechtliche Erlaubnis)

3.5.1 Für den Hochwasserfall sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, damit der Abflussquerschnitt freigehalten und ein schadloser Abfluss gewährleistet ist.

3.5.2 Die Abflusssituation ist während des gesamten Baustellenbetriebes der A 94 genau zu beobachten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die staubdichten Schutzzäune im Hochwasserfall entfernt werden und die Durchlässe frei gehalten werden.

3.5.3 Der Vorhabensträger hat die Organisation einer zuverlässigen Hochwasser-Meldungskette sowie die Umsetzung geeigneter Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landratsamt Mühldorf a. Inn und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sicherzustellen.

3.5.4 Sollte beim Rammen der Spundwände artesisch gespanntes Grundwasser aufgeschlossen werden, ist nach Beendigung der gesamten Baumaßnahme der Ausgangszustand wieder herzustellen. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sind von dem Vorgang zu unterrichten.

3.6 Sonstige Nebenbestimmungen

3.6.1 Bodendenkmäler: Ausgleichsfläche A-K 101E

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde), die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für möglicherweise erforderliche archäologische Sicherungsmaßnahmen sind ggf. in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Ergänzende Entscheidungen für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, bleiben vorbehalten. Der Vorhabensträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.6.2 Zusagen

Der Vorhabensträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird für die Dauer der Errichtung und des Betriebs der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach die beschränkte Erlaubnis für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers von der Straße westlich der Behelfsbrücke über einen Absetzschacht in den Grimmelbach erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (A 2 dieses Planänderungsbeschlusses) zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie einschlägigen

Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

- 4.3.1 Die Baufertigstellung ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Abt. Wasserrecht, umgehend schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.
- 4.3.2 Die Entwässerungsanlage 6 (Sickerbecken) muss zur Inbetriebnahme der Baustraße soweit erstellt sein, dass dort die Versickerung des Niederschlagswassers aus dem östlichen Bereich der Baustraße vollständig stattfinden kann. Das ausreichende Sickervolumen bzw. die ausreichende Sickerfläche ist dem Sachverständigen nach Art. 65 BayWG zur Prüfung vor Inbetriebnahme auch rechnerisch nachzuweisen.
- 4.3.3 Die Entwässerungsanlagen sind vor Inbetriebnahme von einem privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG abnehmen zu lassen. Bei Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind, ist der Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass während der Bauzeit eine Teilabnahme möglich ist, so dass insgesamt eine ordnungsgemäße Abnahme erreicht werden kann.
- 4.3.4 Der von den Einleitungen beeinflusste Gewässerbereich des Grimmelbachs ist mindestens halbjährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Evtl. Schäden sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu beheben. Auf die Unterhaltungspflicht nach BayWG wird hingewiesen.
- 4.3.5 Sollte bei einer Betriebsstörung oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in den Grimmelbach gelangen, sind das Landratsamt Mühldorf oder die Polizei und ggf. die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.
- 4.3.6 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Mühldorf, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

5. **Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planänderungsbeschluss ist gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die gegenständliche Planänderung umfasst die bauzeitliche Errichtung einer Baustraße (Planunterlage 6E, BWV-lfd. Nr. 119b) mit Behelfsbrücke (BWV-lfd. Nr. 119c) über den Grimmelbach von ca. Bau-km 40+290 bis ca. Bau-km 40+460. Die Baustraße beginnt im Westen im Baufeld der A 94 bei ca. Bau-km 40+290 und verläuft südlich und parallel zu der geplanten Brücke über den Grimmelbach (K 40/1) (BWV-Nr. 119) in östliche Richtung bis ca. Bau-km 40+460. Die Baustraße (BWV-Nr. 119b) weist eine Länge von ca. 170 m auf und ist über ihren gesamten Verlauf 6 m breit. Im Zuge des Verlaufes der Baustraße wird der Grimmelbach (BWV-Nr. 120) mit einer Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 16 m, einer Breite von 6 m und einer lichten Höhe von mindestens 1 m über dem mittleren Wasserspiegel des Grimmelbachs überbrückt. Die Widerlager der Behelfsbrücke werden in Spundwandbauweise erstellt. Diese können durch Ziehen wieder vollständig zurückgebaut werden. Die Baustraße und die Behelfsbrücke über den Grimmelbach werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder zurückgebaut. Die Zufahrt zur Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach erfolgt über das Baufeld der A 94.

Zum Schutz der Biotopbestände entlang des Grimmelbachs mit dem Vorkommen der streng geschützten Bachmuschel und der südlich der Autobahn geplanten naturschutzrechtlichen Ersatzfläche E1 vor Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr (u.a. Befahrung, Staubeintrag) werden staubdichte Schutzzäune (BWV-Nr. 119d) errichtet, die eine Höhe von 2,50 m über der Gradientenlinie der Baustraße bzw. über Gelände haben. Die Schutzzäune sind nördlich der Baustraße von Bau-km 40+305 bis Bau-km 40+335, südlich der Baustraße von Bau-km 40+300 bis Bau-km 40+365, einschließlich beidseits der Behelfsbrücke sowie quer unter der Brücke über den Grimmelbach bei Bau-km 40+335 und 40+350 geplant. Der genaue Verlauf der Schutzzäune kann dem Lageplan (Unterlage 3E, Blatt Nr. 4a) entnommen werden.

Eine detaillierte Beschreibung der gegenständlichen Planänderung findet sich im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1E) in Verbindung mit den Höhen- und Lageplänen (Planunterlage 4E, Blatt Nr. 16a, 3E, Blatt Nrn. 2a und 4a).

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32.4354.1-A 94-9, hat die Regierung von Oberbayern den Plan für den Neubau der Autobahn A 94 im

Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 festgestellt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde inzwischen mehrfach geändert. Es handelt sich um folgende Ergänzungs- und Änderungsbeschlüsse:

- Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-3-12
- Planänderungsbeschluss vom 13.11.2014, Az. 32-4354.1-3-8
- Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7
- Planänderungsbeschluss vom 25.02.2015, Az. 32-4354.1-3-13
- Planänderungsbeschluss vom 28.07.2015, Az. 32-4354.1-3-6

Mit Schreiben vom 27.01.2015 beantragte die Autobahndirektion Südbayern die vorliegende Planänderung für dieses Vorhaben.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 23.02.2015 bis 23.03.2015 in der Gemeinde Schwindegg sowie in der Zeit vom 03.03.2015 bis 07.04.2015 in der Stadt Dorfen zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Schwindegg bis spätestens 08.04.2015 und bei der Stadt Dorfen bis spätestens 20.04.2015 oder jeweils bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind. Zusätzlich konnten die Unterlagen über die Homepages der Regierung von Oberbayern und der Autobahndirektion Südbayern im Internet eingesehen werden, worauf ebenfalls in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Die Regierung von Oberbayern gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Schwindegg
- Stadt Dorfen
- Landratsamt Mühldorf
- Landratsamt Erding
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Wasserwirtschaftsamt München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberbayern - Fachbereich Fischerei

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßenbau), 50 (technischer Umweltschutz) und 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Den anerkannten Umweltvereinigungen wurde über die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen ebenfalls Gelegenheit gegeben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend mit Stellungnahme vom 23.06.2015.

In Abstimmung mit der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Mühldorf a. Inn sowie mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim wurden die Planunterlagen um wasserrechtliche Unterlagen und Ausführungen zu der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung von der Baustraße und der Behelfsbrücke ergänzt. Die Ergänzungen tragen das Datum vom 01.07.2015 und sind in grüner Farbe dargestellt.

Ein Erörterungstermin hat nicht stattgefunden.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17 a ff. FStrG i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 und Abs. 3 BayVwVfG liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.

Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planergänzung nicht angetastet wird. Die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung des Neubaus der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein bleibt unberührt und wird mit der hier gegenständlichen Planänderung weiter verfolgt. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, werden nach Struktur und Inhalt durch die Planänderungen in keiner Weise berührt, so dass hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der Änderung in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die nur vorübergehenden Maßnahmen im Bauzustand, die sich nicht auf den Endzustand des Bauvorhabens auswirken, ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen - Heldenstein. Die Änderungen beziehen sich nur auf vorübergehende bauzeitliche Maßnahmen in einem geringfügigen Umfang.

Obwohl es sich demnach bei der vorliegenden Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt, haben wir ein förmliches Anhörungsverfahren nach Art. 76 Abs. 1 i. V. m. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde indessen gem. § 17 d FStrG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichtet, da nach unserer Einschätzung ein Erörterungstermin keine über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hinausgehenden Erkenntnisse und Tatsachen hervorgebracht hätte, die für die Entscheidung hätten bedeutsam sein können und die uns nicht bereits bekannt waren.

Eine erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung infolge der gegenständlichen Planänderung war nicht erforderlich. Angesichts der

Unerheblichkeit der zusätzlichen bauzeitlichen Beeinträchtigungen im Zuge der Baustraße mit der Behelfsbrücke über den Grimmelbach ist keine Änderung der im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, enthaltenen Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Es geht um die Änderung des planfestgestellten Vorhabens zum Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein, das selbst UVP-pflichtig ist gem. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9). Eine in § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass bei der verfahrensgegenständlichen Änderung eine UVP-Pflicht nicht besteht. Nach unserer Einschätzung sind unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen bei überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (1E), auf die wir hiermit verweisen. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind dort umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist und die Planänderung den Anforderungen des Abwägungsgebotes entspricht.

2.2 Erforderlichkeit der Planänderung

Die Planänderung erweist sich aus folgenden Erwägungen als erforderlich:

Die vorgesehene bauzeitliche Errichtung der Baustraße (BWV-Nr. 119b) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 119c) über den Grimmelbach neben der geplanten Brücke über den Grimmelbach (K 40/1, BWV-Nr. 119) dient dem Massentransport von den Einschnittsbereichen der A 94 östlich des Grimmelbachs zu geplanten Dammlagen der A 94 westlich des Grimmelbachs. Dieser Massentransport ist für eine Reduzierung und gleichmäßige Verteilung der aus den Einschnittslagen anfallenden Überschussmassen zwingend erforderlich.

Im Rahmen der durch Beschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, planfestgestellten Lösung ist der Massentransport über die geplante „Grimmelbachbrücke“ selbst vorgesehen. Der Massentransport könnte jedoch erst dann erfolgen, wenn mindestens ein Überbau dieser Brücke fertiggestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt könnte daher kein Massentransport erfolgen bzw. müsste dieser über das nachgeordnete Wegenetz durchgeführt werden. Dies würde den Bauablauf für die gesamte A 94 wesentlich erschweren und verzögern. Im Falle der Durchführung der Massentransporte über die Grimmelbachbrücke selbst, wären bei Berücksichtigung der Bauzeit für eine überfahrbare Herstellung eines Überbaus der Grimmelbachbrücke von ca. 1 bis 1,5 Jahren und einem Baubeginn Mitte 2016 die Massentransporte frühestens ab Mitte 2017 über die Grimmelbachbrücke möglich. Damit aber würde sich die für den Neubau der A 94 von Pastetten bis Heldenstein im Rahmen des vorgesehenen ÖPP-Modells vorgesehene Bauzeit von drei bis vier Jahren beträchtlich verzögern. Dem gegenüber ist für die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach eine Bauzeit von ca. drei Wochen avisiert, so dass frühzeitig nach Baubeginn der Gesamtmaßnahme mit den Massentransporten und dem Bau der Grimmelbachbrücke begonnen werden kann. Die vorgesehene Planänderung bringt damit eine beträchtliche Bauzeiterparnis und damit eine signifikante Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Projektes. Denn durch die besondere Vertragskonstellation mit dem späteren Auftragnehmer des ÖPP-Projektes werden keine Einzelgewerke mit vorauslaufendem Brückenbau vergeben. Vielmehr werden der Strecken- und Brückenbau an einen Auftragnehmer vergeben, der diese beiden Gewerke zeitgleich abwickeln wird.

Eine Abwicklung des Massentransports über das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz wäre mit unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Bewohner der anliegenden Ortschaften verbunden sowie ebenfalls mit zeitlichen Verzögerungen im Bauablauf. Zur Umfahrung des Grimmelbachs im Norden müsste mit großen Lastkraftwagen und Baumaschinen über die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Grimmelbach - Schwindach, die GVS nach Reibersdorf und die GVS Hangmaul - Reibersdorf durch Reibersdorf gefahren werden. Dies würde eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohner von Reibersdorf hinsichtlich Lärm und Schmutz darstellen sowie eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 2 km bedeuten. Zur Abwicklung des Massentransportes durch Umfahrung im Süden müsste über die GVS Pöllsmoos - Steinberg, über die Orte Hofgiebing und Lacken und die GVS Hangmaul - Reibersdorf gefahren werden. Dies würde ebenfalls eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohner der anliegenden Orte hinsichtlich Lärm und Schmutz darstellen sowie eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 7 km bedeuten.

Durch die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach können diese soeben beschriebenen unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Bewohner der anliegenden Ortschaften sowie zeitliche Verzögerungen im Bauzeitablauf vermieden werden.

Neben dem Massentransport ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach zudem im Zuge der Erstellung der Brücke über den Grimmelbach (K 40/1, BWV-Nr. 119) selbst vernünftiger Weise geboten, da die damit verbundenen Material- und Baumaschinentransporte das untergeordnete Wegenetz und die anliegenden Ortschaften nicht belasten.

Die gegenständliche Planänderung ist damit erforderlich. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Wie im Folgenden dargestellt, sind die entgegenstehenden Belange auch nicht so gewichtig, dass sie einen Verzicht auf die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach erfordern würden.

2.3 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange stehen der beantragten Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen. Die vorliegenden Planänderungen sind mit den Anforderungen des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und sonstigen öffentlichen Belangen vereinbar.

2.3.1 Bauausführung

Durch die unter A 3.3 dieses Planänderungsbeschlusses getroffenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass bei der Errichtung des Vorhabens die rechtlichen Anforderungen gewahrt und nachteilige Auswirkungen der Bauausführung so weit wie möglich vermieden werden (art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

2.3.2 Naturschutz- und Landschaftspflege

In den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 waren im planfestgestellten Baufeld für die Grimmelbachbrücke keine Baustraße und keine zusätzliche Querung des Grimmelbachs vorgesehen. Diese waren daher auch nicht Bestandteil der Beurteilungen in den verschiedenen naturschutzfachlichen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit, Unterlagen 12.1T bis 12.6T, 17.1T und 17.3.1T). Die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die mit den im Grimmelbachtal nun ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen (Errichtung einer bauzeitlichen Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach) verbunden sind, werden aufbauend auf den genannten planfestgestellten Unterlagen erneut beurteilt.

2.3.2.1 Striktes Recht steht der vorliegenden Planänderung nicht entgegen.

2.3.2.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)

Das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Grimmelbachs von der Autobahn nicht berührt, da der Grimmelbach nicht Bestandteil des FFH-Gebietes ist. Im gegenständlichen Teilabschnitt ist das Vorkommen der Bachmuschel, die als Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie streng geschützt ist, nachgewiesen. Dieses Vorkommen der Bachmuschel liegt zwar außerhalb des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371), es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorkommen eine Rolle als Lieferpopulation für Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb des FFH-Gebietes spielt.

Die gegenständliche Planänderung hat jedoch keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach wird nur während der Bauzeit der A 94 errichtet und danach wieder rückgebaut. Durch die bauzeitliche Baustraße können daher ausschließlich bauzeitliche Wirkungen, aber keine dauerhaften anlagebedingten oder betriebsbedingten Wirkungen eintreten. Dementsprechend ist bei der Prüfung maßgeblich, ob durch den Bau und Rückbau der Baustraße sowie durch den Verkehr auf der Baustraße zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen können, die bei der bisherigen, im Rahmen des Ausgangsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, erfolgten Beurteilung der Wirkung der Maßnahme im planfestgestellten Baufeld nicht berücksichtigt wurden. Dabei ist zu beachten, dass bei den baubedingten Beeinträchtigungen durch den Neubau der A 94 die Wirkungen von Bodenverdichtungen, Bauwasserhaltung, Emissionen durch Baustellenverkehr, optische Unruhe, etc. bereits beurteilt wurden sowie, dass sich die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach im Wirkungsbereich der Baustelle der Grimmelbachbrücke befindet.

Beidseitig der Querungsstelle der A 94 mit dem Grimmelbach (außerhalb des FFH-Gebietes) wurden Einzeltiere der Bachmuschel nachgewiesen. Die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Art der Bachmuschel besiedelt Fließgewässer von schmalen Bachoberläufen bis hin zu Flüssen mit guter Wasserqualität (i.d.R. nicht schlechter als Güteklasse II – mäßig belastet) und zumindest stellenweise kiesig-sandigem Gewässergrund. Die Muschellarven entwickeln sich in den Kiemen von Wirtsfischen (u. a. Aitel, Elritze) und nach dem Verlassen des Wirtes im sandig-kiesigen Gewässergrund (Interstitial).

Durch die bauzeitliche zusätzliche Errichtung einer Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach kommt es zu keiner vorübergehenden Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Bachmuschel außerhalb des FFH-Gebietes. Aufgrund der gewählten lichten Weite der Behelfsbrücke und der Anordnung der Widerlager außerhalb der Uferbereiche bleiben sowohl das Gewässerprofil als auch die Uferbereiche unverändert.

Relevante bauzeitliche mittelbare Wirkungen (insbesondere mittels Stoffeinträge über den Wasserpfad) auf Vorkommen, die unterstrom der Querungsstelle liegen, können durch folgende vorgesehenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen fast vollständig vermieden werden. Das Eintragsrisiko im Hinblick auf Staubentwicklung wird durch die staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke bzw. Errichtung staubdichter Schutzwände südlich der Zufahrten, beidseits des Grimmelbachs und nördlich der Grimmelbachbrücke wirksam minimiert. Im Ergebnis ist keine Erhöhung der Gesamtbeeinträchtigung durch Staubentwicklung gegenüber der im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, erfolgten Beurteilung zu verzeichnen, da der Baustellenverkehr lediglich von der Grimmelbachbrücke auf die Baustraße verlagert wird. Um nachteilige Wirkungen aus dem Eintrag chloridhaltigen Fahrbahnwassers über Tausalz in das Fließgewässer auszuschließen, wird auf der Baustraße mit Behelfsbrücke zudem kein Tausalz eingesetzt werden. Auch die vorgesehene Vorreinigung des anfallenden Niederschlagwassers über Absetzmulden in speziellen Einrichtungen zur Reinigung trägt dazu bei, dass der Eintrag von Fremdstoffen in Habitate der Bachmuschel vermieden wird.

Unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach ergibt sich keine Erhöhung des im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, angenommenen Beeinträchtigungsgrades für die Bachmuschel.

Damit bleibt auch die Gesamtbeurteilung der FFH-Verträglichkeit des Projektes unverändert: auch bei Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach sind die Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen als nicht erheblich zu werten. Ebenso werden die zur Erreichung der Erhaltungsziele für das Gebiet erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen nicht behindert oder unmöglich gemacht.

Auf die Ausführungen in der Planunterlage 1E, Kap. 4.1.6.1, S. 23 ff., wird verwiesen.

FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371)

Ferner durchschneidet der gegenständliche Teilabschnitt der A 94 den Aktionsraum von Individuen der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die in der Wochenstube in Schwindkirchen (Kirche) leben. Diese Wochenstube ist ein Teil des

FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371). Die Autobahn quert dabei den südlich des Wochenstubenquartiers gelegenen Teil des engeren Nahrungsraumes und damit den von Mausohren aus der Wochenstube saisonal bevorzugten Flugkorridor nach Süden und Südwesten. Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf der geplanten Autobahn sind in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 (Unterlage 17.3.1T) umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb dieses saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten vorgesehen. Hierzu gehören auch die südlich von Schwindkirchen bzw. im Bereich des Grimmelbachs und westlich davon vorgesehenen Maßnahmen M 1 (Überbrückung des Grimmelbachs mit einer weitgespannten, hohen Brücke, Bauwerk K 40/1 mit lichter Weite von 60 m, lichter Höhe mindestens 4,50 m, maximal 11 m), M 4/S3 (Schutz der Flugrouten von Mausohren im Nahbereich der Mausohr-Vorkommen in Schwindkirchen durch Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August), M 8/S11 (Optimierung des Durchflugsquerschnitts für Mausohren an den Brücken am Weidmühl- und Grimmelbach) und M 10/S 13 (Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen bzw. Überflughilfen beidseits der Trasse). Alle diese Maßnahmen können auch mit der südlich der Brücke über den Grimmelbach (K 40/1) vorgesehenen bauzeitlichen Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden. Die bauzeitlich zusätzlich vorgesehenen staubdichten Schutzzäune im Bereich der Brücke über den Grimmelbach (BW K 40/1) stellen für die Mausohren auch kein Hindernis dar. Aufgrund der lichten Höhe von bis zu 11 m verbleibt genügend Raum für die Fledermäuse die Grimmelbachbrücke auch schon während der Bauzeit zu unterfliegen. Diese bauzeitlichen Schutzzäune schränken die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme M 8/S11 (Optimierung des Durchflugsquerschnitts für Mausohren an den Brücken am Weidmühlbach und Grimmelbach) nicht ein.

Die gegenständliche Planänderung hat daher keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9 zur Folge (vgl. Erläuterungsbericht, Planunterlage 1E, Kap. 4.1.6.2, S. 26 f.).

Zusammenfassend ergeben sich infolge der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach keine wesentlichen Änderungen im Hinblick auf die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit für die FFH-Gebiete DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ und DE 7839-371 "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland".

Im gegenständlichen Teilabschnitt sind Schutzgebiete nach §§ 23 - 29 BNatSchG nicht vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet für die gegenständliche Planänderung befinden sich entlang des Grimmelbachs gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG (naturnaher Bach, Auwald, Sumpfwald im Hangmaulwald, Feucht- und Nassgrünland und Landröhricht). Die bachbegleitenden Auwaldsäume und Landröhrichtbestände sind auch nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Bestände.

Die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des planfestgestellten Baufeldes der A 94. Für die Anlage der Behelfsbrücke muss kleinflächig zusätzlich auf einer Fläche von 25 m² der gewässerbegleitende Auwaldbestand (geschützt nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG) am Grimmelbach zurückgeschnitten werden. Durch die bauzeitliche Überbrückung mit der Behelfsbrücke geht jedoch keine Auwaldfläche verloren.

Für die temporäre zusätzlich erforderliche Überbauung/Beseitigung der angegebenen gesetzlich geschützten Biotop lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bzw. aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeglichen werden (siehe unten C 2.3.2.2 dieses Planänderungsbeschlusses) und die Maßnahmen sind aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2, 23 Abs. 3 BayNatSchG, § 30 Abs. 3 BNatSchG). Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Planrechtfertigung unter C 2.2 dieses Beschlusses. Diese Ausnahmen sind von der Konzentrationswirkung dieses Planänderungsbeschlusses erfasst. Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken vorgebracht.

2.3.2.1.2 Artenschutz

Das Artenschutzrecht steht der gegenständlichen Planänderung ebenfalls nicht entgegen.

Der gegenständliche Teilabschnitt im Grimmelbachtal ist Lebensraum europäisch geschützter Tierarten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Grimmelbachbrücke bereits berücksichtigt. Durch die bauzeitliche Behelfsbrücke und die Baustraße ergeben sich

aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Problemstellungen und damit keine anderen Beurteilungen als die im Ausgangsbeschluss vom 22.11.2011 bereits vorgenommenen. Bei einer Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. bei einer Fällung der Bäume im Brückenfeld der Behelfsbrücke im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln) ist eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Tötung geschützter Arten nicht zu befürchten. Ebenso ist eine nachhaltige (populationsrelevante) Störung von Arten (z. B. bei Ausbreitungswanderungen, Transferflügen) durch Baulärm nicht zu erwarten. Wegen der geringen Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge ergeben sich auch keine Kollisionsopfer bei streng geschützten Arten. Durch den Bau von Einrichtungen zur Reinigung, Rückhaltung bzw. Versickerung von Oberflächenwasser der Baustraße wird das Eintragsrisiko von Fremdstoffen in den Grimmelbach (Lebensraum der Bachmuschel) wirksam gemindert.

2.3.2.2 Naturschutz als öffentlicher Belang/Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung ist nach § 17 Satz 2 FStrG die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind

und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Planunterlagen 1E beschrieben. Die Eingriffe werden durch folgende Minimierungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert.

Wesentliche Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Umwelt kommt der Wahl der Trasse für die Baustraße zu.

Die Querung des Grimmelbachs durch die A 94 erfolgt in einem Gewässerabschnitt, der nicht Teil des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) ist.

Im Querungsbereich der A 94 mit dem Grimmelbach ist vorgesehen, den Bach mit einer 6 m breiten Brücke am derzeitigen Tiefpunkt des Tales zu überspannen. Der Grimmelbach muss daher nicht verlegt werden, und sein natürliches Bachbett bleibt in seiner naturnahen Ausprägung erhalten. Damit bleibt auch nach dem Bau der A 94 die Möglichkeit der Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der Bachmuschelvorkommen im FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (Erhaltungsziel) durch Nutzung des Vorkommens im Grimmelbach als Zulieferbiotop erhalten.

Damit eine Betroffenheit des Gewässers bzw. des Bachmuschelvorkommens durch bauzeitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden kann, wurde die Behelfsbrücke über den Grimmelbach so platziert, dass sie überwiegend im bereits planfestgestellten Baufeld zu liegen kommt und den Bach mit seinen Ufern vollständig überspannt. Mit der vorgesehenen lichten Weite von ca. 16 m ist dies möglich. Die Behelfsbrücke und die anschließende Baustraße können günstig südlich der geplanten Brücke über den Grimmelbach (K 40/1) errichtet werden, da die Achse der Behelfsbrücke hier senkrecht zur Fließrichtung des Grimmelbachs

ausgerichtet wird und die Baustraße zum größten Teil im planfestgestellten Baufeld errichtet wird. Zudem ist der Auwaldsaum in diesem Bereich relativ schmal. Nördlich der geplanten Brücke über den Grimmelbach hingegen verläuft der Bach in nordwestlicher Richtung weiter, so dass der begleitende Auwaldsaum hier annähernd parallel zur geplanten A 94 liegt. Zudem ist der Auwald in diesem Abschnitt wesentlich breiter als südlich der Brücke. Dies wurde bereits in den Planfeststellungsunterlagen dahingehend berücksichtigt, dass das Baufeld nördlich der Grimmelbachbrücke auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt und im Gegenzug dazu südlich der Brücke etwas mehr Baufeld für die Brückenbaumaßnahme vorgesehen wurde.

Als Unterbau/Gründung für die Behelfsbrücke sind Widerlager in Spundwandbauweise vorgesehen. Bei der Spundwandlösung beschränkt sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf jeweils zwei schmale Streifen im Bereich der Auflagerflächen der Brücken. Die Spundwände einschließlich des Kopfes (seitlich angebrachte Stahlträger) können beim Abbau der Behelfsbrücke wieder vollständig abgebaut werden. Dies stellt eine wesentliche Minimierung dar, da bei einer Flachgründung jeweils eine Baugrube mit wesentlich größeren Dimensionierungen notwendig wäre.

Zusätzlich werden noch folgende Maßnahmen zur weiteren Vermeidung, Minimierung und zum Schutz vor den durch die Planänderung bedingten Beeinträchtigungen durchgeführt:

- Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke überwiegend im bereits planfestgestellten Arbeitsstreifen für die Grimmelbachbrücke zur Vermeidung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen.
- Errichtung der Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 16 m mit Überbrückung des Grimmelbachs und seiner Uferbereiche zur Vermeidung einer direkten Überbauung der Uferbereiche (Auwald) sowie der Rodung der Ufergehölze. Die vorhandenen Gehölze können zurückgeschnitten bzw. "auf Stock gesetzt" werden.
- Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zur Flächeneinsparung und zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen nach Abschluss der Bauarbeiten.
- Einbau von Vliesschichten unter der Baustraße zur Druckverteilung und zur besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau.
- Staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke (beidseitig) und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen (Höhe: 2,5 m über der Fahrbahn der

Baustraße bzw. über Gelände) südlich der Baustraße, beiderseits des Grimmelbachs (im Bereich der Grimmelbachbrücke, K40/1) sowie nördlich der Grimmelbachbrücke zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen.

- Verzicht auf Tausalzstreuung, falls ein Winterdienst notwendig werden sollte.
- Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Baustraße in Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund, Vorreinigung in Absetzschächten sowie Einleitung in den Grimmelbach bzw. Versickerung in dem vorab errichteten, endgültigen Versickerbecken der Entwässerungsanlage 6 oder in einem kleineren Versickerbecken am Standort des endgültigen Versickerbeckens der Entwässerungsanlage 6 zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen in den Grimmelbach.
- Sicherstellung einer geringen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der Behelfsbrücke einschließlich Zufahrtsrampen zur Vermeidung von Unfällen und von Kollisionen mit Tieren.
- Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. Fällung der Gehölze im Brückenfeld der Behelfsbrücke außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar,
- Umsetzung der in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 genannten sonstigen Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12T) bzw. der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlagen 17.1T und 17.3.1T, insbesondere Maßnahme M1 „Einsatz schonender Baumaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen“, u. a. Verzicht auf Bodenstörungen im Uferbereich des Grimmelbachs, Begrenzung des Baufeldes und Errichtung von Schutzeinrichtungen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung, M4/S3 „Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten in der Zeit von 1. Mai bis 31. August“).

Die Baustraße sowie die Behelfsbrücke über den Grimmelbach werden mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Grimmelbachquerung vollständig rückgebaut. Die für die Baustraße mit Behelfsbrücke vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen liegen nahezu vollständig im planfestgestellten dauerhaften Grunderwerb. Der größere Teil östlich des Grimmelbachs wird in Folge durch die Trasse der A 94 überbaut bzw. als straßennahe Grünfläche gestaltet. Die restlichen Flächen am Grimmelbach und westlich davon werden im Sinne der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 in Verbindung mit den Schutzmaßnahmen S 7 (Tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen)

und S 11 (Optimierung des Durchflugsquerschnitts für Mausohren an den Brücken am Weidmühl- und Grimmelbach) sowie der Ersatzmaßnahme E 1 (Wald- und Waldrandlebensraum sowie artenreiches Grünland nordöstlich Grimmelbach) renaturiert. Dabei werden u. a. sekundäre Feuchtbiotope angelegt und eine artenreiche Wiese entwickelt. Der kleinflächig zurückgeschnittene Auwaldbestand am Grimmelbach kann nach Rückbau der Behelfsbrücke wieder aufwachsen.

Trotz der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen verbleiben folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

Im Bereich der Grimmelbachquerung und westlich davon (Bau-km 40+310 bis Bau-km 40+350) wird südlich angrenzend an das planfestgestellte Baufeld im Bereich der Grimmelbachbrücke kleinflächig zusätzlich etwas mehr Fläche für die Behelfsbrücke über den Grimmelbach und die westlich anschließende Baustraße benötigt. Insgesamt werden für die ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen ca. 0,01 ha Fläche (ca. 80 m²) zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen und vorübergehend überbaut (westliches Widerlager der Behelfsbrücke mit westlicher Zufahrtsrampe) bzw. durch die Behelfsbrücke überbrückt. Der betroffene gewässerbegleitende Auwaldbestand am Grimmelbach muss hierfür in einem maximal 3 m breiten Streifen zurückgeschnitten werden.

Diese Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden. Es ergeben sich auszugleichende Eingriffe in einem Umfang von 168 Wertpunkten gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

Am 1. September 2014 trat die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV) in Kraft, die für die gegenständliche Planänderung anzuwenden ist. Die in der bisherigen Genehmigungsplanung zur A 94 angewandten „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ mit einem rein flächenbezogenen System sind daher nicht mehr maßgebend. Mit der Anwendung des „Biotopwertverfahrens“ entsprechend der BayKompV werden die zusätzlichen Eingriffe durch die gegenständliche Planänderung mithilfe der „Biotopwertliste“ und der „Vollzugshinweise Straßenbau“ bilanziert. Damit werden die Biotopfunktionen ausreichend erfasst. Weitere möglicherweise beeinträchtigte Funktionen wie die Habitatfunktion bzw. weitere abiotische Funktionen können aufgrund der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen über die flächenbezogene Konfliktermittlung abgedeckt werden. Die zusätzlichen bauzeitlichen Eingriffe beanspruchen nur eine sehr geringe Fläche. In den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Grimmelbachbrücke bereits berücksichtigt. Für abiotische Schutzgüter ergeben sich nur sehr geringe

Beeinträchtigungen, da die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen teils nur überbrückt bzw. nach der Bauphase wiederhergestellt werden. Die Auwaldgehölze am Grimmelbach werden beim Bau der Behelfsbrücke lediglich in geringem Umfang zurückgeschnitten. Hinsichtlich des Landschaftsbildes bzw. für Erholung/Naturgenuss besteht daher kein zusätzliches Ausgleichserfordernis.

Insgesamt ergibt sich für die zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme der Biotop- und Nutzungstypen im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach auf einer Fläche von ca. 0,01 ha ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume von 168 Wertpunkten.

Zur Kompensation dieses zusätzlichen Eingriffes ist im Goldachtal südlich der geplanten Goldachtalbrücke der A 94 bei Bau-km 36+940 die Ausgleichsfläche A-K 101E (Flächengröße 0,13 ha) geplant. Hier ist vorgesehen intensiv genutztes Grünland in eine artenreiche Feuchtwiese umzuwandeln und den Auwaldbestand entlang der Goldach zu verbreitern. Der prognostizierte Kompensationsumfang der Ausgleichsfläche beträgt 7113 Wertpunkte (Berechnung siehe Planunterlage 1E Anlage 3, Teil 2, Tabelle 2 Kompensationsumfang).

Der Überschuss beim Kompensationsumfang von 6945 Wertpunkten kann für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft bei eventuell noch erforderlichen weiteren Vorhaben /Planänderungen im selben Naturraum, für die die Bayerische Kompensationsverordnung maßgeblich ist, verwendet werden.

Auch agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bzw. die entsprechenden Vorgaben des § 9 Abs. 2 der Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) sind berücksichtigt. Im Bereich der Ausgleichsfläche A-K 101E entspricht die Grünlandzahl dem Durchschnittswert der Grünlandzahlen der Bodenschätzungsdaten im Landkreis Erding. Damit ist sichergestellt, dass durch diese Ausgleichsfläche keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden in Anspruch genommen werden. Bei der Wiesenfläche wird durch die entsprechenden Bewirtschaftungs- bzw. Pflegemaßnahmen eine dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes erreicht. Die Wiesenfläche kann auch weiterhin mit Auflagen genutzt werden.

Darüber hinaus entspricht die Maßnahme A-K 101E § 9 Abs. 3 BayKompV, da sie innerhalb folgender dort genannter Gebietskulissen liegt: Natura 2000-Gebiet nach § 32 BNatSchG, "entlang oberirdischer Gewässer im Sinne des § 21 Abs. 5 BNatSchG" und innerhalb eines Überschwemmungsgebietes nach § 76 Abs. 1 WHG. Das Grundstück für die Ausgleichsmaßnahme A-K 101E ist bereits im Eigentum des Vorhabensträgers. Dadurch wird die Inanspruchnahme von Flächen Dritter vermieden. Mit der Ausgleichsmaßnahme A-K 101E wird die bereits

planfestgestellte Ausgleichsfläche A8, die sich am direkt gegenüberliegenden Goldachufer befindet und teilweise bereits umgesetzt wurde, durch Biotopneuschaffungsmaßnahmen ergänzt.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Mühldorf a. Inn sowie die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding hat sich mit der Planänderung einverstanden erklärt. Auch die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern hat bei Beachtung der Auflage A 3.4.1 dieses Planänderungsbeschlusses ihr Einverständnis erklärt.

Die Eingriffe werden durch die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kompensiert. Eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Die festgesetzten Auflagen sind zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft erforderlich (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Dimensionierung der Ausgleichsmaßnahmen und bei der Auswahl der Flächen soweit wie möglich berücksichtigt.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Das Naturschutzrecht steht der Baumaßnahme daher nicht entgegen.

2.3.3 Wald

Die beantragte Planänderung steht den Belangen des Waldes nicht entgegen. Wald im Sinne des Waldgesetzes ist von der Planänderung nicht betroffen.

2.3.4 Gewässerschutz/Wasserrechtliche Erlaubnis

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft weiterhin in Einklang. Wasserrechtliche Entscheidungen, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst würden (z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern o. ä.), sind für die genehmigten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

Die Baumaßnahmen befinden sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach befindet sich auch kein Überschwemmungsgebiet des Grimmelbaches. Um einen Aufstau im Hochwasserfall zu vermeiden, wird die Konstruktion der staubdichten Schutzzäune (BWV-Nr. 119d) so gewählt, dass diese im Hochwasserfall entfernt werden können. Außerdem werden im Bereich des westlichen Behelfsbrückenwiderlagers in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim drei Durchlässe DN 500

(Planunterlage 6E, BWV-Nr. 119e) vorgesehen, um im Hochwasserfall einen schadlosen Abfluss zu gewährleisten. Auf Vorschlag des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim wurden Auflagen zum Hochwasserschutz unter A 3.5 in diesem Planänderungsbeschluss aufgenommen. Eine Haftungsverpflichtung bzw. Hinweise darauf wegen etwaiger Schäden, die durch das Bauvorhaben (Hochwasserschäden) an den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücken eintreten könnten, haben wir dem Vorhabensträger entgegen der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim hier nicht auferlegt oder benannt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und darüber hinaus eine derartige Regelung aufgrund der gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts auch nicht erforderlich ist.

Die Ausgleichsfläche A-K 101E liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Goldach. Die Verbote nach § 78 Abs. 1 WHG sind zu beachten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit dieser Ausgleichsfläche seitens des Landratsamts Erding und des Wasserwirtschaftsamts München Einverständnis.

Hinsichtlich der Entwässerung ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser beidseits der Baustraße in Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund zu sammeln. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung Absetzschächten (Planunterlage 6E, BWV-Nr. 119f und 119g) zugeleitet. Dies erfolgt aufgrund der Längsneigung der Baustraße auf beiden Seiten der Behelfsbrücke.

Das westlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung in dem Absetzschacht DN 1500 (Planunterlage 6E, BWV-Nr. 119f) mit einer Entwässerungsleitung DN 200 in den Grimmelbach eingeleitet. Die Anforderungen des DWA-Merkblattes M 153 sind damit in qualitativer Hinsicht eingehalten. Quantitativ fällt die die Einleitung unter die Bagatellgrenze. Die Auflagen unter A 4.3 dieses Planänderungsbeschlusses sehen eine regelmäßige Inaugenscheinnahme des von der Einleitung beeinflussten Gewässerabschnitts vor.

Das östlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung in dem Absetzschacht DN 2000 in einer Entwässerungsleitung DN 200 im gleichen Verlauf wie die bereits geplante Entwässerungsleitung der Entwässerungsanlage 6 (BWV-Nr. 122) oder mit der geplanten Entwässerungsleitung selbst nach Norden zum Standort des planfestgestellten Versickerbeckens der Entwässerungsanlage 6 (BWV-Nr. 122) geführt. In diesem Bereich ist eine Versickerung des Wassers vorgesehen. Die Anforderungen des DWA-Merkblattes M 153 in qualitativer Hinsicht sind damit eingehalten. Durch die Auflage A 4.3.2 dieses Planänderungsbeschlusses wird sichergestellt, dass das

Sickerbecken (Entwässerungsanlage 6) bis zur Inbetriebnahme der Baustraße soweit erstellt ist, dass dort die Versickerung vollständig stattfinden kann.

Insgesamt fallen auf dem kurzen Streckenabschnitt der Baustraße nur sehr geringe Niederschlagswassermengen an. Die geplanten Entwässerungseinrichtungen können das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen, ableiten und versickern.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zur Entwässerung im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1E), sowie auf die der Unterlage 1E als Anlage beigefügten Entwässerungsberechnungen und den Entwässerungslageplan Bezug genommen.

Die vorgesehene Einleitung des westlich der Behelfsbrücke gesammelten Niederschlagswassers in den Grimmelbach ist als Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattung für die Gewässerbenutzung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die Einleitung auf der östlichen Seite ist bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, mit der Erlaubnis zur Einleitung über die Entwässerungsanlage 6 (Sickerbecken) abgedeckt. Die vorliegend auf die Bauzeit beschränkte Gewässerbenutzung kann als nur vorübergehender Sachverhalt in Form einer beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG zugelassen werden.

Bei Beachtung der unter A 4.3 dieses Planänderungsbeschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte sind nicht zu erwarten (§§ 6, 13 Abs. 1 WHG). Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Regelung des § 13 WHG bietet auch die Möglichkeit, nachträglich Auflagen festzusetzen. Die vom Landratsamt Mühldorf a. Inn vorgeschlagene Nebenbestimmung auf Vorbehalt nachträglicher Auflagen brauchte in diesem Planänderungsbeschluss daher nicht ausgesprochen werden.

Die vorgesehene Entwässerung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sowie mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Mühldorf a. Inn abgestimmt. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn, untere Wasserrechtsbehörde, hat zu den geplanten Entwässerungsmaßnahmen in seiner Stellungnahme vom 15.07.2015 das Einvernehmen erklärt (§ 19 Abs. 3 WHG).

2.3.5 Landwirtschaft

Die beantragte Planänderung steht den Belangen der Landwirtschaft nicht entgegen.

2.3.6 Belange der Fischereiberechtigten

Durch die bauzeitliche Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der fischereilichen Belange gegenüber dem Ausgangsbeschluss vom 22.11.2011.

2.3.7 Sonstige öffentliche Belange

Andere öffentliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die beantragte Planänderung konnte unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Es ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen gegenüber dem Ausgangsbeschluss vom 22.11.2011. Die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach wird im Baufeld der bereits planfestgestellten Trasse der A 94 erstellt. Die im Ausgangsbeschluss festgestellten Auflagen zum Denkmalschutz gelten uneingeschränkt fort. Auf der Ausgleichsfläche A-K 101E sind derzeit keine Bodendenkmäler oder Vermutungsflächen bekannt. Für evtl. Zufallsfunde haben wir in der Auflage A 3.6.1 dieses Planänderungsbeschlusses auf die Pflichten nach Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG gesondert aufmerksam gemacht und für diesen Fall den Abschluss einer Vereinbarung über die dann nötigen Ausgrabungen vorgesehen. Die Belange der Denkmalpflege sind damit ausreichend berücksichtigt.

Gemeindliche Belange werden durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt. Weder die Gemeinde Schwindegg noch die Stadt Dorfen haben Einwendungen vorgetragen.

2.4 **Private Belange**

Private Belange stehen der Planänderung ebenfalls nicht entgegen. Durch diese geringfügigen Planänderungen ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Betroffenheiten. Einwände wurden zudem nicht erhoben. Der von Einwender Nr. 1000 zur Niederschrift bei der Gemeinde erhobene „Widerspruch gegen die vorgenannten Planänderungen“ vom 08.04.2015 enthält keine Einwendungen. Die in der Niederschrift vom 08.04.2015 angekündigte Begründung wurde nicht nachgereicht.

Weiterhin wird auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein verwiesen.

3. **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die gegenständliche Planänderung auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

Bei Abwägung aller Belange, gerade auch im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Neubau dieser wichtigen Straßenverbindung, erweist sich die im Zuge der vorliegenden Planänderung gewählte Lösung als vernünftig.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz (BGBl I 2004, S. 2574 ff.) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planänderungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen jeweils bei der Gemeinde Schwindegg und bei der Stadt Dorfen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abgerufen werden.

München, 06.08.2015
Regierung von Oberbayern

Messerer
Regierungsrätin

**A 94 München – Pocking (A3)
Neubau Dorfen - Heldenstein**

Planänderung nach § 17 d FStrG

Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 01.07.2015

UNTERLAGENVERZEICHNIS

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht mit Anlagen mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 01.07.2015	
2 E	2	Übersichtskarte mit Dunkelblaeintragung (nachrichtlich)	1:25.000
3 E	2a	Auszug aus dem Lageplan mit Dunkelblaeintragung	1:2.000
3 E	4a	Auszug aus dem Lageplan mit Dunkelblaeintragung und Ergänzungen zur Entwässerung vom 01.07.2015	1:2.000
3 T	2	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
3 T	4	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
4 E	16a	Höhenplan mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 01.07.2015	1:500/50
6 E		Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung und Ergänzungen zur Entwässerung vom 01.07.2015	
7 E	2a	Auszug aus dem Grunderwerbsplan mit Dunkelblaeintragung	1:2.000
7 E	4a	Auszug aus dem Grunderwerbsplan mit Dunkelblaeintragung und Ergänzungen zur Entwässerung vom 01.07.2015	1:2.000
7 T	2	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
7 T	4	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
8 E		Auszug aus dem GEV der Gmkg. Schwindegg und Gmkg. Stollnkirchen mit Dunkelblaeintragung	
12.2 T	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Legende (nachrichtlich)	
12.4 E	1	Übersichtsplan mit Dunkelblaeintragung	1:25.000
12.5 E	2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Dunkelblaeintragung	1:5.000
12.5 T	2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (nachrichtlich)	1:5.000
17.1 E	5	Unterlagen FFH – VP für das Gebiet DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ mit Dunkelblaeintragung	1:5.000

Erläuterungsbericht

A 94

München – Pocking (A 3)

Neubau

Dorfen - Heldenstein

km 34+730 – km 50+040

**Planänderung nach § 17d FStrG
Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach
mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 01.07.2015**

28.10.2014

Peiker
Leitender Baudirektor

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
nach § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs.1 BayVwVfG
vom 06.08.2015 Az. 32-4354.1-3-16
München, 06.08.2015



Messerer
Regierungsrätin

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Vorbemerkungen	1
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	1
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren	2
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	2
1.	Darstellung der Planänderung.....	4
2.	Begründung der Planänderung	8
3.	Durchführung der Baumaßnahme.....	10
3.1.	Zeitliche Abwicklung	10
3.2.	Grunderwerb.....	10
4.	Auswirkungen der Planänderung.....	11
4.1.	Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt- Fachgesetzen	11
4.1.1.	Naturschutzrecht – Vorbemerkungen	11
4.1.2.	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft	12
4.1.3.	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur	13
4.1.4.	Konfliktminimierung.....	15
4.1.4.1.	Trassierung der Baustraße, Behelfsbrücke über den Grimmelbach	15
4.1.4.2.	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.....	17
4.1.4.3.	Renaturierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen.....	19
4.1.5.	Beurteilung des Eingriffs und Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs.....	19
4.1.6.	Beurteilung der Verträglichkeit der Planänderung mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten.....	23
4.1.6.1.	FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371).....	23
4.1.6.2.	FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371)	26
4.1.7.	Beurteilung der Auswirkungen der Planänderung aus Sicht des speziellen Artenschutzes	27
4.1.8.	Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung bezüglich Naturschutzrecht.....	28
4.2.	Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG	29

4.3.	Wasserwirtschaft.....	29
4.4.	Beurteilung der Umweltverträglichkeit.....	30

Anlage 1 Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter zu den Maßnahmen S 4E und A-K 101E)

Anlage 2 Änderung der Ausgleichsflächen (Flächendarstellung farbig)

Anlage 3 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013)

Anlage 4 Zusammenstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Anlage 5 Entwässerungsberechnungen

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,

- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach den Regelungen des § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG zu verfahren.

0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Dorfen bis Heldenstein wurde am 20.08.1998 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 31.07.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 28.02.2011 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 22.11.2011 erlassen. Dieser wurde beklagt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) fand am 08.05.2012 eine gütliche Einigung mit den Klägern statt, womit bestandskräftiges Baurecht für die gesamte Trasse Dorfen vorliegt.

0.3. Gegenständliche Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst die bauzeitliche Errichtung einer Baustraße (BWV-Nr. 119b) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 119c) über den Grimmelbach von ca. Bau-km 40+290 bis ca. Bau-km 40+460.

Die durchzuführende Planänderung beschränkt sich auf die bauzeitliche Errichtung einer Baustraße mit einer Behelfsbrücke über den Grimmelbach von ca. Bau-km 40+290 bis ca. Bau-km 40+460 und eine zusätzliche

Ausgleichsfläche im Goldachtal bei Bau-km 36+940. Sie betrifft die planfestgestellten Unterlagen 3T (Blatt Nr. 2 und 4), 7T (Blatt Nr. 2 und 4), 8T (Gemarkung Schwindegg und Stollnkirchen), 12.1T, 12.3T (Blatt 2), 12.4T, 12.5T (Blatt 2), 17.1T (Blatt Nr. 5) und 17.3.1T. Die im Rahmen der Planänderung geänderten oder zusätzlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden mit einem "E" gekennzeichnet. Da für die gegenständliche Planänderung die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 anzuwenden ist und damit Herleitung und Bewertung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Biotopwertverfahren der BayKompV erfolgen, wird bei der Bezeichnung dieser (neuen) Maßnahmen ein "K" eingefügt und die Nummerierung mit der Ziffer 101 begonnen. Die Bezeichnung der zusätzlichen Ausgleichsmaßnahme lautet somit: A-K 101E.

Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1E (mit Anlagen), 3E (Blatt Nr. 2a und 4a), 4E (Blatt Nr. 16a), 6E (BWV-Nr. 119b, 119c und 119d, S 4E und A-K 101E), 7E (Blatt Nr. 2a und 4a), 8E (Gemarkung Schwindegg und Stollnkirchen), 12.4E, 12.5E (Blatt 2a) und 17.1E (Blatt 5) dargestellt.

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Die Planänderung soll nach § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG den festgestellten Plan für den Neubau der A 94 von Dorfen bis Heldenstein vor der Fertigstellung ändern. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

1. **Darstellung der Planänderung**

Die gegenständliche Planänderung umfasst die bauzeitliche Errichtung einer Baustraße (BWV-Nr. 119b) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 119c) über den Grimmelbach von ca. Bau-km 40+290 bis ca. Bau-km 40+460.

Die Baustraße beginnt im Westen im Baufeld der A 94 bei ca. Bau-km 40+290 und verläuft südlich und parallel zu der geplanten Brücke über den Grimmelbach (K 40/1) (BWV-Nr. 119) in östliche Richtung bis ca. Bau-km 40+460. Im oberen Abschnitt des Grimmelbachs, der von der Autobahntrasse bzw. der geplanten Baustraße gequert wird, ist das Vorkommen der Bachmuschel, die als Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie streng geschützt ist, nachgewiesen. Dieses Vorkommen der Bachmuschel liegt zwar außerhalb des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371), es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorkommen eine Rolle als Lieferpopulation für Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb des FFH-Gebietes spielt. Die geplante Baustraße liegt zudem im engeren Nahrungsraum der in Schwindkirchen angesiedelten Kolonie der Fledermausart Großes Mausohr; diese ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371).

Die Baustraße (BWV-Nr. 119b) weist eine Länge von ca. 170 m auf und ist über ihren gesamten Verlauf 6 m breit. Im Zuge des Verlaufes der Baustraße wird der Grimmelbach (BWV-Nr. 120) mit einer Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 16 m, einer Breite von 6 m und einer lichten Höhe von mindestens 1 m über dem mittleren Wasserspiegel des Grimmelbachs überbrückt. Die Widerlager der Behelfsbrücke werden in Spundwandbauweise erstellt. Diese können durch Ziehen wieder vollständig zurückgebaut werden.

Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers werden beidseits der Baustraße Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung Absetzschächten (BWV-Nr. 119f

und 119g) zugeleitet. Dies erfolgt aufgrund der Längsneigung der Baustraße auf beiden Seiten der Behelfsbrücke.

Das westlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung in dem Absetzschacht DN 1500 (BWV-Nr. 119f) mit einer Entwässerungsleitung DN 200 in den Grimmelbach eingeleitet.

Das östlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung in dem Absetzschacht DN 2000 (BWV-Nr. 119g) in einer Entwässerungsleitung DN 200 im gleichen Verlauf wie die bereits geplante Entwässerungsleitung der Entwässerungsanlage 6 (BWV-Nr. 122) oder mit der geplanten Entwässerungsleitung selbst nach Norden zum Standort des planfestgestellten Versickerbeckens der Entwässerungsanlage 6 (BWV-Nr. 122) geführt. In diesem Bereich ist eine Versickerung des Wassers geplant. Hierfür kann das endgültige Versickerbecken bereits vorab errichtet werden. Wird das endgültige Versickerbecken nicht vorab errichtet, ist aufgrund der sehr geringen Wassermengen auch die Herstellung eines provisorischen, kleineren Versickerbeckens an diesem Standort ausreichend, in welchem die Versickerung des Niederschlagswassers aus dem östlichen Bereich der Baustraße vollständig stattfinden kann.

Insgesamt fallen auf dem kurzen Streckenabschnitt der Baustraße nur sehr geringe Niederschlagswassermengen an. Die geplanten Entwässerungseinrichtungen können das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen, ableiten und versickern (siehe Entwässerungsberechnungen in Anlage 5 zu diesem Erläuterungsbericht).

Die beschriebene Sammlung, Reinigung und Versickerung bzw. Einleitung des vorgereinigten Niederschlagswassers in den Grimmelbach stellt für den Bereich der Baustraße eine Präzisierung der bereits in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehenen Maßnahme zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in den Grimmelbach dar. Eine Tausalzstreuung auf der Baustraße mit dem möglichen Eintrag von Tausalz in den Grimmelbach und damit verbundener Beeinträchtigungen ist nicht vorgesehen und nicht erlaubt.

Um im Hochwasserfall einen schadlosen Abfluss zu gewährleisten, werden im Bereich des westlichen Behelfsbrückenwiderlagers drei Durchlässe DN 500 (BWV-Nr. 119e) vorgesehen.

Die Baustraße und die Behelfsbrücke über den Grimmelbach werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder zurückgebaut.

Die Zufahrt zur Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach erfolgt über das Baufeld der A 94.

Zum Schutz der Biotopbestände entlang des Grimmelbachs mit dem Vorkommen der streng geschützten Bachmuschel und der südlich der Autobahn geplanten naturschutzrechtlichen Ersatzfläche E 1 vor Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr (u.a. Befahrung, Staubeintrag) werden staubdichte Schutzzäune (BWV-Nr. 119d) errichtet, die eine Höhe von 2,5 m über der Gradientenlinie der Baustraße bzw. über Gelände haben.

Lage der staubdichten Schutzzäune (BWV-Nr. 119d):

- nördlich der Baustraße (BWV-Nr. 119b) von km 40+305 bis km 40+335
- südlich der Baustraße (BWV-Nr. 119b) vom km 40+300 bis km 40+365 einschließlich beidseits der Behelfsbrücke (BWV-Nr. 119c)
- quer unter der Brücke über den Grimmelbach (BWV-Nr. 119) bei km 40+335 und bei km 40+350

Der genaue Verlauf der Schutzzäune kann dem Lageplan (Unterlage 3E, Blatt Nr. 4a) entnommen werden.

Um einen Aufstau im Hochwasserfall zu vermeiden, wird die Konstruktion der staubdichten Schutzzäune (BWV-Nr. 119d) so gewählt, dass diese im Hochwasserfall entfernt werden können.

Die gegenständliche Planänderung verursacht unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft. Für die zusätzlichen Eingriffe, die über die mit Beschluss vom 22.11.2011 planfestgestellten Unterlagen vom 28.02.2011 (3. Tektur) hinausgehen, wird der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf mit Hilfe der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

vom 07.08.2013 ermittelt. Bei der Anwendung des Biotopwertverfahrens der BayKompV werden die Biotopwertliste des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 28.02.2014 und die Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung vom 07.08.2013 für den staatlichen Straßenbau beachtet.

Zur Kompensation der zusätzlichen Eingriffe ist im Goldachtal südlich der geplanten Goldachtalbrücke der A 94 bei Bau-km 36+940 die Ausgleichsfläche A-K 101E geplant.

2. **Begründung der Planänderung**

Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen – Heldenstein.

Die bauzeitliche Errichtung der Baustraße (BWV-Nr. 119b) mit Behelfsbrücke (BWV-Nr. 119c) über den Grimmelbach neben der geplanten Brücke über den Grimmelbach (K 40/1) (BWV-Nr. 119) dient dem Massentransport von den Einschnittsbereichen der A 94 östlich des Grimmelbachs zu geplanten Dammlagen der A 94 westlich des Grimmelbachs. Dieser Massentransport ist für eine Reduzierung und gleichmäßige Verteilung der aus den Einschnittslagen anfallenden Überschussmassen zwingend erforderlich. Ein Massentransport über das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz ist nicht möglich. Zur Umfahrung des Grimmelbachs müsste hierzu im Norden mit großen Lastkraftwagen und Baumaschinen über die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Grimmelbach – Schwindach, die GVS nach Reibersdorf und die GVS Hangmaul – Reibersdorf durch Reibersdorf gefahren werden. Dies würde eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohner von Reibersdorf hinsichtlich Lärm und Schmutz darstellen sowie eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 2 km bedeuten. Zur Abwicklung des Massentransportes durch Umfahrung im Süden müsste über die GVS Pöllsmoos – Steinberg, über die Orte Hofgiebing und Lacken und die GVS Hangmaul – Reibersdorf gefahren werden. Dies würde ebenfalls eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohner der anliegenden Orte hinsichtlich Lärm und Schmutz darstellen sowie eine zusätzliche Wegstrecke von ca. 7 km bedeuten. Der Massentransport war im Rahmen der planfestgestellten Lösung über die geplante Brücke über den Grimmelbach (K 40/1) (BWV-Nr. 119) vorgesehen.

Neben dem Massentransport ist die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach zudem im Zuge der Erstellung der Brücke über den Grimmelbach (K 40/1) (BWV-Nr. 119) selbst von großem Vorteil, da Material- und Baumaschinentransporte nicht das untergeordnete Wegenetz und die anliegenden Ortschaften belasten.

Am 1. September 2014 trat die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) in Kraft, die für die gegenständliche Planänderung anzuwenden ist. Die in der bisherigen Genehmigungsplanung zur A 94 angewandten „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ mit einem rein flächenbezogenen System sind daher nicht mehr maßgebend.

Mit der Anwendung des „Biotopwertverfahrens“ entsprechend der BayKompV werden die zusätzlichen Eingriffe durch die gegenständliche Planänderung mithilfe der „Biotopwertliste“ und der „Vollzugshinweise Straßenbau“ bilanziert. Zur Kompensation dieser Eingriffe ist die zusätzliche Ausgleichsfläche A-K 101E vorgesehen. Die Ermittlung des prognostizierter Biotopwertes bzw. des Kompensationsumfanges dieser Fläche erfolgt ebenfalls mittels der Biotopwertliste.

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1. Zeitliche Abwicklung

Im Abschnitt Dorfen – Heldenstein wurden am 10.06.2013 sogenannte Vorwegmaßnahmen begonnen. Insgesamt ist mit einer Bauzeit von ca. drei bis vier Jahren für die Gesamtmaßnahme zu rechnen, wobei der Bau der Gesamtmaßnahme im Jahr 2016 begonnen werden soll. Der Rückbau der Baustraße einschließlich der Behelfsbrücken über den Grimmelbach erfolgt mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Querung des Grimmelbachs. Die Ausgleichsmaßnahme A-K 101E soll zusammen mit den bereits planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen während der Bauphase des Gesamtabschnittes umgesetzt werden.

3.2. Grunderwerb

Zur Herstellung der Behelfsbrücke über den Grimmelbach (BWV-Nr. 119c) werden 21 m² des Grundstücks mit der Flurnummer 1425/1 der Gemarkung Schwindegg zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen. Zur Kompensation des durch die Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke hervorgerufenen zusätzlichen Ausgleichsbedarfs werden 1.297 m² des Grundstücks mit der Flurnummer 30 der Gemarkung Stollnkirchen für die Ausgleichsmaßnahme A-K 101E dauerhaft in Anspruch genommen. Das Grundstück befindet sich bereits im Eigentum des Vorhabensträgers.

4. Auswirkungen der Planänderung

4.1. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen

4.1.1. Naturschutzrecht – Vorbemerkungen

In den Planfeststellungsunterlagen zur 3.Tektur vom 28.02.2011 waren im planfestgestellten Baufeld für die Grimmelbachbrücke keine Baustraße und keine zusätzliche Querung des Grimmelbachs vorgesehen. Diese waren daher auch nicht Bestandteil der Beurteilungen in den verschiedenen naturschutzfachlichen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit, Unterlagen 12.1T bis 12.6T, 17.1T und 17.3.1T). Die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die mit den im Grimmelbachtal nun ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen (Errichtung einer bauzeitlichen Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach) verbunden sind, werden aufbauend auf den genannten planfestgestellten Unterlagen nachfolgend beurteilt.

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist zu berücksichtigen, dass mit der im Rahmen der gegenständlichen Planänderung geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) zwar nicht berührt wird, aber das Bachmuschelvorkommen im Grimmelbach (außerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung) eine Rolle als Lieferpopulation für Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb des FFH-Gebietes spielen kann. Weiterhin liegt die geplante Baustraße im engeren Nahrungsraum der in Schwindkirchen angesiedelten Kolonie des Großen Mausohr, die Bestandteil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) ist.

Die bauzeitliche Querung des Grimmelbachs südlich der Autobahnbrücke liegt nur auf einer Länge von knapp 40 m teilweise außerhalb des planfestgestellten Baufeldes und nimmt dort eine intensiv genutzte Wiese sowie den Auwaldsaum entlang des Grimmelbachs zusätzlich in einem max. 3,5 m breiten Streifen in Anspruch. Damit ergeben sich sehr kleinflächig (ca. 0,01 ha) zusätzliche vorübergehende Beeinträchtigungen durch die Überbauung des Intensivgrünlandes (Baustraße und westliches Widerla-

ger der Behelfsbrücke) bzw. die Überbrückung (Behelfsbrücke) des Grimmelbachs mit begleitendem Auwaldsaum (Rückschnitt der Gehölze). Das östliche Widerlager der Behelfsbrücke und die Baustraße östlich der Behelfsbrücke liegen komplett im planfestgestellten Baufeld der A 94 (keine zusätzlichen Beeinträchtigungen). Bei der Beurteilung der zusätzlichen Beeinträchtigungen muss jedoch berücksichtigt werden, dass sich die geplanten Baumaßnahmen auf den Bereich unmittelbar südlich der geplanten Grimmelbachbrücke beschränken und somit im Wirkungsbereich der Baustelle der Grimmelbachbrücke bzw. der Trasse der A 94 errichtet werden. Ferner sind die geplanten Baumaßnahmen auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. **Die Maßnahmen zur Baustraßenentwässerung (Sammlung mit Reinigung, Versickerung des vorgereinigten Niederschlagswassers bzw. Einleitung in den Grimmelbach) stellen eine Präzisierung der bereits in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen (vorzeitiger Bau von speziellen Einrichtungen zur Reinigung und Rückhaltung von Baustellenwasser) dar.**

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass die gegenständliche Planänderung gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 keine erheblichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge hat.

4.1.2. Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft

Der Bereich, in dem die gegenständliche Planänderung zur Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach vorgesehen ist, liegt im Tal des Grimmelbachs. In diesem Teilabschnitt wird die Autobahn durch die starkwellige Altmoränenlandschaft des Isen-Sempt-Hügellandes geführt. Die Landschaft ist durch eine riedelartige Gliederung in Höhenrücken einerseits und teilweise tief eingeschnittene, zum Teil breite Bachtäler andererseits charakterisiert. Das Bachtal des Grimmelbachs verläuft in Süd-Nord-Richtung. Die Hügellandschaft wird überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt. Eine größere Waldfläche südlich der Autobahntrasse ist das Waldgebiet Hangmaul, aus dem der Grimmelbach entspringt. Eine

hohe Dichte an Biotopstrukturen mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und das landschaftliche Funktionsgefüge sowie für das Landschaftsbild findet sich im Bereich des Talraumes entlang des Grimmelbachs. Die A 94 quert das Fließgewässer mit einer Brücke mit einer lichten Weite von 60 m und einer lichten Höhe von mindestens 4,5 m.

4.1.3. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur

FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)

Das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Grimmelbachs von der Autobahn nicht berührt, da der Grimmelbach nicht Bestandteil des FFH-Gebietes ist. Das zuvor genannte Bachmuschelvorkommen im Grimmelbach (außerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung) kann eine Rolle als Lieferpopulation für Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb des FFH-Gebietes spielen. Die Planänderungen haben jedoch keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge (nähere Erläuterung siehe Kap. 4.1.6.1).

FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371)

Ferner durchschneidet der gegenständliche Teilabschnitt der Autobahn den Aktionsraum von Individuen der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die in der Wochenstube in Schwindkirchen (Kirche) leben. Diese Wochenstube ist ein Teil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371). Die Autobahn quert dabei den südlich des Wochenstubenquartiers gelegenen Teil des engeren Nahrungsraumes und damit den von Mausohren aus der Wochenstube saisonal bevorzugten Flugkorridor nach Süden und Südwesten. Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf der geplanten Autobahn sind in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 (Unterlage 17.3.1T) umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb dieses saisonal bevorzugten Flugkorridors

nach Süden und Südwesten vorgesehen. Hierzu gehören auch die südlich von Schwindkirchen bzw. im Bereich des Grimmelbachs und westlich davon vorgesehenen Maßnahmen M 1 (Überbrückung des Grimmelbachs mit einer weitgespannten, hohen Brücke, Bauwerk K 40/1 mit lichter Weite von 60 m, lichter Höhe mindestens 4,5 m, maximal 11,0 m), M 4/S3 (Schutz der Flugrouten von Mausohren im Nahbereich der Mausohrvorkommen in Schwindkirchen durch Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August), M 8/S11 (Optimierung des Durchflugsquerschnitts für Mausohren an den Brücken am Weidmühl- und Grimmelbach) und M 10/S 13 (Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen bzw. Überflughilfen beidseits der Trasse). Alle diese Maßnahmen können auch mit der südlich der Brücke über den Grimmelbach (K 40/1) vorgesehenen bauzeitlichen Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden. Die gegenständliche Planänderung hat daher keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge (nähere Erläuterung siehe Kap. 4.1.6.2).

Belange des europäischen Artenschutzes

Der gegenständliche Teilabschnitt im Grimmelbachtal ist Lebensraum europäisch geschützter Tierarten. Im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Grimmelbachbrücke bereits berücksichtigt. Durch die gegenständliche Planänderung ergeben sich aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Problemstellungen (nähere Erläuterung siehe Kap. 4.1.7).

Weitere Schutzgebiete und geschützte Flächen nach den Naturschutzgesetzen

Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet für die gegenständliche Planänderung sind nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope entlang des Grimmelbachs vorhanden (naturnaher Bach, Auwald, Sumpfwald im Hangmaul-Wald, Feucht- und Nassgrünland und Landröhricht). Die bachbegleitenden Auwaldsäume und Landröhrichtbestände sind auch nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Bestände.

Die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des planfestgestellten Baufeldes der A 94. Für die Anlage der Behelfsbrücke muss kleinflächig zusätzlich auf einer Fläche von 25 m² der gewässerbegleitende Auwaldbestand (geschützt nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG) am Grimmelbach zurückgeschnitten werden. Durch die bauzeitliche Überbrückung mit der Behelfsbrücke geht jedoch keine Auwaldfläche verloren.

4.1.4. Konfliktminimierung

4.1.4.1. Trassierung der Baustraße, Behelfsbrücke über den Grimmelbach

Wesentliche Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Umwelt kommt der Wahl der Trasse für die Baustraße zu.

Die Querung des Grimmelbachs durch die A 94 erfolgt in einem Gewässerabschnitt, der nicht Teil des FFH-Gebietes "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) ist.

Im Querungsbereich der A 94 mit dem Grimmelbach ist vorgesehen, den Bach mit einer 6 m breiten Brücke am derzeitigen Tiefpunkt des Tales zu überspannen. Der Grimmelbach muss daher nicht verlegt werden, und sein natürliches Bachbett bleibt in seiner naturnahen Ausprägung erhalten. Damit bleibt auch nach dem Bau der A 94 die Möglichkeit der Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der Bachmuschelvorkommen im FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (Erhaltungsziel) durch Nutzung des Vorkommens im Grimmelbach als Zulieferbiotop erhalten.

Damit eine Betroffenheit des Gewässers bzw. des Bachmuschelvorkommens durch bauzeitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden kann, wurde die Behelfsbrücke über den Grimmelbach so platziert, dass sie überwiegend im bereits planfestgestellten Baufeld zu liegen kommt und den Bach mit seinen Ufern vollständig überspannt. Mit der vorgesehenen lichten Weite von ca. 16 m ist dies möglich. Die Behelfsbrücke und die anschließende Baustraße können günstig südlich der geplanten Brücke über den Grimmelbach (K 40/1) errichtet werden, da die Achse der Behelfsbrücke hier senkrecht zur Fließrichtung des Grimmelbachs ausgerichtet wird und die Baustraße zum größten Teil im planfestgestellten Baufeld errichtet wird. Zudem ist der Auwaldsaum in diesem Bereich relativ schmal. Nördlich der geplanten Brücke über den Grimmelbach hingegen verläuft der Bach in nordwestlicher Richtung weiter, so dass der begleitende Auwaldsaum hier annähernd parallel zur geplanten A 94 liegt. Zudem ist der Auwald in diesem Abschnitt wesentlich breiter als südlich der Brücke. Dies wurde bereits in den Planfeststellungsunterlagen dahingehend berücksichtigt, dass das Baufeld nördlich der Grimmelbachbrücke auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt und im Gegenzug dazu südlich der Brücke etwas mehr Baufeld für die Brückenbaumaßnahme vorgesehen wurde.

Eine mögliche erhebliche Barrierewirkung der Behelfsbrücke ist nicht zu erwarten. Die entsprechenden charakteristischen Tierarten können die Brücke unterqueren (Fische) oder überfliegen (Vögel, Fledermäuse). Ein Kollisionsrisiko mit den Baufahrzeugen ist aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit nicht relevant.

Als Unterbau / Gründung für die Behelfsbrücke sind Widerlager in Spundwandbauweise vorgesehen. Bei der Spundwandlösung beschränkt sich die vorübergehende Flächeninanspruchnahme auf jeweils zwei schmale Streifen im Bereich der Auflagerflächen der Brücken. Die Spundwände einschließlich des Kopfes (seitlich angebrachte Stahlträger) können beim Abbau der Behelfsbrücke wieder vollständig abgebaut werden. Dies stellt eine wesentliche Minimierung dar, da bei einer Flachgründung jeweils eine Baugrube mit wesentlich größeren Dimensionierungen notwendig wäre.

Aufgrund der zuvor genannten Rahmenbedingungen und Abmessungen ist die mögliche Lage einer Behelfsbrücke zur Querung des Grimmelbachs festgelegt, wobei sich keine Möglichkeiten für andere Lösungen mit geringeren Eingriffen ergeben.

Die an die Behelfsbrücke anschließende Baustraße beginnt und endet im Westen und Osten im Baufeld der Trasse der A 94.

4.1.4.2. Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. um die Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Verträglichkeit bzw. des speziellen Artenschutzes möglichst gering halten zu können, sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke überwiegend im bereits planfestgestellten Arbeitsstreifen für die Grimmelbachbrücke zur Vermeidung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von naturschuttfachlich wertvollen Lebensräumen.
- Errichtung der Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 16 m mit Überbrückung des Grimmelbachs und seiner Uferbereiche zur Vermeidung einer direkten Überbauung der Uferbereiche (Auwald) sowie der Rodung der Ufergehölze. Die vorhandenen Gehölze können zurückgeschnitten bzw. "auf Stock gesetzt" werden.
- Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zur Flächeneinsparung und zum vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen nach Abschluss der Bauarbeiten.
- Einbau von Vliesschichten unter der Baustraße zur Druckverteilung und zur besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau.
- Staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke (beidseitig) und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen (Höhe: 2,5 m über der Fahrbahn der Baustraße bzw. über Gelände) südlich der Baustraße, beiderseits des Grimmelbachs (im Bereich der

Grimmelbachbrücke, K40/1) sowie nördlich der Grimmelbachbrücke zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen.

- Verzicht auf Tausalzstreuung, falls ein Winterdienst notwendig werden sollte.
- Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Baustraße in Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund, Vorreinigung in Absetzschächten sowie Einleitung in den Grimmelbach bzw. Versickerung in dem vorab errichteten, endgültigen Versickerbecken der Entwässerungsanlage 6 oder in einem kleineren Versickerbecken am Standort des endgültigen Versickerbeckens der Entwässerungsanlage 6 zur Minimierung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen in den Grimmelbach.
- Sicherstellung einer geringen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der Behelfsbrücke einschließlich Zufahrtsrampen zur Vermeidung von Unfällen und von Kollisionen mit Tieren.
- Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. Fällung der Gehölze im Brückenfeld der Behelfsbrücke außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar,
- Umsetzung der in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 genannten sonstigen Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12T) bzw. der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlagen 17.1T und 17.3.1T, insbesondere Maßnahme M1 „Einsatz schonender Baumaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen“, u. a. Verzicht auf Bodenstörungen im Uferbereich des Grimmelbachs, Begrenzung des Baufeldes und Errichtung von Schutzeinrichtungen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung, M4/S3 „Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten in der Zeit von 1. Mai bis 31. August“).

4.1.4.3. Renaturierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen

Die Baustraße sowie die Behelfsbrücke über den Grimmelbach werden mit Abschluss der Brücken- und Erdbaumaßnahmen im Bereich der Grimmelbachquerung rückgebaut. Die für die Baustraße mit Behelfsbrücke vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen liegen nahezu vollständig im planfestgestellten dauerhaften Grunderwerb. Der größere Teil östlich des Grimmelbachs wird in Folge durch die Trasse der A 94 überbaut bzw. als straßennahe Grünfläche gestaltet. Die restlichen Flächen am Grimmelbach und westlich davon werden im Sinne der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 in Verbindung mit den Schutzmaßnahmen S 7 (Tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen) und S 11 (Optimierung des Durchflugsquerschnitts für Mausohren an den Brücken am Weidmühl- und Grimmelbach) sowie der Ersatzmaßnahme E 1 (Wald- und Waldrandlebensraum sowie artenreiches Grünland nordöstlich Grimmelbach) renaturiert. Dabei werden u. a. sekundäre Feuchtbiootope angelegt und eine artenreiche Wiese entwickelt. Der kleinflächig zurückgeschnittene Auwaldbestand am Grimmelbach kann nach Rückbau der Behelfsbrücke wieder aufwachsen.

4.1.5. Beurteilung des Eingriffs und Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs

Die Baustraße mit Behelfsbrücke wird zum überwiegenden Teil auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 als Arbeitstreifen bzw. als dauerhafter Grunderwerb für den Bau der A 94 vorgesehen waren. Lediglich im Bereich der Grimmelbachquerung und westlich davon (km 40+310 bis km 40+350) wird südlich angrenzend an das planfestgestellte Baufeld im Bereich der Grimmelbachbrücke kleinflächig zusätzlich etwas mehr Fläche für die Behelfsbrücke über den Grimmelbach und die westlich anschließende Baustraße benötigt. Hier grenzt die geplante Ersatzfläche E 1 an. Insgesamt werden für die ergänzend vorgesehenen Baumaßnahmen ca. 0,01 ha Fläche (ca. 80 m²) zusätzlich vorübergehend in Anspruch genommen und vorüberge-

hend überbaut (westliches Widerlager der Behelfsbrücke mit westlicher Zufahrtsrampe) bzw. durch die Behelfsbrücke überbrückt. Der betroffene gewässerbegleitende Auwaldbestand am Grimmelbach muss hierfür in einem maximal 3 m breiten Streifen zurückgeschnitten werden.

Die aus den Planfeststellungsunterlagen vorhandenen Bestandserhebungen wurden für den Bereich der zusätzlichen Eingriffe am Grimmelbach im August 2014 überprüft. Der Bestand wurde dabei den Biotop- und Nutzungstypen entsprechend der Biotopwertliste zur BayKompV zugewiesen, um das Biotopwertverfahren der Bayerischen Kompensationsverordnung anwenden zu können (siehe Anlage 3, Teil 2). Von der zusätzlichen vorübergehenden Inanspruchnahme betroffen sind der Grimmelbach mit seinem begleitenden Auwaldsaum und westlich angrenzendes Intensivgrünland.

Die Ermittlung der flächenhaften Konflikte basiert auf den Regelungen der BayKompV. Unter Berücksichtigung der auf Basis der Biotopwertliste kartierten Bestände sowie der vorgesehenen Eingriffe werden die Wertpunkte ermittelt, welche den Kompensationsbedarf ergeben. Damit werden die Biotopfunktionen ausreichend erfasst. Weitere möglicherweise beeinträchtigte Funktionen wie die Habitatfunktion bzw. weitere abiotische Funktionen können aufgrund der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen über die flächenbezogene Konfliktermittlung abgedeckt werden. Die zusätzlichen bauzeitlichen Eingriffe beanspruchen nur eine sehr geringe Fläche. In den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Grimmelbachbrücke bereits berücksichtigt. Für abiotische Schutzgüter ergeben sich nur sehr geringe Beeinträchtigungen, da die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen teils nur überbrückt bzw. nach der Bauphase wiederhergestellt werden. Die Auwaldgehölze am Grimmelbach werden beim Bau der Behelfsbrücke lediglich in geringem Umfang zurückgeschnitten. Hinsichtlich des Landschaftsbildes bzw. für Erholung / Naturgenuss ergibt sich daher kein zusätzliches Ausgleichserfordernis.

Die Herleitung des zusätzlichen Kompensationsbedarfes erfolgt in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (siehe Anlage 3, Teil 2, Tabelle 1 Kompensationsbedarf).

Insgesamt ergibt sich für die zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme der Biotop- und Nutzungstypen im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach auf einer Fläche von ca. 0,01 ha ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume von **168** Wertpunkten.

Zur Kompensation dieses zusätzlichen Eingriffes ist im Goldachtal südlich der geplanten Goldachtalbrücke der A 94 bei Bau-km 36+940 die Ausgleichsfläche A-K 101E (Flächengröße 0,13 ha) geplant. Hier ist vorgesehen intensiv genutztes Grünland in eine artenreiche Feuchtwiese umzuwandeln und den Auwaldbestand entlang der Goldach zu verbreitern. Der prognostizierte Kompensationsumfang der Ausgleichsfläche beträgt **7113** Wertpunkte (Berechnung siehe Anlage 3, Teil 2, Tabelle 2 Kompensationsumfang).

Der Überschuss beim Kompensationsumfang von **6945** Wertpunkten kann für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft bei eventuell noch erforderlichen weiteren Vorhaben / Planänderungen im selben Naturraum, für die die Bayerische Kompensationsverordnung maßgeblich ist, verwendet werden.

Begründung des Ausgleichskonzeptes im Hinblick auf § 15 Abs. 3 BNatSchG (Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange)

Auf der Ausgleichsfläche A-K 101E im Goldachtal ist vorgesehen aus Intensivgrünland eine artenreiche Feuchtwiese zu entwickeln sowie den Auwaldbestand entlang der Goldach zu sichern und zu verbreitern. Bei der Wiesenfläche wird durch die entsprechenden Bewirtschaftungs- bzw. Pflegemaßnahmen eine dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes erreicht. Die Wiesenfläche kann auch weiterhin mit Auflagen genutzt werden. Die Maßnahme entspricht grundsätzlich den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Entsprechend der "Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)" werden in der folgenden Tabelle die erforderlichen Angaben für die Ausgleichsfläche A-K 101E gegenübergestellt.

Maßnahme	Gemarkung und Gemeinde	Flurnummer	Durchschnittswert Grünlandzahl für den Lkr. Erding	Grünlandzahl	Flächengröße
A-K 101E	Stollnkirchen, Stadt Dorfen	30	46	46	0,13 ha

Im Bereich der Ausgleichsfläche A-K 101E entspricht die Grünlandzahl dem Durchschnittswert der Grünlandzahlen der Bodenschätzungsdaten im Landkreis Erding. Damit ist sichergestellt, dass durch diese Ausgleichsfläche keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden in Anspruch genommen werden. Agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bzw. die entsprechenden Vorgaben des § 9 Abs. 2 der Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) sind somit berücksichtigt.

Darüber hinaus entspricht die Maßnahme A-K 101E dem § 9 Abs. 3 BayKompV, da sie innerhalb folgender dort genannter Gebietskulissen liegt: Natura 2000-Gebiet nach § 32 BNatSchG, "entlang oberirdischer Gewässer im Sinne des § 21 Abs. 5 BNatSchG" und innerhalb eines Überschwemmungsgebietes nach § 76 Abs. 1 WHG.

Das Grundstück ist bereits im Eigentum des Vorhabensträgers. Dadurch wird die Inanspruchnahme von Flächen Dritter vermieden. Mit der Ausgleichsmaßnahme A-K 101E wird die bereits planfestgestellte Ausgleichsfläche A 8, die sich am direkt gegenüberliegenden Goldachufer befindet und teilweise bereits umgesetzt wurde, durch Biotopneuschaffungsmaßnahmen ergänzt.

4.1.6. Beurteilung der Verträglichkeit der Planänderung mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten

4.1.6.1. FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371)

Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Auswirkungen auf folgende Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie, die im Wirkraum der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach vorhanden sind, relevant. Die Auswahl erfolgt entsprechend der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsunterlagen, 3. Tektur vom 28.02.2011 (Unterlage 17.1T):

Arten des Anhangs II innerhalb der Wirkräume:

- Bachmuschel, Vorkommen (Einzeltiere) beidseitig der Querungsstelle des Grimmelbachs (außerhalb des FFH-Gebietes) nachgewiesen

Die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach wird nur während der Bauzeit der A 94 errichtet und danach wieder rückgebaut. Durch die bauzeitliche Baustraße können daher ausschließlich baubedingte Wirkungen, aber keine dauerhaften anlagebedingten oder betriebsbedingten Wirkungen eintreten. Die folgenden Aussagen beschränken sich daher auf die möglichen baubedingten Wirkungen. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch den Neubau der A 94 wurden in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 behandelt. Da sich hier durch die bauzeitliche Baustraße im Grimmelbachtal mit Behelfsbrücke keine Änderungen ergeben können, werden sie nachfolgend nicht dargestellt.

Bei den nachfolgenden Tabellen mit der Beschreibung der baubedingten Beeinträchtigungen werden jeweils die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 dargestellten Beeinträchtigungen mit der

Bewertung des Beeinträchtigungsgrades aufgeführt. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach werden in einer nachfolgenden Zeile ergänzt und bewertet (*kursive Schrift*). Dabei wird geprüft, ob durch den Bau und Rückbau der Baustraße sowie durch den Verkehr auf der Baustraße zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen können, die bei der bisherigen Beurteilung der Wirkung der Maßnahme im planfestgestellten Baufeld nicht berücksichtigt sind. Dabei ist zu beachten, dass bei den baubedingten Beeinträchtigungen durch den Neubau der A 94 die Wirkungen von Bodenverdichtungen, Bauwasserhaltung, Emissionen durch Baustellenverkehr, optische Unruhe, etc. bereits beurteilt wurden. Ferner ist zu beachten, dass sich die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach im Wirkungsbereich der Baustelle der Grimmelbachbrücke befindet.

Nachfolgend wird daher geprüft, ob durch die geplante Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach die bisher unterstellte Intensität der Wirkungen so gesteigert wird, dass der bisher jeweils unterstellte Grad der Beeinträchtigung verändert wird.

In einer zusätzlichen Spalte am Ende der Tabelle erfolgt die Gesamtbeurteilung des Grades der Beeinträchtigungen für die planfestgestellte Neubaumaßnahme der A 94 einschließlich der ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach.

Bachmuschel

Beidseitig der Querungsstelle der A 94 mit dem Grimmelbach (außerhalb des FFH-Gebietes) wurden Einzeltiere der Bachmuschel nachgewiesen. Diese können eine Rolle als Lieferbiotop für Wiederherstellungsmaßnahmen im FFH-Gebiet spielen. Daher wird geprüft, ob das Vorkommen im Grimmelbach durch entsprechende Schutzmaßnahmen in seiner Populationsstärke gehalten werden kann und die Funktion zur Wiederherstellung im FFH-Gebiet behält.

Das Fließgewässer und die Uferbereiche werden mit der Behelfsbrücke vollständig überbrückt. Das Gewässerprofil und die Uferbereiche bleiben damit unverändert.

Allerdings könnten relevante bauzeitliche mittelbare Wirkungen (Stoffeinträge über den Wasserpfad) die Vorkommen, die unterstrom der Querungsstelle liegen, erreichen.

Durch die vorgesehenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich diese Wirkungen allerdings fast vollständig vermeiden, so dass sich folgende Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen der Bachmuschel ergeben:

Baubedingte Beeinträchtigungen der Bachmuschel

Wirkungen des Vorhabens (nur in Bezug auf Wiederherstellungsziele-relevant)	Beurteilung der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen der 3. Tektur und der Planänderung	Grad der Beeinträchtigung einzeln	Grad der Beeinträchtigung gesamt
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Bachmuschel außerhalb des FFH-Gebietes (mögliches Lieferbiotop)	Keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme des Grimmelbachs und der Uferbereiche aufgrund der Anordnung der Widerlager und der gewählten lichten Weite sowie der Pfeilerstellung und des Verzichts auf Gewässerverlegungen, spezielle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Bauzäune, etc.).	Keine Beeinträchtigung	Keine Beeinträchtigung
	<i>Keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme des Grimmelbachs durch die Baustraße mit Behelfsbrücke aufgrund der gewählten lichten Weite der Behelfsbrücke und der Anordnung der Widerlager (außerhalb der Uferbereiche).</i>	<i>Keine Beeinträchtigung</i>	
Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb in Habitate der Bachmuschel außerhalb des FFH-Gebietes am Grimmelbach (mögliches Lieferbiotop)	Minderung des Eintragsrisikos durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Reinigung und Rückhaltung von Baustellenwasser.	Gering	Gering
	<i>Minderung des Eintragsrisikos durch den vorzeitigen Bau von speziellen Einrichtungen zur Reinigung, Rückhaltung bzw. Versickerung von Oberflächenwasser der Baustraße. Minderung des Eintragsrisikos durch staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke bzw. Errichtung von staubdichten Schutzwänden südlich der Zufahrten, beidseits des Grimmelbachs und nördlich der Grimmelbachbrücke; keine Erhöhung der Gesamtbeeinträchtigung durch Staubentwicklung, da lediglich Verlagerung des Baustellenverkehrs von der Grimmelbachbrücke auf die Baustraße. Kein Einsatz von Tausalz auf der Baustraße.</i>	<i>Keine zusätzliche Beeinträchtigung</i>	

Einstufung der baubedingten Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels für die Bachmuschel durch die Baumaßnahme Neubau der A 94 (gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011) einschließlich

der ergänzend geplanten Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach: **Geringe Beeinträchtigung.**

Auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach ergibt sich keine Erhöhung des Beeinträchtigungsgrades für die Bachmuschel.

Zusammenfassende Beurteilung des Gesamtprojektes

Die Beurteilung des Grades der Beeinträchtigungen der Bachmuschel durch den Neubau der A 94 entsprechend der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ändert sich auch bei Einbeziehung der ergänzend geplanten bauzeitlichen Baustraße im Grimmelbachtal mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach nicht.

Somit ist auch die Gesamtbeurteilung der FFH-Verträglichkeit des Projektes unverändert: „Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen daher für die Erhaltungsziele des gemeldeten FFH-Gebiets als nicht erheblich beurteilt. Die zur Erreichung der Erhaltungsziele für das Gebiet erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen werden nicht behindert oder unmöglich gemacht.“

4.1.6.2. FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371)

Alle in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe auch Kap. 4.1.3) können auch mit der gegenständlichen Planänderung Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden.

Die bauzeitlich zusätzlich vorgesehenen staubdichten Schutzzäune im Bereich der Brücke über den Grimmelbach (BW K 40/1) stellen für die Mausohren auch kein Hindernis dar. Aufgrund der lichten Höhe von bis zu 11 m verbleibt genügend Raum für die Fledermäuse die Grimmelbachbrücke auch schon während der Bauzeit zu unterfliegen. Diese bauzeitlichen Schutzzäune schränken die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme

M 8/S11 (Optimierung des Durchflugsquerschnitts für Mausohren an den Brücken am Weidmühl- und Grimmelbach) nicht ein.

Beidseits der geplanten Brücke über den Grimmelbach stocken bisher hohe und dichte Gewässerbegleitgehölze. Zur Absenkung der Flughöhe trassenquerender Mausohren und zur Erhöhung der Akzeptanz der sicheren Unterquerungsmöglichkeit durch die Vergrößerung des Durchflugsquerschnittes erfolgt gemäß der planfestgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme M 8/S11 ein Rückschnitt der gewässerbegleitenden Gehölze (Kronenrückschnitt auf eine Höhe unter 4 m) bzw. ein Ersatz der Baumreihen durch niedrigwüchsiger Strauchpflanzungen (z. B. Strauchweiden). Die unter der Grimmelbachbrücke geplanten zusätzlichen staubdichten Schutzzäune bleiben mit ihrer Höhe von 2,5 m über Gelände unter dieser angestrebten Rückschnittshöhe von 4 m unter Gelände.

Auch für die weiteren in diesem Bereich in den planfestgestellten Unterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ergeben sich durch die gegenständliche Planänderung keine Einschränkungen.

Die gegenständliche Planänderung hat daher keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 für das FFH-Gebiet "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) zur Folge.

4.1.7. Beurteilung der Auswirkungen der Planänderung aus Sicht des speziellen Artenschutzes

Mögliche zusätzliche Auswirkungen durch die bauzeitliche Behelfsbrücke und die Baustraße in Bezug auf den speziellen Artenschutz werden wie folgt beurteilt:

- keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Tötung geschützter Arten bei einer Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. bei einer Fällung der Bäume im Brückenfeld der Behelfsbrücke im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln),

- keine nachhaltige (populationsrelevante) Störung von Arten (z. B. bei Ausbreitungswanderungen, Transferflügen) durch Baulärm,
- keine Kollisionsopfer bei geschützten Arten wegen geringer Fahrgeschwindigkeit der Baufahrzeuge.
- keine Veränderung des Eintragsrisikos von Fremdstoffen in den Grimmelbach (Lebensraum der Bachmuschel) mit dem Bau von Einrichtungen zur Reinigung, Rückhaltung bzw. Versickerung von Oberflächenwasser der Baustraße.

In den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Abschnitt Dorfen – Heldenstein (Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011) wurden baubedingte Beeinträchtigungen unter anderem im Bereich der Grimmelbachbrücke berücksichtigt. Mit dem zusätzlichen Bau der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach ergeben sich aufgrund der Schutzmaßnahmen keine darüber hinausgehenden artenschutzrechtlichen Problemstellungen.

4.1.8. Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung bezüglich Naturschutzrecht

Aufgrund der Lage und Dimensionierung der geplanten bauzeitlichen Behelfsbrücke über den Grimmelbach und der für die bauzeitliche Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach planfestgestellten sowie ergänzend geplanten Schutzmaßnahmen ergibt sich keine wesentliche Änderung der Beurteilung der Auswirkungen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffs/Ausgleichs-Regelung sowie der artenschutzrechtlichen Aspekte.

Auch im Hinblick auf die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit für die FFH-Gebiete DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ und DE 7839-371 "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Die Gesamtbeurteilung der FFH-Verträglichkeit ändert sich auch unter Einbeziehung der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach nicht.

4.2. **Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG**

Wald im Sinne des Waldgesetzes ist von der Planänderung nicht betroffen.

4.3. **Wasserwirtschaft**

Im Bereich der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach befindet sich kein Überschwemmungsgebiet des Grimmelbaches. Um einen Aufstau im Hochwasserfall zu vermeiden, wird die Konstruktion der staubdichten Schutzzäune (BWV-Nr. 119d) so gewählt, dass diese im Hochwasserfall entfernt werden können. Außerdem werden im Bereich des westlichen Behelfsbrückenwiderlagers drei Durchlässe DN 500 (BWV-Nr. 119e) vorgesehen.

Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers werden beidseits der Baustraße Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung Absetzschächten (BWV-Nr. 119f und 119g) zugeleitet. Dies erfolgt aufgrund der Längsneigung der Baustraße auf beiden Seiten der Behelfsbrücke.

Das westlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung in dem Absetzschacht DN 1500 (BWV-Nr. 119f) mit einer Entwässerungsleitung DN 200 in den Grimmelbach eingeleitet.

Das östlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung in dem Absetzschacht DN 2000 in einer Entwässerungsleitung DN 200 im gleichen Verlauf wie die bereits geplante Entwässerungsleitung der Entwässerungsanlage 6 (BWV-Nr. 122) oder mit der geplanten Entwässerungsleitung selbst nach Norden zum Standort des planfestgestellten Versickerbeckens der Entwässerungsanlage 6 (BWV-Nr. 122) geführt. In diesem Bereich ist eine Versickerung des Wassers geplant. Hierfür kann das endgültige Versickerbecken bereits vorab errichtet werden. Aufgrund der sehr geringen Wassermengen ist jedoch auch ein kleineres Versickerbecken ausreichend, in welchem die Versickerung des Niederschlagswassers aus dem östlichen Bereich der Baustraße vollständig stattfinden kann.

Insgesamt fallen auf dem kurzen Streckenabschnitt der Baustraße nur sehr geringe Niederschlagswassermengen an. Die geplanten Entwässerungseinrichtungen können das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen, ableiten und versickern (siehe Entwässerungsberechnungen in Anlage 5 zu diesem Erläuterungsbericht).

4.4. Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Angesichts der Unerheblichkeit der zusätzlichen bauzeitlichen Beeinträchtigungen im Zuge der Baustraße mit der Behelfsbrücke über den Grimelbach ist keine Änderung der Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 16T) notwendig.

Anlage 1

Maßnahmenbeschreibung zum Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter)

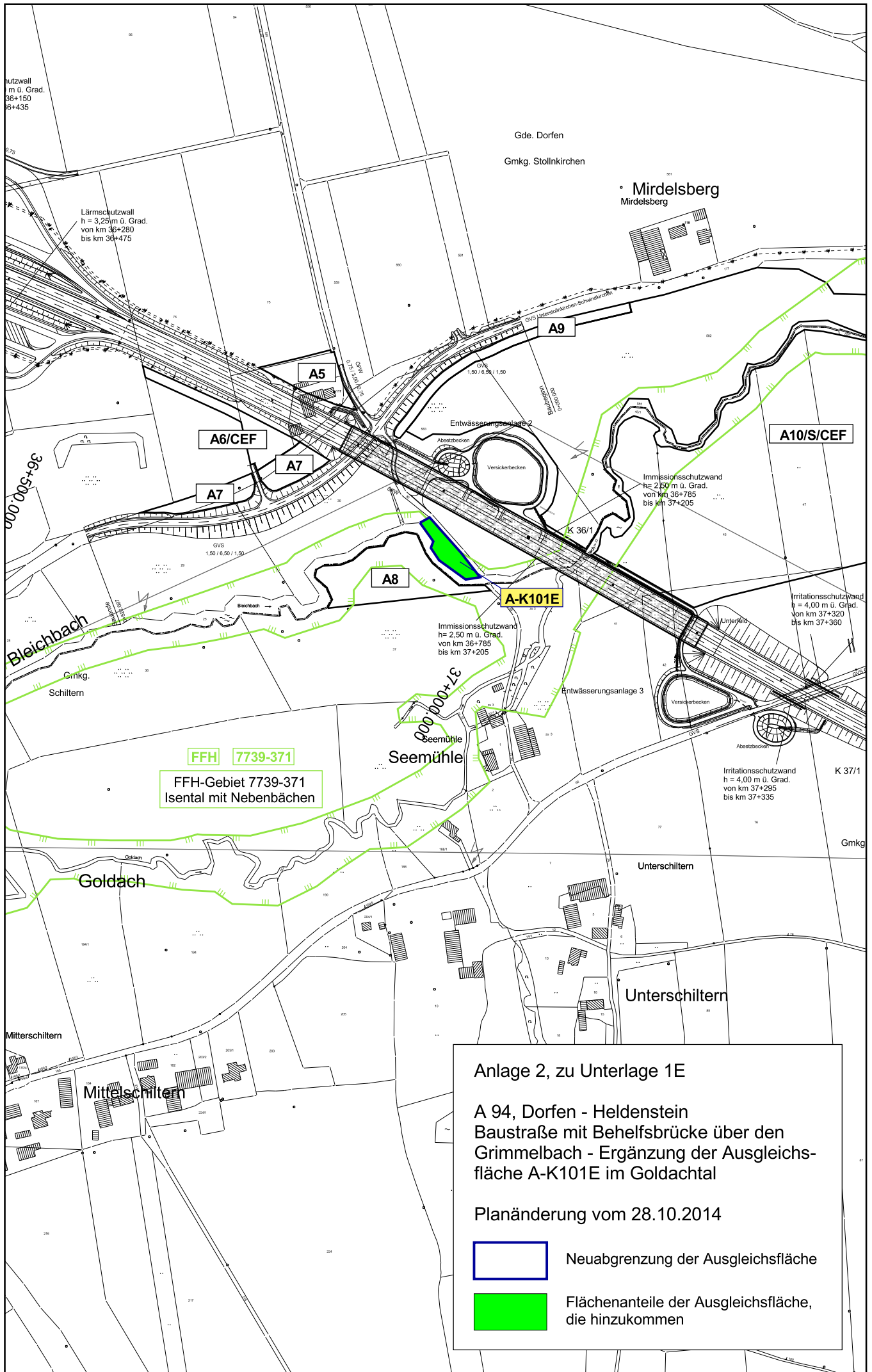
Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Dorfen - Heldenstein Planänderung Baustraße über den Grimmelbach	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 1 bis 4	Maßnahmennummer S 4E <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: siehe Maßnahmenbeschreibung nächster Ort: siehe Maßnahmenbeschreibung		
Konflikt		Nr.: 1 bis 8 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)
Beschreibung: - Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung sowie des Landschaftsbildes im Bereich von angrenzenden Biotop-, Wald- und Gehölzbeständen bzw. geplanter Ausgleichsflächen während der Bauzeit - Beeinträchtigung von Individuen oder Lebensstätten geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens		
Eingriffsumfang: -		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T)		
Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen		
Ziel/ Begründung der Maßnahme: Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen sowie Schutz der geplanten Ausgleichsflächen vor Schäden durch Baufahrzeuge und Baulager - Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung, durch Schutz vorhandener, landschaftsbildprägender Gehölzbestände		
Maßnahmenbeschreibung: 1. Begrenzung des Baufeldes zum Schutz angrenzender Biotopflächen mit ökologisch wertvollen Beständen sowie nach Möglichkeit angrenzender geplanter Ausgleichsflächen 2. Wegfall bzw. Begrenzung der Arbeitsstreifen in diesen Bereichen und Errichtung von Bauzäunen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung 3. Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung gemäß DIN 18920 und RAS-LP4		
Lage der Schutzmaßnahme:		
<u>Bestand / Ausgleichsfläche</u>	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>
Einzelbaum (große Eiche)	34+720 li	Oberhausmehring
Fürth-Holz	34+910 - 35+510 li / re	Reit / Kaidach
Ausgleichsfläche N 3 / CEF und Gorgenbach	35+310 - 35+420 li	Kloster Moosen
Streuobstwiese	36+670 - 36+760 li	Mirdelsberg
Baumreihen beidseits GVS	36+700 - 36+760 re	Unterstollnkirchen
Goldach mit Gehölzsaum u. Ausgleichsfl. A10/S/CEF	36+830 - 37+180 li	Mirdelsberg
Goldach mit Gehölzsaum	37+000 - 37+100 re	Seemühle
Ausgleichsfl. A-K 101E	36+890 - 36+970 re	Mirdelsberg
Ausgleichsfläche A 11/S	37+800 li / re	Nicking
Ausgleichsfläche A 12	38+090 li	Steinberg
Weiber mit Gehölzsaum, Ranken	38+110 - 38+190 li	Steinberg
Ausgleichsfläche A 13/S	38+180 re	Steinberg
Baumhecke, Grünland, Ranken	38+570 - 38+610 li / re	Steinberg / Fanten
Fortsetzung: nächste Seite		

Planänderung vom 28.10.2014

Fortsetzung:		
S4E: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen		
Ausgleichsfläche A 14/S	38+950 re	Fanten
Ausgleichsfläche A 14/S, A 15	38+980 - 39+170 li	Bonesmühle
Feuchtbiotop nördlich Mainbach	39+210 - 39+320 li	Bonesmühle
Weidmühlbach mit Gehölzsaum	39+520 - 39+590 li / re	Weidmühle/Mainbach
Streuobstwiese und Gehölze an GVS	39+930 südlich (GVS)	Grimmelbach
Ersatzfl. E 1, Grimmelbach mit Gehölzsaum	40+090 - 40+360 re	Grimmelbach
Grimmelbach mit Gehölzsaum, Wiese, Ranken	40+250 - 40+350 li	Austrass
Ausgleichsfl. A 17	40+400 li	Austrass
Waldrand, Einzelbaum	40+750 und 40+880 re	Mitterrimbach
Hecke, Einzelbaum an ÖFW südlich	41+100 re	Mitterrimbach
Teich mit Gewässerbegleitgehölzen	41+740 - 41+800 li	Friedrimbach
Ausgleichsfläche A 22, Rimbach mit Gehölzsaum	41+850 - 41+940 li	Friedrimbach
A 21, Rimbach mit Gehölzsaum, angrenz. Wald	41+830 - 41+950 re	Mitterrimbach
Ausgleichsfläche A 26, Ornaubach	42+730 - 42+810 li / re	Pfaffenk. / Fr'ornau
Mühlbach östlich Ornaubach	42+830 - 42+860 li / re	Pfaffenk. / Fr'ornau
Wald südlich Pfaffenkirchen	43+035 - 43+360 li	Pfaffenkirchen
Wald südlich Pfaffenkirchen	42+865 - 43+370 re	Frauenornau
Hecke westlich Kr MÜ 22	43+620 nördl. (Kr MÜ22)	Pfaffenkirchen
Hecke	43+760 re	Stierberg
Hecke	44+380 li	Mimmelheim
Weiher, Gehölz	44+530 - 44+550 re	Deutenheim
Weiher, Wiese	44+710 - 44+740 li	Mimmelheim
Zuflussgraben zum Kagnbach	45+410 - 45+430 re	Kagn
Kagnbach, Ausgleichsfläche A 29	45+550 - 45+630 re	Kagn
Kagnbach, Zuflussgraben, Ausgleichsfläche A 30	45+660 - 45+720 li	Masch
Graben nordwestlich Klebing	45+980 - 46+000 li	Masch
Graben, Hecke nordwestlich Klebing	46+020 u. 46+100 re	Klebing
Baumhecke nördlich Klebing	46+210 - 46+280 re	Klebing
Graben, Ausgleichsfläche A 31 / CEF	46+420 - 46+510 li	Masch
Röhricht westlich Kr MÜ 21	47+490 - 47+530 li	Weidenbach
Ausgleichsfläche A 32, Kehrhamer Bach, Wald	47+550 - 47+740 li	Weidenbach
Ausgleichsfläche A 32, Kehrhamer Bach, Gehölze	47+590 - 47+660 re	Kehrham
Schmidhamer Bach	48+190 - 48+230 li / re	Weidenb. / Schmidh.
Ausgleichsfläche N24, Axenbach, Feuchtwald	48+905 - 49+050 li	Axenbach
Wald, Feuchtwiese (AS B12, Schl. NW)	49+140 - 49+180 li	Axenbach
Kirchbrunner Bach, ältere Straßenbegleitgehölze	49+450 - 49+700 li	Söllerstadt
älteres Straßenbegleitgehölz, Einzelbäume, Hecke	49+600 - 49+720 re	Küham
Kirchbrunner Bach mit Begleitstrukturen	49+300 südlich (B12)	Kirchbrunn
Feuchtbiotope an Bahnlinie östl. Axenbach	49+220, 49+280 nördlich (Bahn)	Axenbach
Hecke, Graben, Gehölze beidseits St 2084	49+120 - 49+260 nördl. (St 2084)	Söllerstadt
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Mit Beginn der Bauarbeiten (Brücken bzw. Strecke / Baufeldfreimachung) bis zum Abschluss der gesamten Bauarbeiten (Brücken und Strecke A 94)		
Flächengröße: -		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: -
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: -
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Dorfen - Heldenstein Planänderung Baustraße über den Grimmelbach	<h2 style="margin: 0;">Maßnahmenblatt</h2> Blatt Nr. 2a	Maßnahmenummer <h2 style="margin: 0;">A-K 101E</h2> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme), (-K=Kompensationsmaßnahme nach dem Biotopwertverfahren (BayKompV) bilanziert) 1)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	36+940 re Mirdelsberg	
Konflikt	Nr.: 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)	
Beschreibung:	- Zusätzliche bauzeitliche Beeinträchtigungen der Lebensräume am Grimmelbach durch die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach (Planänderung vom 28.10.2014)	
Eingriffsumfang:	0,01 ha	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 E, Blatt 2a)	
<h3 style="margin: 0;">Feuchtwiese und Auwald im Goldachtal nördlich Seemühle</h3> <p>Ziel/ Begründung der Maßnahme: Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich für zusätzliche bauzeitliche Beeinträchtigungen der Lebensräume am Grimmelbach durch die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach (Planänderung vom 28.10.2014) - Erweiterung eines Komplexlebensraums in funktionalem Zusammenhang mit der Leitlinie Goldach; Funktion dieser Lebensräume als Teilhabitat und Trittsteinbiotop für Tierarten der Talaua - Anlage eines "Brückenkopfbiotops", um die Akzeptanz und Funktionsfähigkeit der Brücke zur Querung der Autobahn-Trasse durch Tierarten zu erhöhen <p>Maßnahmenbeschreibung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzen durch Pflanzung standortheimischer Baum- und Straucharten (Ziel: Erlen-Eschen-Auwald) 2. Aushagerung von vorhandenem Grünland durch Mahd sowie teilweises Entfernen der Vegetationsschicht mit anschließender Ausbringung von Mähgut aus mageren Feuchtwiesen 3. Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Auwaldbestandes an der Goldach <p>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</p> <p>zu 1. Selektives Auslichten nach 10 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles; Pflegedurchgang zwischen Oktober und Februar</p> <p>zu 2. In den ersten Jahren 2 bis 3 jährliche Aushagerungsschnitte, danach extensive Pflege durch Mahd, ein- bis zweimal pro Jahr je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit ab Mitte Juli; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes; alternativ Beweidung; Durchzug einmal pro Jahr</p> <p>Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	Während der Bauphase	
Flächengröße: 0,13 ha, Kompensationsumfang nach BayKompV: 7113 Wertpunkte		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	0,13 ha	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

1) Bei Planänderungsverfahren, die ab dem 1. September 2014 beantragt werden, ist in der Regel die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) anzuwenden. Um kenntlich zu machen, dass die Bewertung der gegenständlichen Kompensationsmaßnahme nach dem Biotopwertverfahren der BayKompV erfolgt, wird bei der Bezeichnung der Maßnahme ein „K“ eingefügt. Die Nummerierung dieser (neuen) Maßnahmen beginnt mit der Ziffer 101.



FFH 7739-371
 FFH-Gebiet 7739-371
 Isental mit Nebenbächen

Anlage 2, zu Unterlage 1E

A 94, Dorfen - Heldenstein
 Baustraße mit Behelfsbrücke über den
 Grimmelbach - Ergänzung der Ausgleichs-
 fläche A-K101E im Goldachtal

Planänderung vom 28.10.2014

- Neuabgrenzung der Ausgleichsfläche
- Flächenanteile der Ausgleichsfläche, die hinzukommen

Anlage 3 zu Unterlage 1E

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013)

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 1)

Betroffene Funktionen: **B:** Flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV); **H:** Nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayKompV); **BO:** Bodenfunktion besonderer Bedeutung; **W:** Wasserfunktion besonderer Bedeutung; **K:** Klimafunktion besonderer Bedeutung, **L:** Landschaftsbildfunktion / landschaftsgebundene Erholungsfunktion („BO“, „W“, „K“ und „L“: § 5 Abs. 3 Satz 2 BayKompV).

Maßnahmen: **A-K:** Ausgleichsmaßnahme, die nach der BayKompV bilanziert wird.

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation				
Projektbezeichnung	Vorhabenträger		Konfliktbereich	
A 94 München – Pocking (A 3), Neubau Dorfen - Heldenstein, Planänderung vom 28.10.2014, Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach	Freistaat Bayern	Autobahndirektion Südbayern	Nr. 4, Land- und forstwirtschaftlich genutzter Moränenrücken mit den Talräumen des Weidmühl- und Grimmelbaches bis zur westlichen Hangkante des Rimbachteles	
maßgebliche Konflikte	Dimension, Umfang	zugeordnete Maßnahmenkomplexe / Einzelmaßnahmen		Kompensations- umfang
Biotopfunktion B: - Zusätzliche kleinflächige vorübergehende Inanspruchnahme durch Überbauung (Intensivgrünland durch Baustraße und westliches Widerlager der Behelfsbrücke) und Überbrückung (Behelfsbrücke) des Grimmelbaches mit begleitendem Auwaldsaum (Fällung der Gehölzbestände)	0,01 ha	- Errichtung der Baustraße mit Behelfsbrücke überwiegend im bereits planfestgestellten Arbeitsstreifen für die Grimmelbachbrücke zur Vermeidung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen. - Errichtung der Behelfsbrücke mit einer lichten Weite von 16 m mit Überbrückung des Grimmelbaches und seiner Uferbereiche zur Vermeidung einer direkten Überbauung der Uferbereiche (Auwald) sowie der Rodung der Ufergehölze. Die vorhandenen Gehölze können zurückgeschnitten bzw. "auf Stock gesetzt" werden. - Gründung der Fundamente der Behelfsbrücke mit Spundwänden mit seitlich angebrachten Stahlträgern (ohne Betonkopf) zur Flächeneinsparung und zum vollständigen Rückbau der baulichen An-		

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation			
Projektbezeichnung	Vorhabenträger		Konfliktbereich
A 94 München – Pocking (A 3), Neubau Dorfen - Heldenstein, Planänderung vom 28.10.2014, Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach	Freistaat Bayern	Autobahndirektion Südbayern	Nr. 4, Land- und forstwirtschaftlich genutzter Moränenrücken mit den Talräumen des Weidmühl- und Grimmelbaches bis zur westlichen Hangkante des Rimbachteles
maßgebliche Konflikte	Dimension, Umfang	zugeordnete Maßnahmenkomplexe / Einzelmaßnahmen	Kompensations- umfang
		lagen nach Abschluss der Bauarbeiten. - Einbau von Vliesschichten unter der Baustraße zur Druckverteilung und zur besseren Entfernbarkeit der Materialien beim Rückbau. - Staubdichte Verkleidung der Seitenwände der Behelfsbrücke (beidseitig) und Errichtung von staubdichten Schutzzäunen (Höhe: 2,5 m über der Fahrbahn der Baustraße bzw. über Gelände) südlich der Baustraße, beiderseits des Grimmelbaches (im Bereich der Grimmelbachbrücke, K40/1) sowie nördlich der Grimmelbachbrücke zur Minimierung von Staub- und sonstigen Stoffeinträgen. - Verzicht auf Tausalzstreuung, falls ein Winterdienst notwendig werden sollte. - Sicherstellung einer geringen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge im Bereich der Behelfsbrücke einschließlich Zufahrtsrampen zur Vermeidung von Unfällen und von Kollisionen mit Tieren. - Baufeldfreimachung im Bereich der Baustraße und der Brückenwiderlager bzw. Fällung der Gehölze im Brückenfeld der Behelfsbrücke außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar. - Umsetzung der in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 genannten sonstigen Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12T) bzw. der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlagen 17.1T und 17.3.1T, insbesondere Maßnahme	

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation				
Projektbezeichnung	Vorhabenträger		Konfliktbereich	
A 94 München – Pocking (A 3), Neubau Dorfen - Heldenstein, Planänderung vom 28.10.2014, Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach	Freistaat Bayern	Autobahndirektion Südbayern	Nr. 4, Land- und forstwirtschaftlich genutzter Moränenrücken mit den Talräumen des Weidmühl- und Grimmelbaches bis zur westlichen Hangkante des Rimbachteles	
maßgebliche Konflikte	Dimension, Umfang	zugeordnete Maßnahmenkomplexe / Einzelmaßnahmen		Kompensations- umfang
		M1 „Einsatz schonender Baumaßnahmen und Sicherungsmaß- nahmen“, u. a. Verzicht auf Bodenstörungen im Uferbereich des Grimmelbaches, Begrenzung des Baufeldes und Errichtung von Schutzeinrichtungen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung, M4/S3 „Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nacht- zeiten in der Zeit von 1. Mai bis 31. August“). - Entwicklung einer artenreichen Feuchtwiese und eines Auwaldes auf der Ausgleichsfläche A-K 101E		Ausgleichsfläche A-K 101E mit einer Fläche von 0,13 ha

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Teil 2)

Kompensationsbedarf und –umfang nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

1 Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)						
Betroffene Biotop-/Nutzungstypen		Bewertung in Wertpunkten¹⁾	Vorhabensbezogene Wirkung²⁾	Betroffene Fläche (m²)	Beeinträchtigungsfaktor (Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
Code	Bezeichnung¹⁾					
G11	Intensivgrünland	3	z	52 m ²	0,0	0
L513-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussaueuwälder, alte Ausprägung	14	z	25 m ²	0,4	140
F15-FW00BK	Nicht oder gering veränderte Fließgewässer	14	z	5 m ²	0,4	28
Summe Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume in Wertpunkten						168

¹⁾ Gegenüber dem Grundwert um einen Wertpunkt aufgewertete Biotop- und Nutzungstypen werden mit „+“ gekennzeichnet (hier nicht relevant).

²⁾ Code der vorhabensbezogenen Wirkungen:

Z Zeitlich vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme (Überbauung durch Baustraße bzw. Überbrückung durch Behelfsbrücke u. ä. während der Bauzeit).

2 Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten (WP)										
Kompensationsmaßnahme Nr.	Ausgangszustand nach der Biotop- u. Nutzungstypenliste			Prognosezustand nach der Biotop- u. Nutzungstypenliste				Kompensationsmaßnahme		
	Code	Bezeichnung ¹⁾	Bewertung in WP ¹⁾	Code	Bezeichnung ¹⁾	Bewertung in WP ^{1) 2)}	Berücksichtigung Prognosewert	Fläche (m ²)	Aufwertung	Kompensationsumfang in WP
A-K 101E	L513-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussaueuwälder, alte Ausprägung	14	L513-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussaueuwälder, alte Ausprägung	14	0	131	0	0
A-K 101E	G11	Intensivgrünland	3	L512-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussaueuwälder, mittlere Ausprägung	12	0	74	9	666
A-K 101E	G11	Intensivgrünland	3	L512-WA91E0*	Quellrinnen, Bach- und Flussaueuwälder, mittlere Ausprägung	11-	0	329	8	2632
A-K 101E	G11	Intensivgrünland	3	G221	Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	8-	0	763	5	3815
Summe Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten										7113

- 1) Gleiche Biotop-/Nutzungstypen mit unterschiedlicher Bewertung in Wertpunkten werden gesondert aufgeführt. Gegenüber dem Grundwert um einen Wertpunkt aufgewertete Biotop- und Nutzungstypen sind mit „+“ gekennzeichnet (hier nicht relevant).
- 2) Die Berücksichtigung der Vorbelastung straßennaher Kompensationsflächen entsprechend der Vollzugshinweise Straßenbau, zu § 8 Abs. 1, ist mit „-“ gekennzeichnet

Anlage 4

Zusammenstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Tab. 1a: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt
nach den "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" (Bekanntmachung vom 21.06.1993)

Nr. der Maßnahme 3. Tektur / Planänderung	Nr. der Maßnahme 1. Tektur	Maßnahmenbeschreibung	km	Gesamtfläche	anrechenbare Fläche
E 1	-	Wald- und Waldrandlebensraum sowie artenreiches Grünland nordöstlich Grimmelbach	40+200	3,32 ha	2,06 ha
E 2 / CEF	-	Wald- und Waldrandlebensraum sowie artenreiches Grünland mit Heckenkomplex und Obstwiese östlich von Pfaffenkirchen	43+150	2,65 ha	2,65 ha
		Zwischensumme Ersatzmaßnahmen (Naturhaushalt)		5,97 ha	4,71 ha
entfällt	N 1¹⁾	Feuchtfleichen am Gorgenbach südlich Oberhausmehring	34+500	-	-
A 2 / CEF	N 2	Feuchtwald- und Waldrandlebensraum westlich des Fürth-Holzes	34+925	0,89 ha	0,89 ha
entfällt	N 3	Wald- und Waldrandlebensraum östlich des Fürth-Holzes	35+400	-	-
A 3 / CEF	N 4	Wald und Waldrandlebensraum mit Obstwiese und Feuchtfleichen nördlich des Fürth-Holzes	35+500	1,07 ha	1,06 ha
A 4	-	Wald- und Waldrandlebensraum und artenreiche Wiesen bei Oberschiltern	36+300	2,77 ha	2,77 ha
entfällt	N 5	Feuchtfleichen am Gorgenbach südwestlich Strass	36+350	-	-
A 6 / CEF	z. T. L 4	Magere Gras- und Krautfluren mit Sonderstrukturen für die Zauneidechse nordöstlich Unterstollnkirchen	36+700	0,30 ha	0,16 ha
A 8	N 6	Auentypischer Komplexlebensraum im Goldachtal nördlich Seemühle	36+900	0,70 ha	0,69 ha
A 10 / S / CEF	N 7	Nahrungshabitate und Leitstruktur für Mausohren und auentypischer Komplexlebensraum im Goldachtal zwischen A 94 und Schwindkirchen	36+850 bis 38+100	23,61 ha	23,15 ha
A 11 / S	-	Gehölzleitstrukturen für Fledermäuse südlich Nicking	37+800	0,71 ha	0,63 ha
A 12 / S	N 8	Amphibienlebensraum und Renaturierung eines Bachabschnittes südlich Steinberg	38+150	0,59 ha	0,58 ha
A 13 / S	-	Gehölzleitstrukturen für Fledermäuse nördlich Gmain	38+200	0,43 ha	0,38 ha
entfällt	N 9	Kräuterreiches Grünland, Feldraine und Hecken östlich Gmain	38+700	-	-

Planänderung vom 28.10.2014

Nr. der Maßnahme 3. Tektur / Planänderung	Nr. der Maßnahme 1. Tektur	Maßnahmenbeschreibung	km	Gesamtfläche	anrechenbare Fläche
A 14 / S	-	Gehölzleitstrukturen für Fledermäuse zwischen Bonesmühle und Fanten	38+950	1,20 ha	1,19 ha
A 15	N 10	Auentypischer Komplexlebensraum westlich Weidmühle	39+100	0,73 ha	0,73 ha
A 16	N 11	Komplexlebensraum am Hangmaul-Wald südöstlich von Grimmelbach	40+200	3,31 ha	3,31 ha
A 17	N 12	Feuchtfelder nordöstlich von Grimmelbach	40+400	0,90 ha	0,90 ha
entfällt	N 13	Auentypischer Komplexlebensraum am Grimmelbach bei Austrass	40+200	-	-
A 20	N 14 (Süd)	Auentypischer Komplexlebensraum nordöstlich von Mitterimbach südlich der Autobahn	41+850	0,47 ha	0,47 ha
A 21	N 14 (Nord)	Auentypischer Komplexlebensraum nordöstlich von Mitterimbach südlich der Autobahn	41+850	0,81 ha	0,62 ha
A 22	N 15	Auentypischer Komplexlebensraum östlich von Friedlrimbach nördlich der Autobahn	41+850	0,36 ha	0,25 ha
A 26	N 16	Auentypischer Komplexlebensraum nördlich von Frauenornau	42+800	1,92 ha	1,71 ha
entfällt	N 17	Baumhecke am östlichen Rand des Ornau-bachtals	43+000	-	-
A 28 / CEF	-	Wald als Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten (insb. Hohлтаube) bei Pfaffenkirchen	43+250	0,55 ha	0,55 ha
entfällt	N 18	Wald- und Waldrandlebensraum östlich von Frauenornau	43+300	-	-
A 29	N 19	Renaturierung des Kagenbaches nördlich von Kagn südlich der Autobahn	45+600	0,85 ha	0,85 ha
A 30	N 20	Renaturierung des Kagenbaches nördlich der Autobahn	45+700	0,74 ha	0,67 ha
A 31 / CEF	N 21	Lebensraumkomplex nordöstlich von Klebing	46+450	1,14 ha	1,06 ha
A 32	N 22	Auentypischer Komplexlebensraum am Kehramer Bach nördlich der Autobahn	47+600	1,53 ha	1,37 ha
A 33	N 23	Auentypischer Komplexlebensraum am Kehramer Bach südlich der Autobahn	47+600	1,71 ha	1,68 ha
A 34	N 24	Feuchtfelder am Axenbach	48+950	0,83 ha	0,62 ha
		Zwischensumme Ausgleichsmaßnahmen (Naturhaushalt)		49,22 ha	47,19 ha
		Summe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Naturhaushalt)		54,19 ha	51,90 ha

¹⁾ Ausgleichsfläche aus Planfeststellungsabschnitt Pastetten-Dorfen (3. Tektur), ehemals aus dem Planfeststellungsabschnitt Dorfen-Heldenstein (1. Tektur)

(Stand: Durch Beschluss vom 22.11.2011 festgestellte Planfeststellungsunterlagen vom 28.03.2011 (3.Tektur).)

Tab. 1b: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt
nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013

Nr. der Maßnahme Planänderung	Maßnahmenbeschreibung	km	Gesamtfläche	Kompensationsumfang in Wertpunkten
A-K 101E ¹⁾	Feuchtwiese und Auwald im Goldachtal nördlich Seemühle	36+940	0,13 ha	7113 WP
	Summe Ausgleichsmaßnahmen (Naturhaushalt)		0,13 ha	7113 WP

- 1) Bei Planänderungsverfahren, die ab dem 1. September 2014 beantragt werden, ist in der Regel die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) anzuwenden. Um kenntlich zu machen, dass die Bewertung der gegenständlichen Kompensationsmaßnahme nach dem Biotopwertverfahren der BayKompV erfolgt, wird bei der Bezeichnung der Maßnahme ein „K“ eingefügt. Die Nummerierung dieser (neuen) Maßnahmen beginnt mit der Ziffer 101.

Tab. 1c: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt (Gesamtfläche)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Naturhaushalt)	Gesamtfläche
(Summe Tabellen 1a und 1b)	54,32 ha

Planänderung vom 28.10.2014

1. Bemessung Mulde nach RAS-Ew (2005)

1. Projektangaben

Leistungsphase	Planänderung
Projekt	A94
Abschnitt	Dorfen - Heldenstein, Baustraße Grimmelbach

2. Bemessung Mulde

Station: 0 + 000 - 0 + 022

Abschnitt (siehe Lageplan Anlage 2)	Muldenkennwerte				v_{Mulde}^*	Q_{Mulde}^*	A_u^{**}	$r_{15,1}^{***}$	vorh. Regenabfluß	
	Breite b	Muldentiefe h	I_{SO}	k_{St}					$Q_{15,1}$	Sicherheit
	[m]	[m]	[%]	$[m^{1/3}/s]$	[m/s]	$[m^3/s]$	[ha]	$[l/(s \cdot ha)]$	$[m^3/s]$	$[Q_{\text{Mulde}}/Q_{15,1}]$
SW1	1,50	0,30	4	40	2,60	0,809	0,01113	138,9	0,00155	523,30
NW1	1,50	0,30	4	40	2,60	0,809	0,00417	138,9	0,00058	1396,72

Station: 0 + 022 - 0 + 063

Abschnitt (siehe Lageplan Anlage 2)	Muldenkennwerte				v_{Mulde}^*	Q_{Mulde}^*	A_u^{**}	$r_{15,1}^{***}$	vorh. Regenabfluß	
	Breite b	Muldentiefe h	I_{SO}	k_{St}					$Q_{15,1}$	Sicherheit
	[m]	[m]	[%]	$[m^{1/3}/s]$	[m/s]	$[m^3/s]$	[ha]	$[l/(s \cdot ha)]$	$[m^3/s]$	$[Q_{\text{Mulde}}/Q_{15,1}]$
SW2	1,50	0,30	10	40	4,10	1,279	0,02259	138,9	0,00314	407,62
NW2	1,50	0,30	10	40	4,10	1,279	0,00369	138,9	0,00051	2495,41

Station: 0 + 058 - 0 + 167

Abschnitt (siehe Lageplan Anlage 2)	Muldenkennwerte				v_{Mulde}^*	Q_{Mulde}^*	A_u	$r_{15,1}^{***}$	vorh. Regenabfluß	
	Breite b	Muldentiefe h	I_{SO}	k_{St}					$Q_{15,1}$	Sicherheit
	[m]	[m]	[%]	$[m^{1/3}/s]$	[m/s]	$[m^3/s]$	[ha]	$[l/(s \cdot ha)]$	$[m^3/s]$	$[Q_{\text{Mulde}}/Q_{15,1}]$
SO	1,50	0,30	9	40	3,90	1,214	0,05403	138,9	0,00750	161,76
NO	1,50	0,30	9	40	3,90	1,214	0,01761	138,9	0,00245	496,31

* v_{Mulde} und Q_{Mulde} siehe Anlage 1 - Auszug aus Tabelle CD 7.1.3 RAS-Ew

** A_u siehe Anlage 2, Lageplan und Excel Tabellen

*** $r_{15,1}$ aus Kostra Regenatlas, Anlage 3

Entwässerungsberechnungen

2a. Absetzbecken östlich Grimmelbach

Oberflächenabfluss

$$Q = r_{D,n} \cdot \sum_{i=1}^{i=n} (A_{E,i} \cdot \psi_{m,i}) \quad \text{oder vereinfacht} \quad Q = r_{D,n} \cdot A_u$$

hier:

$$r_{D,n} = r_{15,1} \quad \text{für eine Fließzeit von} \quad t \leq 15 \text{ min}$$

$r_{15,1} =$	138,9 [l/(s*ha)]	aus Kostra Regenatlas
$A_u =$	0,07164 [ha]	aus Flächenermittlung SO und NO
$Q_{15,1} =$	9,950796 [l/s]	

gewähltes Becken: Innendurchmesser 2000 mm

Entwässerungsberechnungen

2b. Absetzbecken westlich Grimmelbach

Oberflächenabfluss

$$Q = r_{D,n} \cdot \sum_{i=1}^{i=n} (A_{E,i} \cdot \psi_{m,i}) \quad \text{oder vereinfacht} \quad Q = r_{D,n} \cdot A_u$$

hier:

$$r_{D,n} = r_{15,1} \quad \text{für eine Fließzeit von} \quad t \leq 15 \text{ min}$$

$$r_{15,1} = 138,9 \text{ [l/(s*ha)]} \quad \text{aus Kostra Regenatlas}$$

$$A_u = 0,04158 \text{ [ha]} \quad \text{aus Flächenermittlung SW1, SW2, NW1, NW2}$$

$$Q_{15,1} = 5,775462 \text{ [l/s]}$$

gewähltes Becken: Innendurchmesser 1500 mm (mit Sicherheitszuschlag)

Tabelle CD 7.1.3: Leistungsfähigkeit von Mulden

b = 1,50 m

h = 0,30 m

Sohl- gefälle	Manning-Strickler-Rauheitsbeiwert k_{St} [$m^{1/3}/s$]							
	20		30		40		50	
	v	Q	v	Q	v	Q	v	Q
I_{So} %	m/s	m^3/s	m/s	m^3/s	m/s	m^3/s	m/s	m^3/s
0,1	0,2	0,064	0,3	0,096	0,4	0,128	0,5	0,160
0,2	0,3	0,090	0,4	0,136	0,6	0,181	0,7	0,226
0,3	0,4	0,111	0,5	0,166	0,7	0,222	0,9	0,277
0,4	0,4	0,128	0,6	0,192	0,8	0,256	1,0	0,320
0,5	0,5	0,143	0,7	0,215	0,9	0,286	1,2	0,358
0,6	0,5	0,157	0,8	0,235	1,0	0,313	1,3	0,392
0,7	0,5	0,169	0,8	0,254	1,1	0,338	1,4	0,423
0,8	0,6	0,181	0,9	0,271	1,2	0,362	1,5	0,452
0,9	0,6	0,192	0,9	0,288	1,2	0,384	1,6	0,480
1,0	0,7	0,202	1,0	0,303	1,3	0,405	1,6	0,506
1,5	0,8	0,248	1,2	0,372	1,6	0,496		
2,0	0,9	0,286	1,4	0,429	1,8	0,572		
2,5	1,0	0,320	1,6	0,480	2,1	0,640		
3,0	1,1	0,350	1,7	0,526	2,3	0,701		
4,0			2,0	0,607	2,6	0,809		
5,0			2,2	0,679	2,9	0,905		
6,0			2,4	0,743	3,2	0,991		
7,0			2,6	0,803	3,5	1,070		
8,0			2,8	0,858	3,7	1,144		
9,0			2,9	0,910	3,9	1,214		
10,0			3,1	0,960	4,1	1,279		

Entwässerungsberechnungen

Flächenermittlung SW1

Ermittlung "undurchlässige Fläche" A_u [m²]

Bezeichnung [-]	Einzugsgebiets- fläche A_E [m ²]	Einzugsgebiets- fläche A_E [ha]	mittlerer Abflussbeiwert Ψ_m [-]	undurchlässige Fläche A_u	
				[m ²]	[ha]
Böschung SW1	14	0,0014	0,3	4,2	0,00042
Mulde SW1	31	0,0031	0,9	27,9	0,00279
Straße SW1	132	0,0132	0,6	79,2	0,00792
$\Sigma A_E:$	177	0,0177	$\Sigma A_u:$	111,3	0,01113

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **111,30 m²**

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **0,01113 ha**

Entwässerungsberechnungen

Flächenermittlung NW1

Ermittlung "undurchlässige Fläche" A_u [m²]

Bezeichnung [-]	Einzugsgebiets- fläche A_E [m ²]	Einzugsgebiets- fläche A_E [ha]	mittlerer Abflussbeiwert Ψ_m [-]	undurchlässige Fläche A_u	
				[m ²]	[ha]
Böschung NW1	28	0,0028	0,3	8,4	0,00084
Mulde NW1	37	0,0037	0,9	33,3	0,00333
$\Sigma A_E:$	65	0,0065	$\Sigma A_u:$	41,7	0,00417

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **41,70 m²**

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **0,00417 ha**

Entwässerungsberechnungen

Flächenermittlung SW2

Ermittlung "undurchlässige Fläche" A_u [m²]

Bezeichnung [-]	Einzugsgebiets- fläche A_E [m ²]	Einzugsgebiets- fläche A_E [ha]	mittlerer Abflussbeiwert Ψ_m [-]	undurchlässige Fläche A_u	
				[m ²]	[ha]
Böschung SW2	25	0,0025	0,3	7,5	0,00075
Mulde SW2	24	0,0024	0,9	21,6	0,00216
Straße SW2	88	0,0088	0,6	52,8	0,00528
Brücke SW2	160	0,016	0,9	144	0,0144
$\Sigma A_E:$	297	0,0297	$\Sigma A_u:$	225,9	0,02259

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **225,90 m²**

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **0,02259 ha**

Entwässerungsberechnungen

Flächenermittlung NW2

Ermittlung "undurchlässige Fläche" A_u [m²]

Bezeichnung [-]	Einzugsgebiets- fläche A_E [m ²]	Einzugsgebiets- fläche A_E [ha]	mittlerer Abflussbeiwert Ψ_m [-]	undurchlässige Fläche A_u	
				[m ²]	[ha]
Böschung NW2	36	0,0036	0,3	10,8	0,00108
Mulde NW2	29	0,0029	0,9	26,1	0,00261
$\Sigma A_E:$	65	0,0065	$\Sigma A_u:$	36,9	0,00369

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **36,90 m²**

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **0,00369 ha**

Entwässerungsberechnungen

Flächenermittlung SO

Ermittlung "undurchlässige Fläche" A_u [m²]

Bezeichnung [-]	Einzugsgebiets- fläche A_E [m ²]	Einzugsgebiets- fläche A_E [ha]	mittlerer Abflussbeiwert Ψ_m [-]	undurchlässige Fläche A_u	
				[m ²]	[ha]
Böschung SO	41	0,0041	0,3	12,3	0,00123
Mulde SO	166	0,0166	0,9	149,4	0,01494
Straße SO	631	0,0631	0,6	378,6	0,03786
$\Sigma A_E:$	838	0,0838	$\Sigma A_u:$	540,3	0,05403

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **540,30 m²**

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **0,05403 ha**

Entwässerungsberechnungen

Flächenermittlung NO

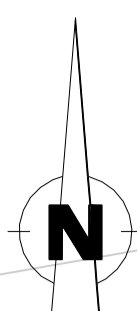
Ermittlung "undurchlässige Fläche" A_u [m²]

Bezeichnung [-]	Einzugsgebiets- fläche A_E [m ²]	Einzugsgebiets- fläche A_E [ha]	mittlerer Abflussbeiwert Ψ_m [-]	undurchlässige Fläche A_u	
				[m ²]	[ha]
Böschung NO	89	0,0089	0,3	26,7	0,00267
Mulde NO	166	0,0166	0,9	149,4	0,01494
$\Sigma A_E:$	255	0,0255	$\Sigma A_u:$	176,1	0,01761

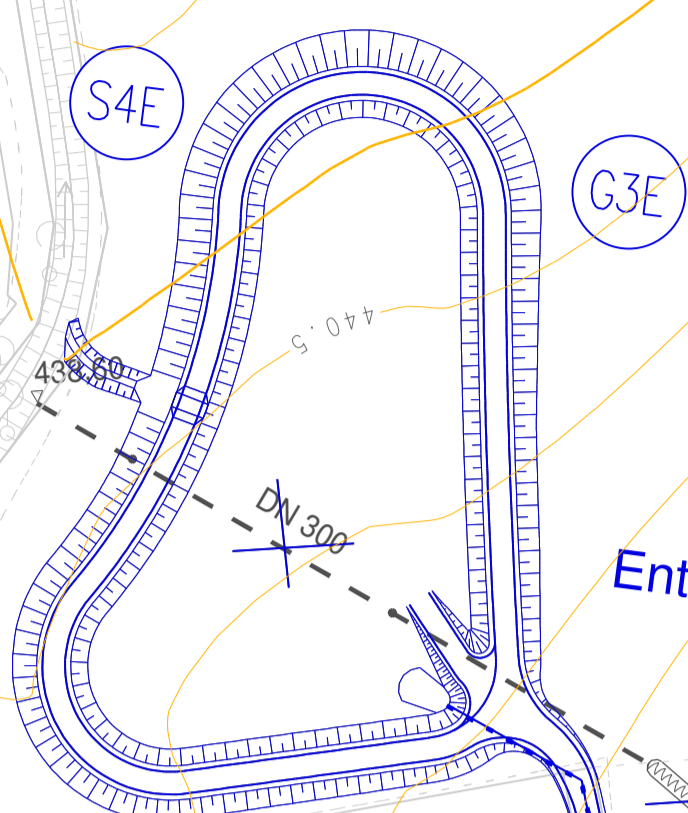
gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **176,10 m²**

gesamte "undurchlässige Fläche" A_u Σ **0,01761 ha**

Grimmelbach



Anlage 6
Darstellung
Anänderungs-
3.03.2014)



122

Entwässerungs-
anlage 6

ungsanlage 6

442,85 Notüberlauf

Versickerbecken

443,50

445,00

Absetzbecken

442,50

A 17

A 17E

121

Irritationsschutzwand
h=4,00m ü. Grad.

DN 500

DN 200

Trapezgraben mit Kaskaden

Absetzbecken

Sedimentationsanlage

Mulde NW2: 29 qm

Böschung NW2: 36 qm

Mulde NW1: 37 qm

Böschung NW1: 28 qm

Böschung SW1: 14 qm

Mulde SW1: 31 qm

Straße SW1: 132 qm

Straße SW2: 88 qm

Mulde SW2: 24 qm

Sedimentationsanlage

Brücke SW2: 160 qm

Böschung SW2: 25 qm

Mulde NO: 166 qm

Böschung NO: 89 qm

Straße SO: 631 qm

Mulde SO: 166 qm

Böschung SO: 41 qm

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern
Seidlstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0
Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de



Anlage 2 Lageplan
BAB A94 München - Pocking
Neubau Dorfen - Heldenstein
Baustraße Grimmelbach
Flächenermittlung Entwässerung
Maßstab 1 : 1000
Plattdatum: 16.06.2015

Station:

Datum : 20.05.2015

Kennung :

Bemerkung :

Gauß-Krüger Koordinaten Rechtswert : 4517830 m

Hochwert : 5346308 m

Geografische Koordinaten östliche Länge : ° ' "

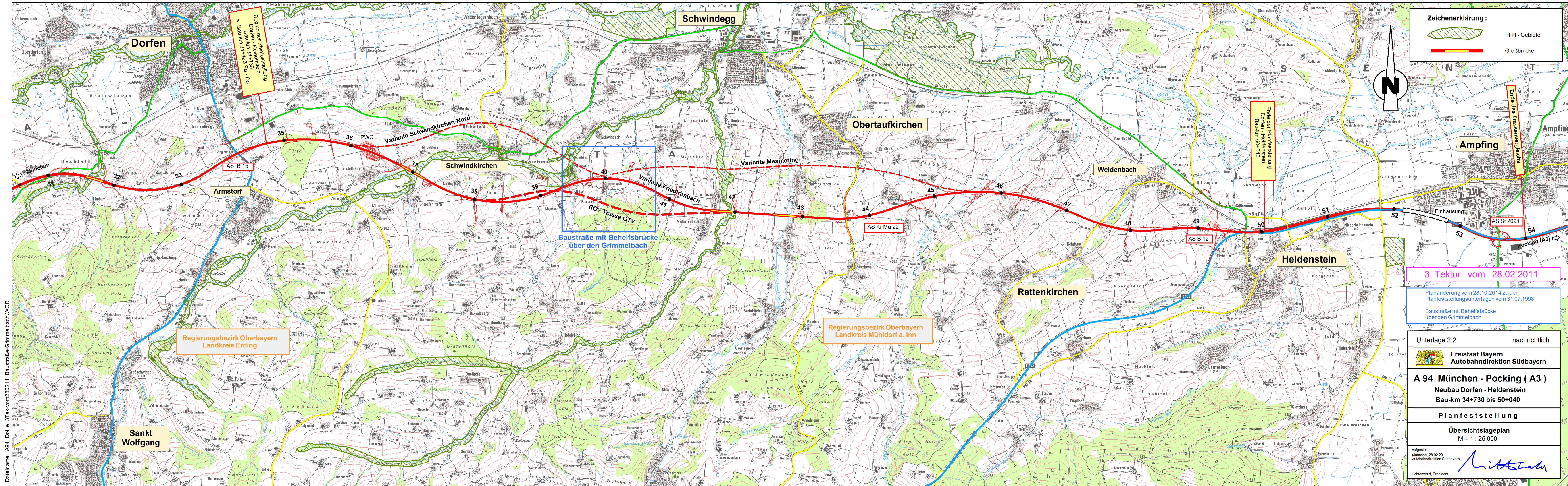
nördliche Breite : ° ' "

hN in mm, r in l/(s·ha)

T	0,5		1		2		5		10		20		50		100	
D	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r	hN	r
5'	4,4	147,9	6,4	213,0	8,3	278,1	10,9	364,2	12,9	429,3	14,8	494,4	17,4	580,5	19,4	645,6
10'	7,5	124,7	10,1	168,2	12,7	211,6	16,1	269,0	18,7	312,5	21,4	355,9	24,8	413,3	27,4	456,8
15'	9,4	104,6	12,5	138,9	15,6	173,2	19,7	218,5	22,8	252,8	25,8	287,1	29,9	332,4	33,0	366,7
20'	10,7	89,3	14,2	118,3	17,7	147,3	22,3	185,6	25,8	214,6	29,2	243,6	33,8	281,9	37,3	310,9
30'	12,3	68,4	16,4	91,3	20,5	114,2	26,0	144,4	30,1	167,3	34,2	190,1	39,7	220,4	43,8	243,2
45'	13,5	49,9	18,4	68,0	23,2	86,1	29,7	109,9	34,6	128,0	39,4	146,0	45,9	169,9	50,7	187,9
60'	14,0	38,9	19,5	54,2	25,0	69,4	32,3	89,6	37,8	104,9	43,2	120,1	50,5	140,3	56,0	155,6
90'	15,6	28,9	21,5	39,9	27,5	50,9	35,3	65,5	41,3	76,5	47,2	87,5	55,1	102,0	61,0	113,0
2h	16,9	23,4	23,1	32,1	29,4	40,9	37,7	52,4	44,0	61,1	50,3	69,8	58,6	81,4	64,9	90,1
3h	18,8	17,4	25,6	23,7	32,4	30,0	41,3	38,3	48,1	44,6	54,9	50,9	63,9	59,2	70,7	65,5
4h	20,3	14,1	27,5	19,1	34,6	24,0	44,1	30,6	51,3	35,6	58,5	40,6	68,0	47,2	75,2	52,2
6h	22,6	10,5	30,3	14,0	38,1	17,6	48,4	22,4	56,1	26,0	63,9	29,6	74,2	34,3	81,9	37,9
9h	25,1	7,8	33,5	10,3	41,9	12,9	53,0	16,4	61,4	19,0	69,8	21,6	80,9	25,0	89,3	27,6
12h	27,1	6,3	36,0	8,3	44,9	10,4	56,6	13,1	65,5	15,2	74,4	17,2	86,1	19,9	95,0	22,0
18h	31,2	4,8	40,5	6,2	49,8	7,7	62,2	9,6	71,5	11,0	80,8	12,5	93,2	14,4	102,5	15,8
24h	35,2	4,1	45,0	5,2	54,8	6,3	67,7	7,8	77,5	9,0	87,3	10,1	100,2	11,6	110,0	12,7
48h	38,4	2,2	55,0	3,2	71,6	4,1	93,4	5,4	110,0	6,4	126,6	7,3	148,4	8,6	165,0	9,5
72h	46,9	1,8	65,0	2,5	83,1	3,2	106,9	4,1	125,0	4,8	143,1	5,5	166,9	6,4	185,0	7,1

D	u(D)	w(D)
5'	6,4	2,818
10'	10,1	3,760
15'	12,5	4,452
20'	14,2	5,018
30'	16,4	5,940
45'	18,4	7,032
60'	19,5	7,926
90'	21,6	8,572
2h	23,1	9,062
3h	25,6	9,801
4h	27,5	10,361
6h	30,3	11,205
9h	33,5	12,119
12h	36,0	12,812
18h	40,5	13,463
24h	45,0	14,115
48h	55,0	23,886
72h	65,0	26,058

Rasterfeldnummer KOSTRA Atlas horizontal 55
 Rasterfeldnummer KOSTRA Atlas vertikal 91
 Der Mittelpunkt des Rasterfeldes liegt : 2,096 km östlich
 0,872 km südlich
 Räumlich interpoliert : nein



Beginn der Planfeststellung
Dorfen - Heldenstein
Bau-km 34+730
= Bau-km 34+423 Pa - Do

Ende der Planfeststellung
Dorfen - Heldenstein
Bau-km 50+040

Ende des Trassenverlaufs

Regierungsbezirk Oberbayern
Landkreis Erding

Regierungsbezirk Oberbayern
Landkreis Mühldorf a. Inn

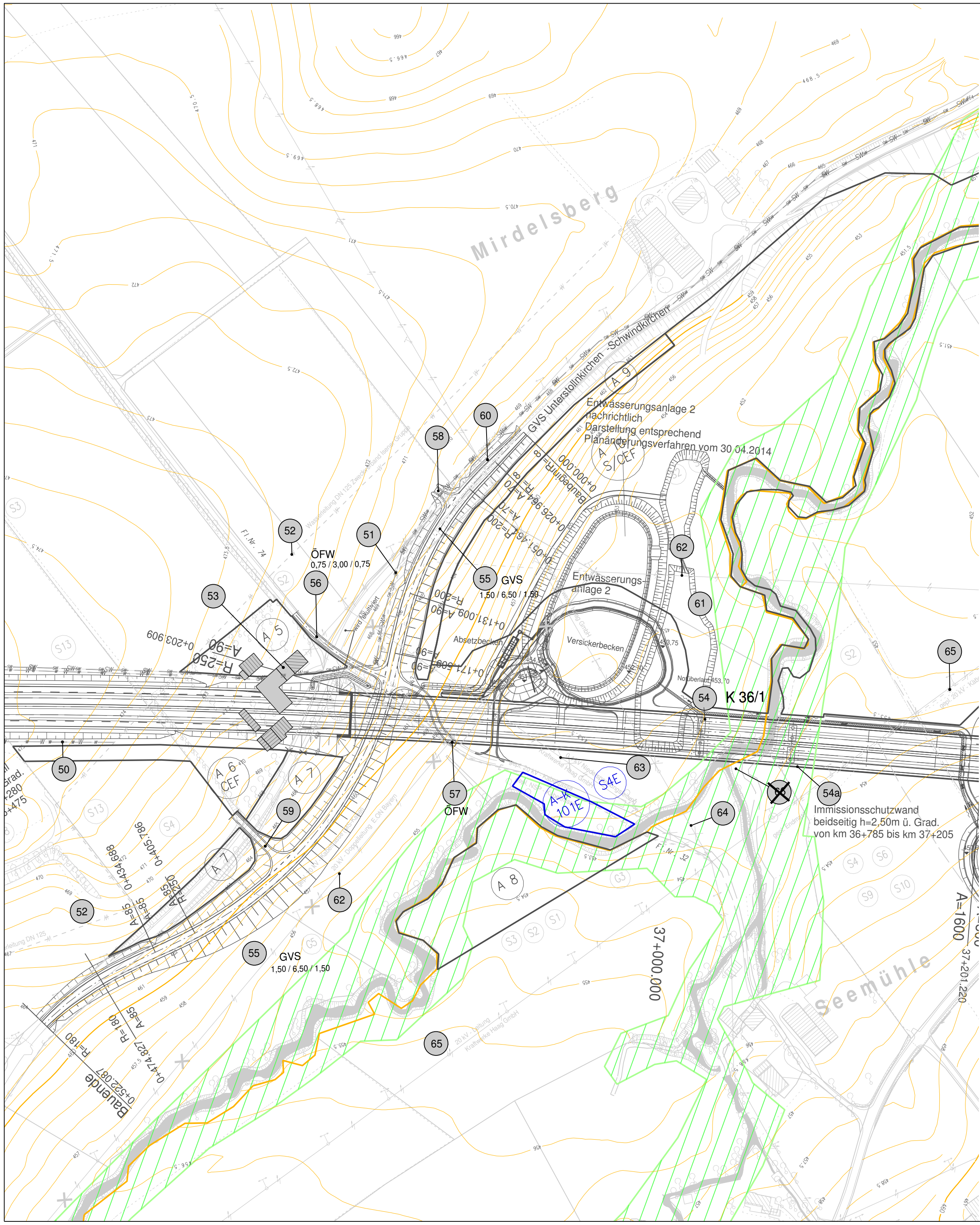
Baustraße mit Behelfsbrücke
über den Grimmelbach

3. Tektur vom 28.02.2011

Planänderung vom 28.10.2014 zu den
Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998
Baustraße mit Behelfsbrücke
über den Grimmelbach

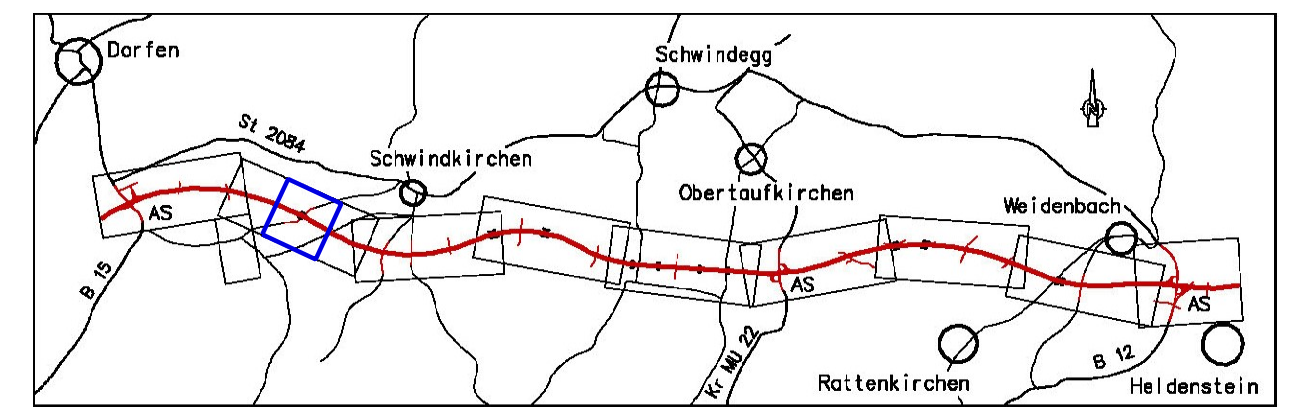
Unterlage 2.2	nachrichtlich
 Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern	
A 94 München - Pocking (A3) Neubau Dorfen - Heldenstein Bau-km 34+730 bis 50+040	
Planfeststellung	
Übersichtslageplan M = 1 : 25 000	
Aufgestellt : München, 28.02.2011 Autobahndirektion Südbayern Lichtenwald, Präsident 	

Dateiname: A94_DoHe_3Tekt_vom280211_Baustraße-Grimmelbach.WOR



K 36/1 Bau - km 36+995
 Brücke über das Goldachtal
 STW = 420,00m ; LHmax = 17,00m
 B.zw.Gel. = 29,50m ; Kr.Winkel = 100 gon

- Legende :
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (planfestgestellt)
 - 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)



Planänderung vom 28.10.2014
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 28.10.2014
 Autobahndirektion Südbayern

Peiker
 Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 31.07.2002
 Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
 Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Ausgleichsfläche A-K 101E	Sept. 2014	Schmidt

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern
Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de

Unterlage	3 E
Blatt Nr.	2a
Datum	Zeichen

BAB A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Dorfen - Heldenstein Strecken-km 34,730 bis km 50,040	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita
	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz
		Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst

Lageplan
 Baustraße mit Behelfsbrücke
 über den Grimmelbach
 km 36+800 bis km 37+200
 Maßstab 1 : 2 000

Aufgestellt:
 München, den 31.07.1998
 Autobahndirektion Südbayern

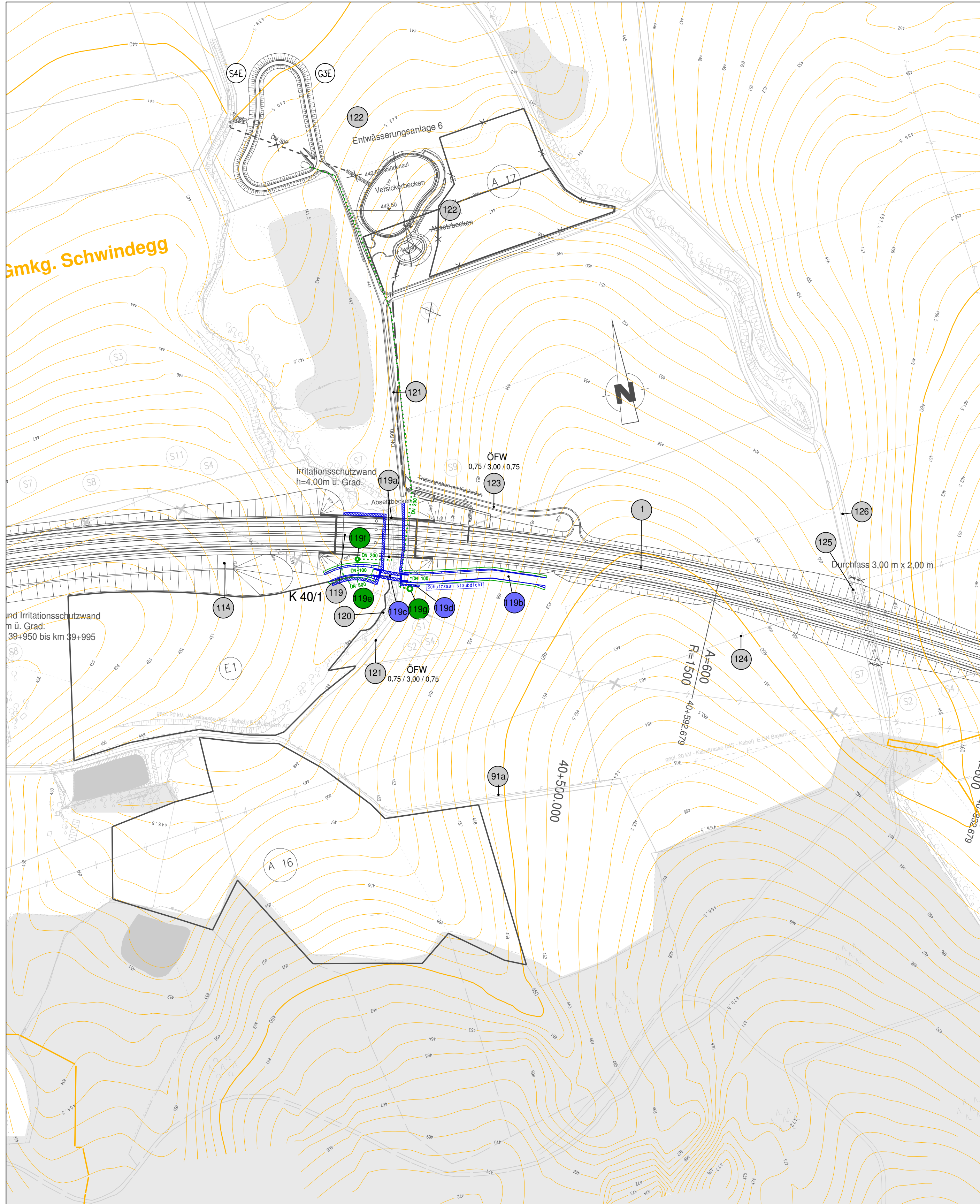
Woltereck
 Woltereck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
 nach § 17 Abs. 1 FStrG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG
 vom 06.08.2015 Az. 32-4354.1-3-16
 München, 06.08.2015

Messner
 Messner
 Regierungsrätin

Projekt: _____ Datei: _____

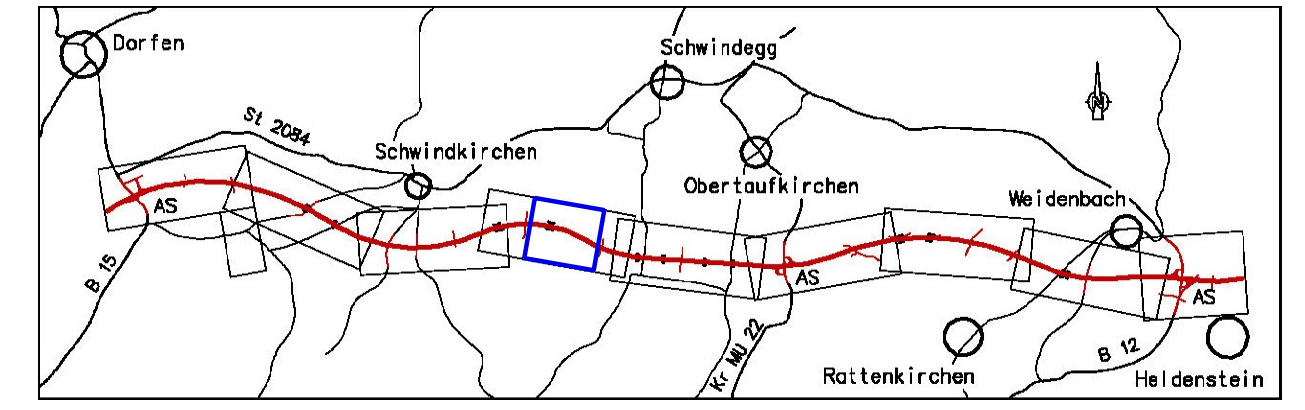
Plotdatum: 22.01.2015 Luftbild(er), Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



K 40/1 Bau - km 40+330
 Brücke über den Grimmelbach
 LW = 60,00m ; LH = 4,50m
 B.zw.Gel. = 29,50m ; Kr.Winkel = 100 gon

Legende :

- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (planfestgestellt)
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Ergänzung zur Entwässerung)



Planänderung vom 28.10.2014
 mit Ergänzungen zur Entwässerung
 vom 01.07.2015
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 01.07.2015
 Autobahndirektion Südbayern

 Peiker, Leitender Baudirektor

Planänderung vom 28.03.2014
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 28.03.2014
 Autobahndirektion Südbayern

 Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern

 Lichtenwald, Präsident

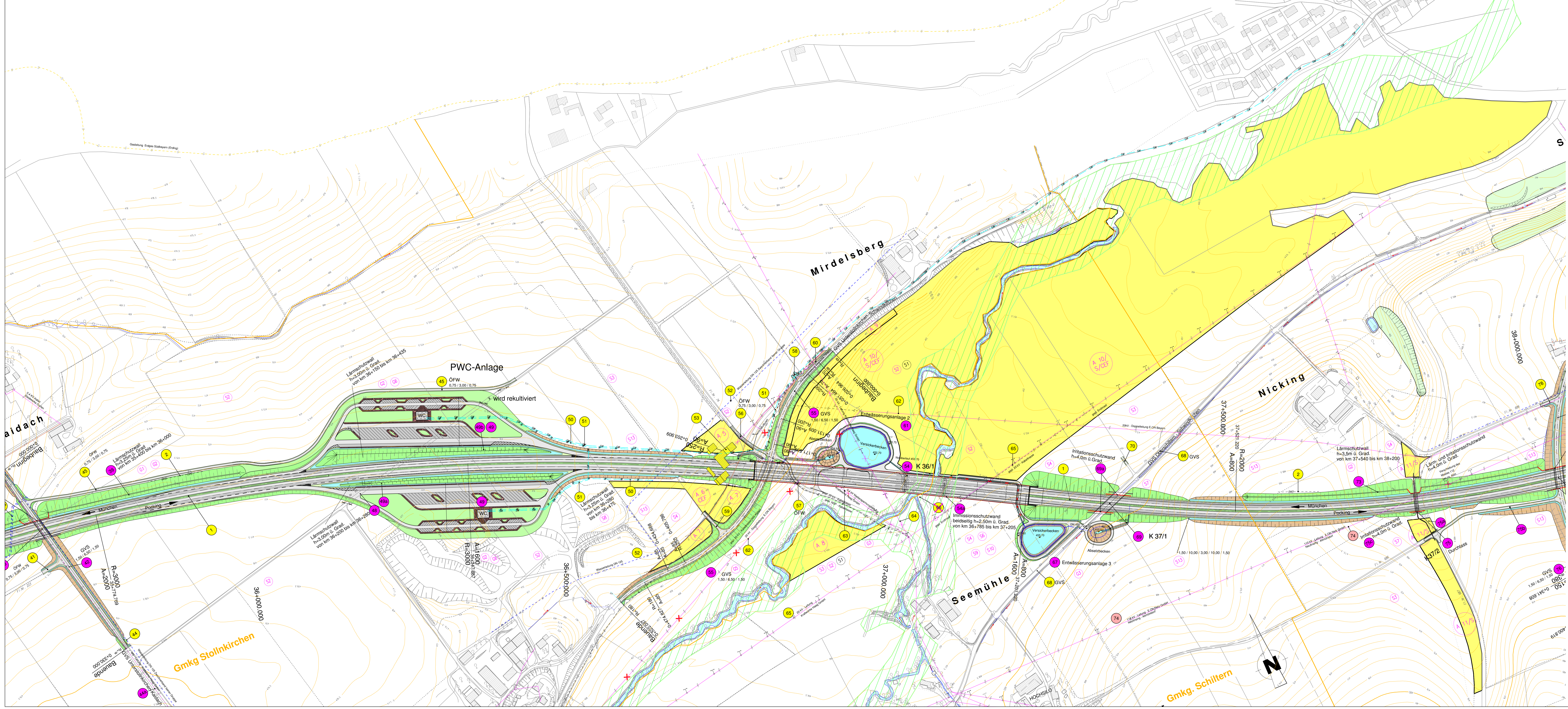
1. Tektur vom 31.07.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 31.07.2002
 Autobahndirektion Südbayern

 Wolterck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Baustraße Grimmelbach	Sept. 2014	Schmidt

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de</small>			Unterlage 3 E Blatt Nr. 4a Datum Zeichen														
Planfeststellung BAB A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Dorfen - Heldenstein Strecken-km 34,730 bis km 50,040		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>bearbeitet</td> <td>gezeichnet</td> <td>Januar 2011</td> <td>Schmidt / M.Swita</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">aufgestellt</td> <td>Referat 431</td> <td>Januar 2011</td> <td>Peetz</td> </tr> <tr> <td>Sachgebiet 43</td> <td>Januar 2011</td> <td>Rehm</td> </tr> <tr> <td>geprüft</td> <td>Abteilung 4</td> <td>Januar 2011</td> <td>Dr. Wüst</td> </tr> </table>	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita	aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz	Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm	geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst
bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swita														
aufgestellt	Referat 431	Januar 2011	Peetz														
	Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm														
geprüft	Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst														
Aufgestellt: München, den 31.07.1998 Autobahndirektion Südbayern Wolterck, Präsident		Lageplan Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach km 40+000 bis km 40+700 Maßstab 1 : 2 000															
Bestandteil des Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 06.08.2015 Az. 32-4354.1-3-16 München, 06.08.2015 Messerer Regierungsrätin																	
Projekt:	Datei:																

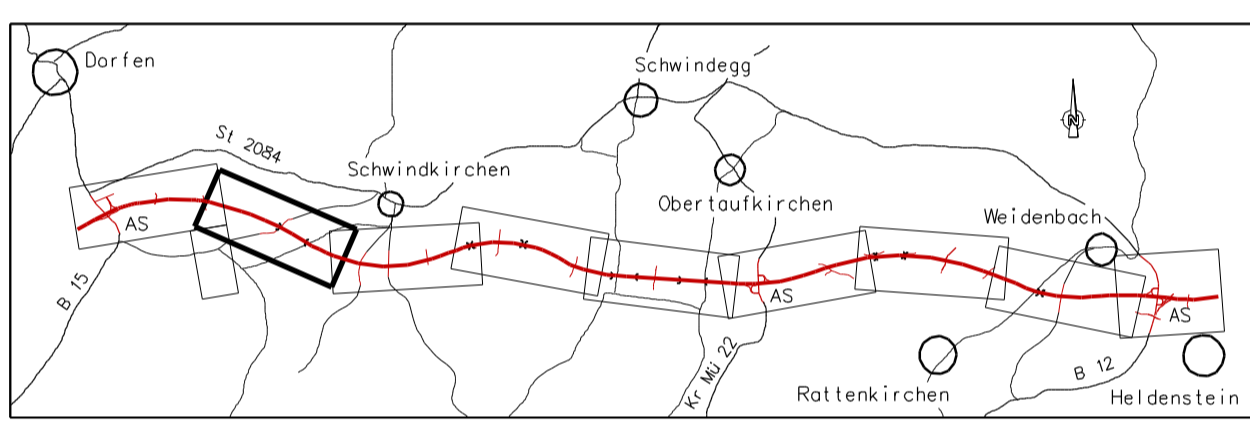


K 36/1 Bau-km 36+495
 Brücke über das Guldachthal
 STW = 60,00m; Längs- = 17,00m
 B.zw.Gel.=29,50m; Kf-Winkel = 100 gon

K 37/1 Bau-km 37+329
 Unterführung der GVS Unterschiltem - Steinberg
 LW = 12,00m; LH = 4,50m
 B.zw.Gel.=29,50m; Kf-Winkel = 54 gon

K 37/2 Bau-km 37+797
 Unterführung eines
 Entwässerungsgrabens und
 Querungshilfe für Fledermäuse
 Abm.: 4,0m x 3,5m

- Legende:
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 39 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - 41 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur



3. Tektur vom 28.02.2011
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt:
 München, den 31.07.2002
 Autobahndirektion Südbayern
Wolterreck
 Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage Blatt Nr. 2
Siedelsdorf 7-11, 80333 München, Tel. 089 54533-0, Fax 089 54533-200, E-Mail: postamt@ad-suedbayern.de		Datum

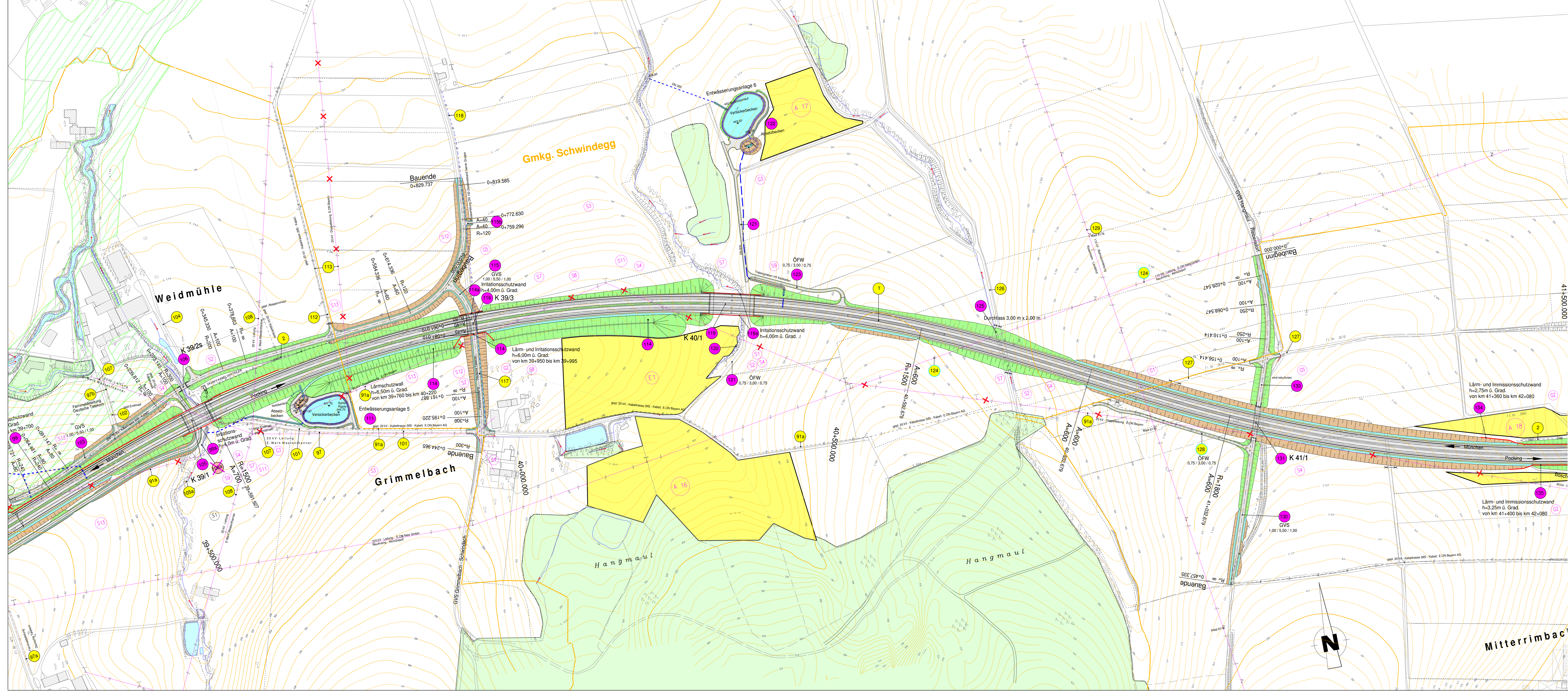
Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Sewka
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	Referat 431	Januar 2011	Peetz	
	Sachgebiet 43	Januar 2011	Rehm	
	geprüft: Abteilung 4	Januar 2011	Dr. Wüst	

Aufgestellt und geprüft:
 München, den 31.07.1998
 Autobahndirektion Südbayern
Wolterreck
 Wolterreck, Präsident



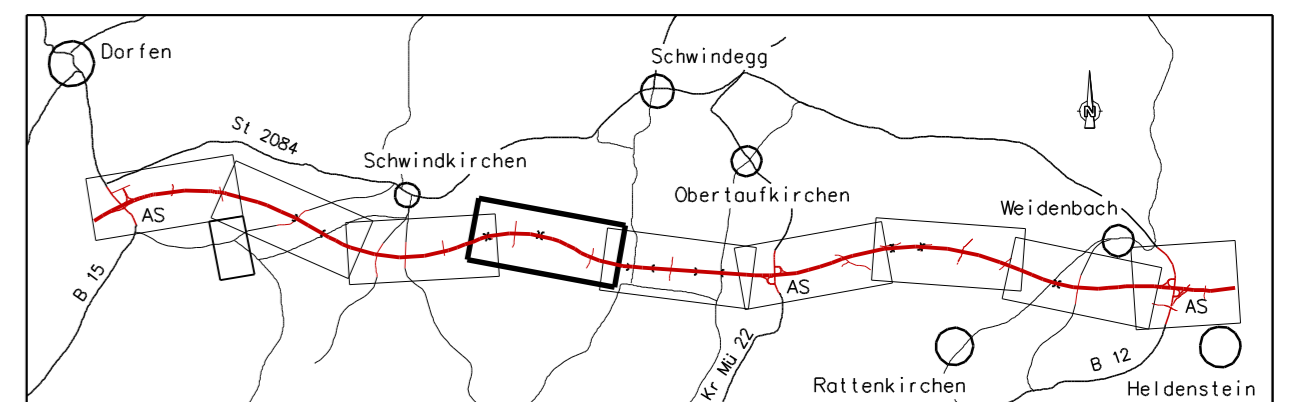
NACHRICHTLICH

Projekt: Datum:
 Probestm.: 16.03.2011



K 39/1 Bau-km 39+572 Brücke über den Murnbach Unterführung eines ÖPWB Bogentürme LW = 35,00m ; LH 74,50m B.zw.Gel.29,50m ; Kr.Winkel = 99 gon	K 39/2s Bau-km 39+582 Brücke über den Murnbach Unterführung eines ÖPWB Bogentürme LW = 8,00m ; LH 72,00m B.zw.Gel.10,10m ; Kr.Winkel = 100 gon
K 39/3 Bau-km 39+971 Unterführung der GVS Gimmelbach - Schwindbach LW = 12,00m ; LH 74,70m B.zw.Gel. 29,50m ; Kr.Winkel = 93,9 gon	K 40/1 Bau-km 40+330 Brücke über den Gimmelbach LW = 60,00m ; LH 74,50m B.zw.Gel.29,50m ; Kr.Winkel = 100 gon
K 41/1 Bau-km 41+069 Überführung der GVS Hangmaul - Reibersdorf LW = 42,00m ; LH 74,70m B.zw.Gel.10,10m ; Kr.Winkel = 95,2 gon	

- Legende:
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 39 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - 74 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur



3. Tektur vom 28.02.2011
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den vom 31.07.2002
 Autobahndirektion Südbayern
 Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage Blatt Nr. 4 Datum Zeichen	3 T
Planfeststellung	bearbeitet geseichnet	Januar 2011	Schmidt / M.Swila
BAB A 94 München - Pocking (A3)	aufgestellt	Referat 431 Januar 2011	Poetz
Neubau	geprüft	Sachgebiet 43 Januar 2011	Rehm
Dorfen - Heldenstein		Abteilung 4 Januar 2011	Dr. Wüst
Strecken-km 34,730 bis 50,040		Lageplan	
		km 39+400 bis km 41+400	
		Maßstab 1 : 2 000	

Aufgestellt und geprüft:
 München, den 31.07.1998
 Autobahndirektion Südbayern

Planfestgestellt mit Beschluss
 der Regierung von Oberbayern
 Nr. 32/454-1-404-9
 München, 22.11.2011

Dr. ...
 Oberregierungsrat

NACHRICHTLICH

Projekt: ... Datum: ...
 Pflanzdatum: 07.11.2011 Luftbilder, Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Bauwerksverzeichnis

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)
Neubau Dorfen bis Heldenstein**

Strecken-km 34,730 bis km 50,040

Planänderung nach § 17 d FStrG

Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach

1. Tektur vom 31.07.2002

3. Tektur vom 28.02.2011

Planänderung vom 28.10.2014

mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 01.07.2015

Aufgestellt:

München, 01.07.2015

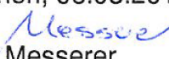
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Peiker
Leitender Baudirektor

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
nach § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs.1 BayVwVfG
vom 06.08.2015 Az. 32-4354.1-3-16
München, 06.08.2015




Messerer
Regierungsrätin

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
119	40+320 40+330	Brücke über den Grim-melbach und Unterfüh-rung des öffentlichen Feld- und Waldweges lfd. Nr. 121, K 40/1	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der gem. lfd. Nr. 120 zu verlegende bei km 40+330 kreuzende Grim-melbach und der gem. lfd. Nr. 121 zu verlegende ÖFW lfd. Nr. 121, Fl. Nr. 1430 Gmkg. Schwindegg, werden mit einem Unterführungsbauwerk unter der Autobahn unterführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 40,00 60,00m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Kreuzungswinkel: 100 gon</p> <p>Die überbrückten Bereiche beidseits des verlegten Grimmelbaches und des verlegten ÖFW werden nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (siehe lfd. Nr. S7).</p> <p>Das Brückenumfeld wird zur Optimierung des Durchflugsquerschnitts für Fledermäuse entsprechend gestaltet (siehe lfd. Nr. S 11).</p>
119a	40+290 - 40+370 beidseitig	Irritationsschutzwand	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Im Bereich des Grimmelbaches und des ÖFW lfd. Nr. 121 werden 4,0 m hohe Irritationsschutzwände auf dem Unterführungsbauwerk K 40/1 (lfd. Nr. 119) errichtet. Die Irritationsschutzwände dienen dem Schutz der Fledermaus.
119b	40+290- 40+460 südlich	Baustraße südlich der A 94	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Südlich der A 94 wird parallel zur Brücke über den Grimmelbach eine Baustraße errichtet. Die Baustraße bleibt während des Baus der A 94 bestehen und wird nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut.</p> <p>Baulänge rd. 170 m Fahrbahnbreite: 6,00 m</p>
119c	40+335- 40+350 südlich	Behelfsbrücke über den Grimmelbach	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Grimmelbach wird südlich der Autobahn zwischen km 40+335 und km 40+350 mit einer temporären Brücke überquert. Nach dem Bau der A 94 wird die Brücke zurückgebaut.</p> <p>Abmessungen: Lichte Weite: rd. 16 m</p>
119d	40+305- 40+335 nördlich 40+300- 40+365 südlich	Schutzzaun staubdicht	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zum Schutz der Biotopbestände entlang des Grimmelbaches mit dem Vorkommen der streng geschützten Bachmuschel und der südlich der Autobahn geplanten naturschutzrechtlichen Ersatzfläche E 1 vor Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr (u.a. Befahrung, Staubeintrag) werden Schutzzäune errichtet, die staubdicht ausgeführt werden und eine Höhe von 2,5 m über Gradienten der Baustraße lfd. Nr. 119b bzw. Gelände haben.</p> <p>Lage der staubdichten Schutzzäune: - nördlich der Baustraße lfd. Nr. 119b von km 40+305 bis km 40+335 - südlich der Baustraße lfd. Nr. 119b von km 40+300 bis km 40+365 einschließlich beidseits der Behelfsbrücke lfd. Nr. 119c - quer unter der Brücke über den Grimmelbach lfd. Nr. 119 bei km 40+335 und km 40+350</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
119e	40+330 südlich	Durchlässe DN 500	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Um im Hochwasserfall einen schadlosen Abfluss zu gewährleisten, werden im Bereich des westlichen Behelfsbrückenwiderlagers drei Durchlässe DN 500 vorgesehen.
119f	40+315 südlich	Absetzschacht DN 1500	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers ($A_u = 415,8 \text{ m}^2$) werden im Westen der Behelfsbrücke Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Dies erfolgt beidseits der Baustraße. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung in den Absetzschacht DN 1500 geleitet.</p> <p>Das westlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird nach der Vorreinigung im Absetzschacht DN 1500 mit einer Entwässerungsleitung DN 200 in den Grimmelbach eingeleitet.</p>
119g	40+360 südlich	Absetzschacht DN 2000	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers ($A_u = 716,4 \text{ m}^2$) werden im Osten der Behelfsbrücke Entwässerungsmulden mit einer rauen Sohlbefestigung und abgedichtetem Muldenuntergrund angeordnet. Dies erfolgt beidseits der Baustraße. Das in den Mulden gesammelte Wasser wird zur Vorreinigung in den Absetzschacht DN 2000 geleitet.</p> <p>Das östlich der Behelfsbrücke gesammelte Niederschlagswasser wird anschließend in einer Entwässerungsleitung DN 200 im gleichen Verlauf wie die bereits geplante Entwässerungsleitung der Entwässerungsanlage 6 (BWV-Nr. 122) oder mit der geplanten Entwässerungsleitung selbst nach Norden zum Standort des planfestgestellten Versickerbeckens der Entwässerungsanlage 6 (BWV-Nr. 122) geführt. In diesem Bereich ist eine Versickerung des Wassers geplant. Hierfür kann das endgültige Versickerbecken bereits vorab errichtet werden. Aufgrund der sehr geringen Wassermengen ist jedoch auch ein kleineres Versickerbecken ausreichend, in welchem die Versickerung des Niederschlagswassers aus dem östlichen Bereich der Baustraße vollständig stattfinden kann.</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
120	40+315 40+344	Verlegung des Grimmel- baches Grimmelbach	a) und b) Gemeinde Schwindegg	<p>Bei km 40+344 wird der Grimmelbach (Gew. 3. Ordnung) durch die Baumaßnahme berührt und muss verlegt werden.</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird entsprechend dem bestehenden Querschnitt ausgebildet und naturnah gestaltet (siehe lfd. Nr. G7).</p> <p>Länge der Verlegungsstrecke: _____ rd. 100 m Sohlbreiten: _____ zwischen 1,0 und 2,0 m Böschungsneigung: _____ zwischen 1:1,5 und 1:3 Sohlgefälle: _____ ca. 2 %</p> <p>Die Verlegung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und unter Beteiligung der Fischereiberechtigten.</p> <p>Im Verlegungsbereich befindliche Bachmuschelindividuen werden in Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei vor Beginn der Baumaßnahme umgesetzt (siehe lfd. Nr. 10)</p> <p>Die Unterhaltung obliegt im Bauwerksbereich lfd. Nr. 119 dem Bund, in den übrigen Verlegungsbereichen der Gemeinde Schwindegg.</p> <p>Bei km 40+344 wird der Grimmelbach (Gewässer 3. Ordnung) von der A 94 mit dem Bauwerk lfd. Nr. 119 überquert.</p> <p>Der Grimmelbach bleibt im Kreuzungsbereich unverändert.</p>
121	40+337	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1430, Gmkg. Schwindegg	a) und b) Gde. Schwindegg	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1430, Gemarkung Schwindegg, wird von der A 94 mit der Brücke lfd. Nr. 119 überquert.</p> <p>Der ÖFW bleibt im Kreuzungsbereich unverändert. Er wird jedoch vom westlichen Ende des neuen ÖFW lfd. Nr. 123 an auf eine Länge von 195 150 m ausgebaut. Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Weg wird geringfügig nach Westen verlegt und unter dem Bauwerk lfd. Nr. 119 unterführt.</p> <p>Baulänge: _____ rd. 180 195 150 m Fahrbahnbreite: _____ 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m _____ 1,50 m Kronenbreite: _____ 4,50 m</p> <p>Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke. Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999)</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schwindegg (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG).</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
122	40+400 40+260 nördlich	Entwässerungsanlage 6 mit Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider, Versickerungsbecken	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des zw. km 40+400 und km 41+300 anfallenden Straßenoberflächenwassers wird bei km 40+400 nördlich der Autobahn eine Entwässerungsanlage errichtet.</p> <p>Der Zulauf erfolgt über eine Rohrleitung DN 500 600 zum Absetzbecken.</p> <p>Die Entwässerungsanlage besteht aus einem 314 75 m² (Oberfläche) großen geschlossenem Absetzbecken, einem Leichtflüssigkeitsabscheider (Tauchwand) und einem 2000 rund 2800 m² (Grundfläche) großen Versickerungsbecken.</p> <p>Im Versickerungsbecken tragen Flachwasserzonen mit der belebten Bodenzone und geeigneten Pflanzen (Schilf) zu einer zusätzlichen Reinigung des Straßenoberflächenwassers bei.</p> <p>Die Zufahrt zur Unterhaltung der Entwässerungsanlage erfolgt über einen Privatweg des Bundes, der an den ÖFW lfd. Nr. 121 angeschlossen wird.</p> <p>Die Becken werden naturnah gestaltet (siehe lfd. Nr. G 3E).</p> <p>Die Entwässerungsanlage wird Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStGr).</p>
123	40+350 - 40+430 nördlich	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) --- b) Gemeinde Schwindegg	<p>Zwischen km 40+350 und km 40+430 wird an der nördlichen Grunderwerbsgrenze der A 94 ein Längsweg errichtet, der die Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet. Der neue Weg wird im Westen an den ÖFW lfd. Nr. 121 angebunden. Am östlichen Ende des Weges wird ein Gitter errichtet.</p> <p>Baulänge: rd. 80 150m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke. Oberbau: gem. RLW (Ausgabe 1999)</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Schwindegg (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG).</p>
124	40+670	110 kV-Leitung Isar-Amperwerke AG (IAW) E.ON Netz GmbH	a) und b) Isar-Amperwerke AG (IAW) E.ON Netz GmbH	<p>Bei km 40+670 kreuzt eine 110 kV-Leitung der IAW E.ON Netz GmbH die A 94.</p> <p>Eine Änderung der Leitung ist nicht erforderlich. Die Freileitung wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
S 3	36+350 - 40+300	Schutzmaßnahme zum Schutz der Flugrouten von Mausohren im Nahbereich der Mausohr-Vorkommen in Schwindkirchen durch Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten	a) - b) -	Im Nahbereich der Mausohr-Vorkommen in Schwindkirchen wird in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August auf Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten verzichtet, um eine Störung der Flugrouten von Mausohren im Baustellenbereich durch Licht und Unruhe zu vermeiden. Südlich von Schwindkirchen km 36+350 - 40+300
S 4 E S-3	34+040 730 - 50+040	Schutzmaßnahme für angrenzende Biotopflächen und geplante Ausgleichsflächen sowie zu erhaltende Gehölzbestände zu erhaltende Gehölzbestände und Biotopflächen	a) - b) -	Das Baufeld wird in folgenden Teilbereichen in Abstimmung mit der ökologischen Baubetreuung Umweltbaubegleitung durch Errichtung von Bauzäunen abgegrenzt, um die angrenzenden Biotopflächen und nach Möglichkeit die geplanten Ausgleichsflächen vor Schäden und Veränderungen der Bodenstruktur zu schützen. Um die Gehölzbestände während der Bauzeit gegen mechanischen Beschädigungen, Rindenbrand, Aufschüttungen und Abgrabungen zu schützen, werden in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung entsprechende Maßnahmen getroffen (DIN 18920 und RAS-LP4). Die Arbeitsstreifen neben der Böschung entfallen. <u>Bestand / Ausgleichsfläche</u> km Einzelbaum (große Eiche) 34+720 Fürth-Holz 34+910 - 35+510 li / re Ausgleichsfl. N 3 / CEF, Gorgenbach 35+310 - 35+420 li Streuobstwiese 36+670 - 36+760 li Baumreihen beidseits GVS 36+700 - 36+760 re Goldach mit Gehölzsaum, A10/S/CEF 36+830 - 37+180 li Goldach mit Gehölzsaum 37+000 - 37+100 re Ausgleichsfl. A-K 101 E 36+890 - 36+970 re Ausgleichsfl. A 11/S 37+800 li / re Ausgleichsfl. A 12 38+090 li Weiher mit Gehölzsaum, Ranken 38+110 - 38+190 li Ausgleichsfl. A 13/S 38+180 re Baumhecke, Grünland, Ranken 38+570 - 38+610 li / re Ausgleichsfl. A 14/S 38+950 re Ausgleichsfl. A 14/S, A 15 38+980 - 39+170 li Feuchtbiotop nördlich Mainbach 39+210 - 39+320 li Weidmühlbach mit Gehölzsaum 39+520 - 39+590 li / re Streuobstwiese und Gehölze an GVS 39+930 südlich (GVS) Ersatzfl. E 1, Grimmelbach m. Gehölzsaum 40+090 - 40+360 re Grimmelbach m. Gehölzs., Wiese, Ranken 40+250 - 40+350 li Ausgleichsfl. A 17 40+400 li Waldrand, Einzelbaum 40+750 und 40+880 re Hecke, Einzelbaum an ÖFW südlich 41+100 re Teich mit Gewässerbegleitgehölzen 41+740 - 41+800 li Ausgleichsfl. A 22, Rimbach m. Gehölzs. 41+850 - 41+940 li A 21, Rimbach m. Gehölzs., angrenz. Wald 41+830 - 41+950 re Ausgleichsfl. A 26, Ornaubach 42+730 - 42+810 li / re Wald südlich Pfaffenkirchen 43+035 - 43+360 li Wald südlich Pfaffenkirchen 42+865 - 43+370 re Hecke westlich Kr MÜ 22 43+620 li (Kr MÜ22) Hecke 43+760 re Hecke 44+380 li Weiher, Gehölz 44+530 - 44+550 re Weiher, Wiese 44+710 - 44+740 li

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

S 4 E Fortsetzung

Zuflussgraben zum Kagenbach	45+410 – 45+430 re
Kagenbach, Ausgleichsfl. A 29	45+550 – 45+630 re
Kagenbach, Zuflussgraben, Ausgleichsfl. A 30	45+660 – 45+720 li
Graben nordwestlich Klebing	45+980 - 46+000 li
Graben, Hecke nordwestlich Klebing	46+020 u. 46+100 re
Baumhecke nördlich Klebing	46+210 - 46+280 re
Graben, Ausgleichsfl. A 31 / CEF	46+420 - 46+510 li
Röhricht westlich Kr MÜ 21	47+490 - 47+530 li
Ausgleichsfl. A 32, Kehrhamer Bach, Wald	47+550 - 47+740 li
Ausgleichsfl. A 32, Kehrhamer Bach, Gehölze	47+590 - 47+660 re
Schmidhamer Bach	48+190 - 48+230 li / re
Ausgleichsfl. N24, Axenbach, Feuchtwald	48+905 - 49+050 li
Wald, Feuchtwiese (AS B12, Schl. NW)	49+140 - 49+180 li
Kirchbrunner Bach, Straßenbegleitgehölze	49+450 - 49+700 li
Straßenbegleitgehölz, Einzelbäume, Hecke	49+600 - 49+720 re
Kirchbrunner Bach mit Begleitstrukturen	49+300 südlich (B12)
Biotope an Bahnlinie östl. Axenbach	49+220, 49+280 n
Hecke, Graben, Gehölze beidseits St 2084	49+120 - 49+260 li
km — 34+200 nördlich: 0+000 - 0+100 der B 15 und	
km — 0+050 - 0+130 der St 2084 (siehe lfd. Nr. 18)	
km — 34+720 li	
km — 34+910 - 35+030 li	
km — 34+930 - 34+980 re	
km — 35+460 - 35+500 li	
km — 35+490 - 35+520 re	
km — 36+730 - 36+770 re	
km — 37+040 - 37+090 li	
km — 37+010 - 37+050 re	
km — 38+590 - 38+610 li / re	
km — 39+250 - 39+310 li	
km — 39+540 - 39+590 li / re	
km — 39+950 südlich an der GVS	
km — 40+280 - 40+340 li	
km — 40+310 re verl. Grimmelbach	
km — 41+880 - 41+930 li	
km — 41+860 - 42+000 re	
km — 42+780 - 42+810 li / re	
km — 42+840 - 42+860 li	
km — 42+840 - 43+010 re	
km — 43+070 - 43+160 li	
km — 43+090 - 43+190 re	
km — 43+620 nördlich an der Kr MÜ22	
km — 43+760 - 43+780 re	
km — 45+980 - 46+030 li / re	
km — 47+490 - 47+530 li	
km — 47+640 - 47+740 li	
km — 48+190 - 48+220 li / re	
km — 48+920 - 49+140 li	
km — 49+610 - 49+700 li	
km — 49+640 - 49+680 re	
km — 49+300 südlich an der B 12	

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A 3) - Neubau von Dorfen bis Heldenstein

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
L 18	49+800 li	Ausgleichsfläche Landschaftsbild L 18 Gehölzpflanzungen zwischen der St. 2084, der Bahnlinie München - Mühldorf und der Autobahn	a) - b) Gemeinde Heldenstein	Die Fläche wird durch Pflanzung von Gehölzgruppen und Einzelbäumen und die Aushagerung des vorhandenen Grünlandes umgestaltet und entsprechend gepflegt. Die Ausgleichsfläche wird auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 499 der Gemarkung Heldenstein angelegt.
A-K 101 E	36+940 re	Ausgleichsfläche Naturlandschaft A-K 101 E Feuchtwiesen im Goldachtal nördlich Seemühle	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Fläche wird durch Pflanzung von bachbegleitenden Gehölzen sowie durch Aushagerung des vorhandenen Grünlandes (teilweise mit Entfernen der Vegetationsschicht und anschließender Ausbringung von Mähgut aus mageren Feuchtwiesen) umgestaltet und entsprechend gepflegt. Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Fl. Nr. 30 der Gemarkung Stollnkirchen angelegt.

entfällt gemäß 3. Teilklausur



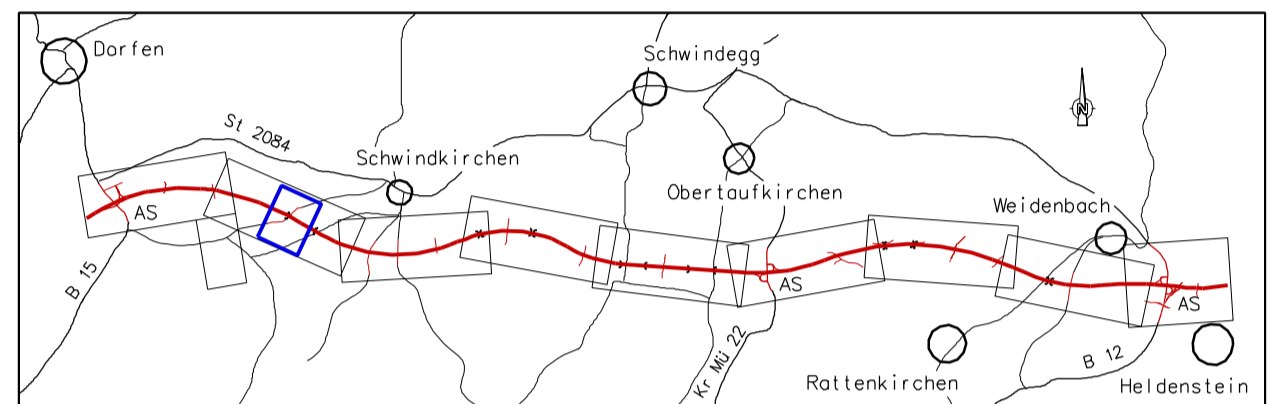
2.33.1*	1795 m ²
2.33.3*	2928 m ²
2.33.5	1789 m ²
2.33.6	4853 m ²

Legende:

9.20.1	1234 m ²	Erwerb für Autobahn
9.20.2	567 m ²	Erwerb für Dritte
9.20.3	8910 m ²	Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
9.20.4	112 m ²	vorüberg. Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
9.20.5	567 m ²	Erwerb für Ausgleichsflächen
9.20.7*	112 m ²	dauernd zu belastende Fläche

* Zusammenfassung gleichartiger Erwerbsflächen innerhalb eines Grundstückes


geänderte Gesamtfläche gegenüber Planfeststellung



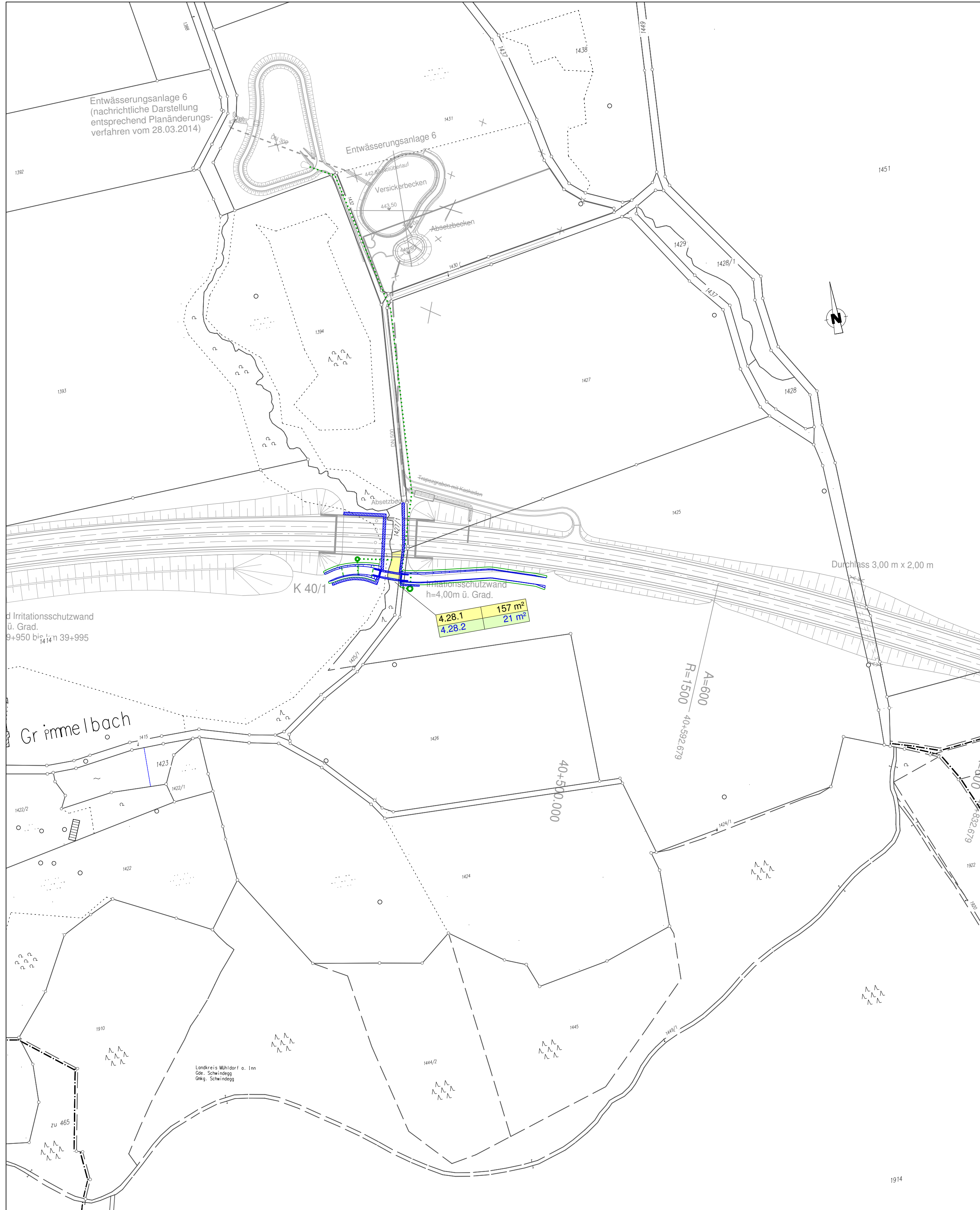
<p>Planänderung vom 28.10.2014 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998</p>	<p>Aufgestellt: München, den 28.10.2014 Autobahndirektion Südbayern</p>
	<p><i>Peiker</i> Peiker, Leitender Baudirektor</p>

<p>3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998</p>	<p>Aufgestellt: München, den 28.02.2011 Autobahndirektion Südbayern</p>
	<p><i>Lichtenwald</i> Lichtenwald, Präsident</p>

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Grunderwerb Ausgleichsfläche A-K 101E	Sept. 2014	Schmidt

<p>Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Seidestraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de</small></p>		Unterlage	7E		
		Blatt Nr.	2a		
		Datum	Zeichen		
<p>Planfeststellung</p>		bearbeitet	gezeichnet		
<p>BAB A 94 München - Pocking (A 3)</p> <p>Neubau Dorfen - Heldenstein</p> <p>Strecken-km 34,730 bis 50,040</p>		Dez. 2010	Schmidt / M.Swita		
		aufgestellt	Referat 431	Dez. 2010	Peetz
		Sachgebiet 43	Dez. 2010	Rehm	
		geprüft	Abteilung 4	Dez. 2010	Dr. Wüst
		<p>Grunderwerbsplan Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach km 36+800 bis km 37+200</p>			
		<p>Maßstab 1 : 2 000</p>			

<p>Aufgestellt und geprüft: München, den 31.07.1998 Autobahndirektion Südbayern</p> <p><i>Woltereck</i> Woltereck, Präsident</p>	<p>Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern nach § 17a Satz 1 FStRG, Art. 76 Abs.1 BayVwVfG vom 06.08.2015 Az. 32-4354.1-3-16 München, 06.08.2015</p> <p><i>Messner</i> Messerer Regierungsrätin</p>
Projekt:	Datei:

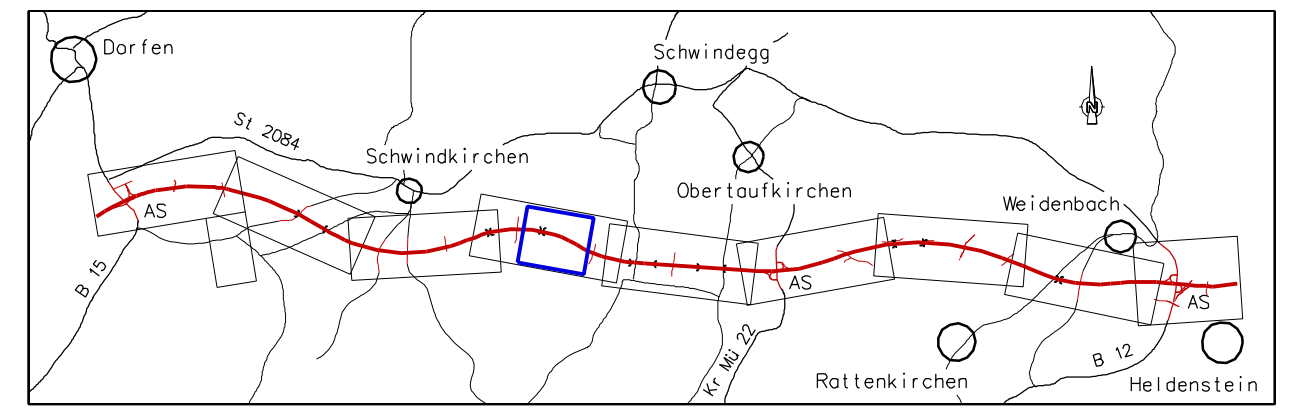


Legende:

lfd.Plannummer		
lfd.Nr.Flurstück		
lfd.Nr. einzelne Erwerbsfläche		
9.20.1	1234 m ²	Erwerb für Autobahn
9.20.2	567 m ²	Erwerb für Dritte
9.20.3	8910 m ²	Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
9.20.4	112 m ²	vorüberg. Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
9.20.5	567 m ²	Erwerb für Ausgleichsflächen
9.20.7*	112 m ²	dauernd zu belastende Fläche

* Zusammenfassung gleichartiger Erwerbsflächen innerhalb eines Grundstückes

geänderte Gesamtfläche gegenüber Planfeststellung



Planänderung vom 28.10.2014
mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 01.07.2015
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 01.07.2015
Autobahndirektion Südbayern

Peiker
Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Grunderwerb Baustraße Grimmelbach	Sept. 2014	Schmidt

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern
Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de

Unterlage	7 E
Blatt Nr.	4a
Datum	Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Dez. 2010	Schmidt / M.Swita
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Dez. 2010	Peetz
		Sachgebiet 43	Dez. 2010	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Dez. 2010	Dr. Wüst
Neubau Dorfen - Heldenstein				
Strecken-km 34,730 bis 50,040				
Grunderwerbsplan Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach km 40+000 bis km 40+700				
Maßstab 1 : 2 000				

Aufgestellt und geprüft:
München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern

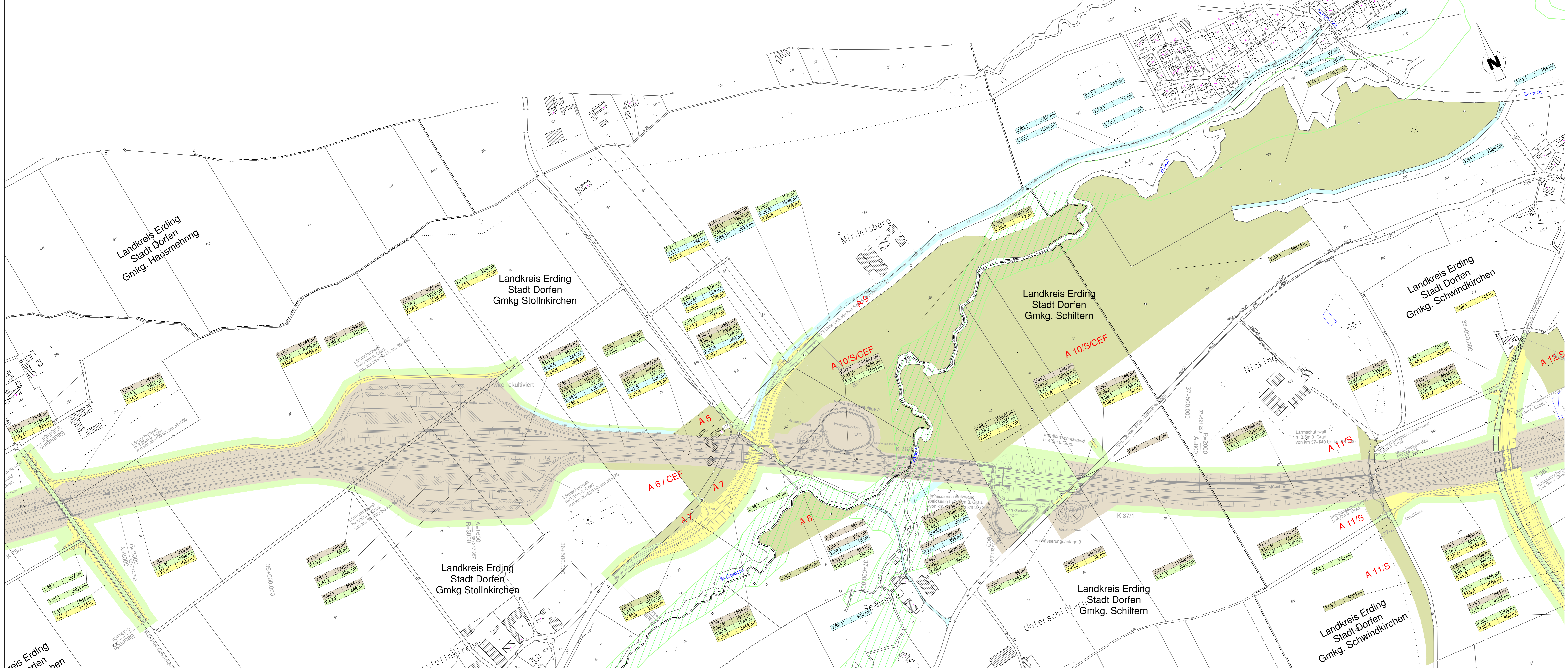
Woltereck
Woltereck, Präsident

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern nach § 17 Abs. 1 FStG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG vom 06.08.2015 Az. 32-4354.1-3-16 München, 06.08.2015

Messner
Messner
Regierungsrätin

Projekt: _____ Datum: _____

Plattdatum: 02.07.2015 Luftbild(er), Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

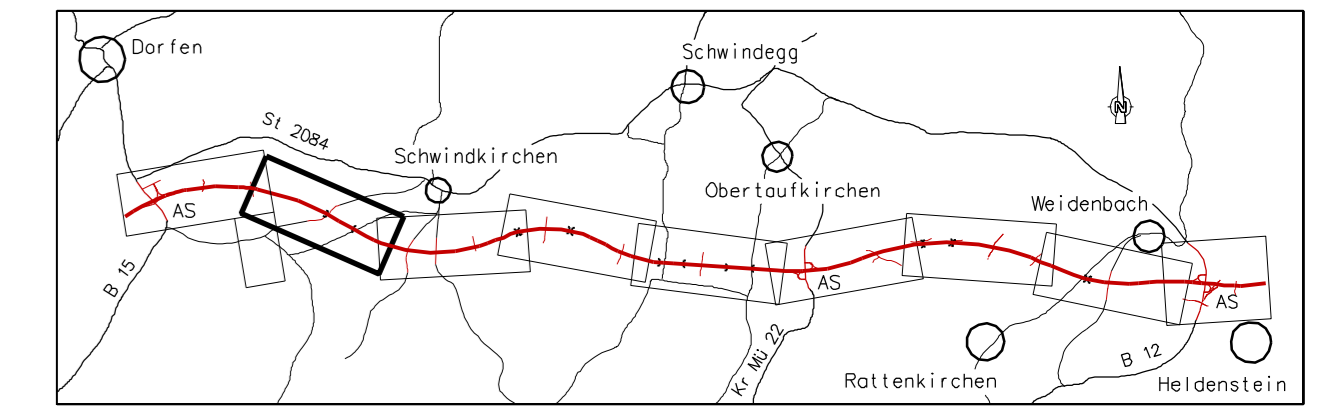


- Legende:**
- Erwerb für Autobahn
 - Erwerb für Dritte
 - Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
 - vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Erwerb für Ausgleichsflächen
 - dauernd zu belastende Fläche

Flurplannummer

Flurplannummer	Flurfläche	Erwerb für Autobahn	Erwerb für Dritte	Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)	vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen	Erwerb für Ausgleichsflächen	dauernd zu belastende Fläche
9.20.1	1234 m ²						
9.20.2	567 m ²						
9.20.3	8910 m ²						
9.20.4	112 m ²						
9.20.5	567 m ²						
9.20.7	112 m ²						

* Zusammenfassung gleichartiger Erwerbflächen innerhalb eines Grundstückes



3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Unterlage **7 T**
Blatt Nr. **2**
Datum
Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Dez.2010	Schmidt / M. Swita
BAB A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Dez.2010	Peetz
	geprüft	Sachgebiet 43	Dez.2010	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Dez.2010	Dr. Wüst

Neubau Dorfen - Heldenstein
Strecken-km 34+730 bis 50+040

Grunderwerbsplan
km 35+700 bis km 38+000
Maßstab 1 : 2 000

Aufgestellt und geprüft: München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern
Wolter
Wolter, Präsident

Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Nr. 52-4354-1-A94-9 München, den 22.11.2011
Oberregierungsrat

NACHRICHTLICH

Projekt: Datum:
Postdatum: 22.03.2011

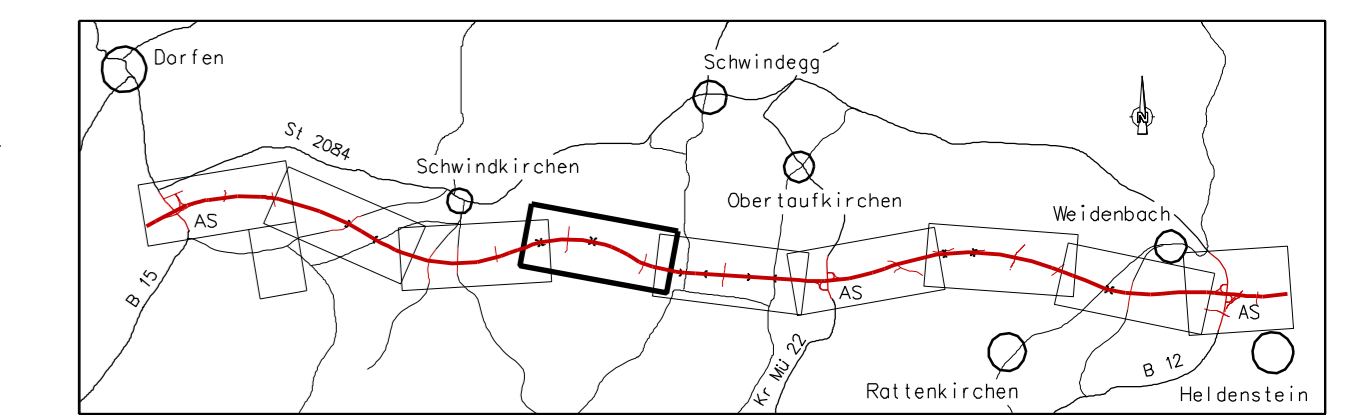


- Legende:**
- Erwerb für Autobahn
 - Erwerb für Dritte
 - Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)
 - vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Erwerb für Ausgleichsflächen
 - dauernd zu belastende Fläche

lfd. Plannummer

lfd. Nr. Flurstück	Erwerb für Autobahn	Erwerb für Dritte	Arbeitsstreifen (vorübergehende Inanspruchnahme)	vorüberg. Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen	Erwerb für Ausgleichsflächen	dauernd zu belastende Fläche
9.20.1	1234 m ²					
9.20.2	567 m ²					
9.20.3	8910 m ²					
9.20.4	112 m ²					
9.20.5	567 m ²					
9.20.7	112 m ²					

* Zusammenfassung gleichartiger Erwerbsflächen innerhalb eines Grundstückes



3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Unterlage **7 T**
Blatt Nr. **4**
Datum
Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Dez. 2010	Schmidt / M. Swita
BAB A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Dorfen - Heldenstein Strecken-km 34+730 bis 50+040	aufgestellt	Referat 431	Dez. 2010	Peetz
	Sachgebiet	431	Dez. 2010	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Dez. 2010	Dr. Wüst
Grunderwerbsplan				
km 39+400 bis km 41+400				
Maßstab 1 : 2 000				

Aufgestellt und geprüft: München, den 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern

Wolter
Wolter, Präsident

NACHRICHTLICH

Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Nr. 32-4354.1-A94-9 München, 22.11.2011

Projekt: Datum:
Luftrichter, Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Grunderwerbsverzeichnis

Gemarkungen Schwindegg, Stollnkirchen

Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)
Neubau Dorfen bis Heldenstein

Strecken-km 34,730 bis km 50,040

Planänderung nach § 17 d FStrG

Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach

3. Tektur vom 28.02.2011

Planänderung vom 28.10.2014

Aufgestellt:

München, 28.10.2014
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN

Peiker
Leitender Baudirektor

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern
nach § 17 d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs.1 BayVwVfG
vom 06.08.2015 Az. 32-4354.1-3-16
München, 06.08.2015



Messerer
Regierungsrätin

GRÜNDERWERBSVERZEICHNIS

Gemarkung Stollnkirchen

3. Tektur vom 22.12.2010 Planänderung vom 28.10.2014

GE-Plan	Lfd. Nr.	Baukilometer	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur- Gmkg. stück	Nutzungs- art	Größe des Flur- stücks m ²	zu erwerb- ende Flächen * m ²	Vorüber- gehend in Anspruch zu neh- mende Flächen* m ²	Dauernd zu belast- ende Flächen* m ²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m ²	Summe VIA* m ²	Summe dauernd zu belast- ende Flächen* m ²	
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX	
2	33.1	36+771		Stollnkirchen 30	Gr	18964	1317			für Autobahn	6279	1789		
2	33.2						478				für Autobahn			9576
2	33.3						251				Landschaftspflege			
2	33.4						1380				Landschaftspflege			
2	33.4.1						1297				Landschaftspflege			
2	33.5						4853				für Autobahn			1789
2	33.6										für Dritte			
2	31.1	36+704		Stollnkirchen 75	135 A Gr	33576	4955			für Autobahn	9487	257	225	
2	31.2						2634				Landschaftspflege			
2	31.3						1856				Landschaftspflege			
2	31.4										für Autobahn			257
2	31.5						42				Grunddienstbarkeit			225
2	31.6										für Dritte			
2	19.1	36+758		Stollnkirchen 559	A	5960				für Autobahn	57	371		
2	19.2						57				für Dritte			
2	35.1	36+878		Stollnkirchen 583	Gr	13260	137			für Autobahn	12696	168	364	
2	35.2						3163				für Autobahn			
2	35.3						5197				Landschaftspflege			
2	35.4						1197				Landschaftspflege			
2	35.5										für Autobahn			168
2	35.6										Grunddienstbarkeit			364
2	35.7						3002				für Dritte			

GRÜNDERWERBSVERZEICHNIS

Gemarkung Schwindegg

3. Tektur vom 28.02.2011 Planänderung vom 28.10.2014

GE-Plan	Lfd. Nr.	Baukilometer	Eigentümer: Name, Vorname Straße Wohnort	Flur-Gmkg. Flurstück	Nutzungsart	Größe des Flurstücks m ²	zu erwerbende Flächen* m ²	Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen* m ²	Dauernd zu belastende Flächen* m ²	Bemerkungen	Summe Erwerb* m ²	Summe VIA* m ²	Summe dauernd zu belastende Flächen* m ²
1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	VII	VIII	IX
4	12.1	40+541		Schwindegg	A	69680	16438	3614 2495	2040	für Autobahn für Autobahn für Autobahn Grunddienstbarkeit für Dritte	17028	6109	2040
4	12.2			1425									
4	12.3												
4	12.4												
4	12.5												
4	28.1	40+346	Schwindegg	H	970	157		21	für Dritte für Autobahn	157	21		
4	28.2		1425/1										

A 94 Bundesautobahn München - Pocking (A3) Neubau von Dorfen bis Heldenstein LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN M 1:5000

LEGENDE

A. Bestand

Bestand: Realnutzung

- 33 Acker
- 34 Dauergrünland
- 43 Laub- bzw. Mischwald und -forst
- 44 Nadelwald und -forst
- 41 Flurgehölz, allgemein
- Einzelbaum
- Baumreihe
- 51 Grünfläche
- 51d Spielplatz
- 51h Friedhof
- 22 Quelle
- 23 Fließgewässer
- 24 Stillgewässer
- 32 Rohbodenstandort mit fehlendem bis lückigem Bewuchs
- 34h Straßenbegleitgrün, gemäht
- 39 Staudenflur, Ufer- und Waldsaum
- 39c Straßenbegleitgrün, ungemäht
- 41g Gehölzkultur, intensive Nutzung
- 41h Gehölzbestand auf Straßenböschungen
- 42 Vorwald
- 43m Laubwald- und gemischte Aufforstung
- 44a Nadelwald-Aufforstung
- 52a Straße, Weg, Fläche versiegelt
- 52b Straße, Weg, Fläche unversiegelt
- 52c Bahnanlage
- 53a Fläche mit Wohnnutzung
- 53b Fläche mit gemischter Nutzung
- 53c Fläche mit gewerblicher Nutzung
- 53c Fläche mit Sondernutzung
- 53a Sonstige Siedlungs- und Lagerfläche, Einzelhöfe
- 55 Fläche mit Einrichtungen für den Gemeinbedarf
- 55a Schule
- 55e Kirche, kirchliche Einrichtung
- 56f Ablagerung

- Hochspannungsfreileitung
- Grenze des Plangebietes
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

Bestand: Biotoptypen

Entsprechend der Kartieranleitung des LFU; Stand 03/07
Ökologisch wertvolle Flächen auf Sonderstandorten im Wald

- WQ Sumpfwald - Bacheschenwald
- WA Auwald im Überschwemmungsbereich
- WC Feuchtwald
- WJ Schluchtwald
- WM Wald mesophil - Eichen-Hainbuchen-Wald, mesophiler Standort
- VW Galerieauwald

Gebüsche, Hecken, Gehölze

- WO Feldgehölz, naturnah
- WH Hecke, naturnah
- WG Feuchtbüsch
- VW Naturnahes Ufergehölz (linear) - Gewässer-Begleitgehölz (linear)
- EO Streubstbestand

Gewässer

- FB Bach, unverbaut - Bach, naturnah, vegetationsarm
- SU Vegetationsfreie Wasserfläche (in geschützten Gewässern / Gewässerbereichen)

Feuchtgebiete

- GN Feucht- und Nassgrünland (meso-/ eutroph)
- GH Feuchte / nasse Hochstaudenflur - Hochstaudensaum am Fließgewässer
- GR Landröhricht
- GG Großseggenried außerhalb der Verlandungszone
- VH Großröhricht
- QF Quelle, Quellflur, naturnah - Quelle, moosreich auf basenreichem Standort

Offene Trocken-/ Magerstandorte

- GE Artenreiches Extensivgrünland
- GB Magerer Altgrasbestand, Grünlandbrache

Tierarten von besonderer Bedeutung

(z. B. FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten, Rote Liste Bayern)

- Tierarten, z.B.:**
- Säugetiere:**
- FF** Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, RLB 3(3), FFH IV, bg, sg, LK-Ü)
- GM** Großes Mausohr (*Myotis myotis*, RLB V(3), FFH II, IV, bg, sg, LK)
- KB** Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, FFH IV, bg, sg, LK)
- Vögel:**
- BF** Baumfalke (*Falco subbuteo*, RLB V(V), bg, sg, LK)
- DG** Dorngrasmücke (*Sylvia communis*, bg, LK)
- EI** Eisvogel (*Alcedo atthis*, RLB V(3), VSR 1, bg, sg, LK-Ü)
- FE** Feldlerche (*Alauda arvensis*, RLB 3(V), bg)
- GS** Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*, bg)
- GÜ** Grünspecht (*Picus viridis*, RLB V(3), bg, sg, LK)
- HB** Habicht (*Accipiter gentilis*, RLB 3(3), bg, sg, LK)
- HO** Hohlaube (*Columba oenas*, RLB V(3), bg, LK)
- KI** Kiebitz (*Vanellus vanellus*, RLB 2(2), bg, sg, LK)
- KL** Kleinspecht (*Dendrocopos minor*, RLB V(V), bg, LK)
- NE** Neuntöter (*Lanius collurio*, VSR 1, bg, LK)
- PI** Pirol (*Oriolus oriolus*, RLB V(2), bg)
- RE** Rebhuhn (*Perdix perdix*, RLB 3(2), bg, LK)
- SP** Sperber (*Accipiter nisus*, bg, sg, LK)
- SZ** Schwarzspecht (*Dryocopus martius*, RLB V(V), VSR 1, bg, sg, LK)
- TL** Teichhuhn (*Gallinula chloropus*, RLB V(V), bg, sg)
- WT** Wachtel (*Coturnix coturnix*, RLB V(V), bg, LK)
- Reptilien:**
- ZE** Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RLB V(V), FFH IV, bg, sg, LK)
- Amphibien:**
- BM** Bergmolch (*Triturus alpestris*, bg, LK)
- EK** Erdkröte (*Bufo bufo*, bg)
- GF** Grünfrösche (*Rana esculenta compl./ Rana ridibunda*, FFH V, bg)
- GR** Grasfrosch (*Rana temporaria*, RLB V(V), FFH V, bg)
- GU** Gelbbauchunke (*Bombina variegata*, RLB 2(2), FFH II, IV, bg, sg, LK-Ü)
- TM** Teichmolch (*Triturus vulgaris*, RLB V(V), bg, LK)
- Fische:**
- BG** Bartgrundel, Schmerle (*Barbatula barbatula*, RLB V(V), LK)
- GL** Gründling (*Gobio gobio*, RLB V(V), LK)
- KO** Koppe, Groppe (*Cottus gobio*, RLB V(V), FFH II, LK)
- Libellen:**
- BPr** Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*, RLB V(V), bg, LK)
- GGr** Großes Grannalauge (*Erythromma najas*, RLB V(V), bg, LK)
- KKa** Kleine Keiljungfer (*Coenagrion vulgatum*, RLB 3(3), bg, LK-Ü)
- GPr** Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*, bg, LK)
- KPe** Kleine Pechlibelle (*Ischnura pumilio*, RLB 3(V), bg, LK)
- SBI** Südlicher Blaufleipel (*Orthetrum brunneum*, RLB 3(3), bg, LK-Ü)
- Heuschrecken:**
- FGr** Feldgrille (*Gryllus campestris*, RLB 3(3), LK)
- KSc** Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*, RLB 3(3), LK-Ü)
- LSc** Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus fuscus*, RLB V(V), LK)
- SuG** Sumpfgashüpfer (*Chorthippus montanus*, RLB 3(3), LK)
- SuS** Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*, RLB 2(2), LK-Ü)
- WIG** Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*, RLB V(V), LK)
- Käfer:**
- Csy** Sandaufkäfer-Art (*Cicindela sylvicola*, RLB V(V), bg)
- Netzflübler:**
- Ofu** Bachhalt (*Osmylus fulvicephalus*, RLB V(V))
- Tagfalter:**
- Air** Großer Schillerfalter (*Apatura iris*, RLB V(V), bg, LK)
- Muscheln**
- BMu** Bachmuschel (*Unio crassus*, RLB 1(1), FFH II, IV, bg, sg, LK-Ü)
- TMu** Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*, RLB 3, bg, LK-Ü)

Erklärung der Abkürzungen:

- RLB** Gefährdungsstatus nach Roter Liste gefährdeter Tiere Bayerns
 - 1: vom Aussterben bedroht
 - 2: stark gefährdet
 - 3: gefährdet
- V:** Arten der Vorwarnliste (in Klammern: Rote-Liste-Status der Art in der Region "Tertiär-Hügelland und voralpine Schotterplatten", falls differenziert)
- FFH**
 - I:** Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
 - IV:** Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 - V:** Arten des Anhangs V der FFH-Richtlinie
- VSR**
 - 1:** Arten des Anhangs 1 der Vogelschutz-Richtlinie
 - 2:** Arten des Anhangs 2 der Vogelschutz-Richtlinie
 - 3:** Arten des Anhangs 3 der Vogelschutz-Richtlinie
 - 4:** Arten des Anhangs 4 der Vogelschutz-Richtlinie
 - 5:** Arten des Anhangs 5 der Vogelschutz-Richtlinie
- bg** besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- sg** streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- LK** landkreisbedeutsame Art nach ABSP
- LK-Ü** überregional bis landesweit bedeutsame Art nach ABSP

Lebensräume ausgewählter Tiergruppen / -arten

Faunistische Funktionsbeziehung

- Austauschbeziehungen zwischen benachbarten Biotopen mit ähnlicher Biotoptypenausstattung
- Austauschbeziehungen, beeinträchtigt durch Barrierewirkungen oder große räumliche Distanz
- Engerer Nahrungsraum der Mausohrkolonie Schwindkirchen

Schutzgebiete

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

- ND Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG)
- Abgrenzung des im Sinne des FFH-Lebensraumtypen-Kartierungsschlüssels erfassten Umgiffs, abgestimmt mit LWF 2005; *91E0 *Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an den Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet § 32 BNatSchG)
- Flächen, geschützt nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG

Sonstige Schutzgebiete und schutzwürdige Flächen

- Ü Überschwemmungsgebiet
- D Baudenkmal (Art. 4 DSchG)
- B Bodendenkmal (Art. 7(1) DSchG)
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet lt. Regionalplan

Biotope

- Biotope der Amtlichen Biotopkartierung Bayern mit Nr.
- Eigenkartierte Biotope mit Nr.

Übernahme anderer Fachplanungen

- Wald mit besonderer Funktion gemäß Waldfunktionsplan: Bo: als Bodenschutz; G: für die Gesamtkologie

Naturgüter Boden, Wasser, Luft

- Grundwasserböden und Moore mit hohem ökologischen Feuchtegrad

B. Geplante Baumaßnahmen

- Grenze der Fläche für bautechnische Maßnahmen
- Grenze und Nummer der Fläche für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen
- Fahrbahn und sonstige Verkehrsflächen mit Böschungen
- Lärmschutzwall / Lärm- und Irritationsschutzwand
- Entwässerungsanlage (mit vorgeschaltetem Absetzbecken und Leichtölabschneider zur Vorklärung von Oberflächenwasser) mit Zufahrt
- Brückenbauwerk
- Durchlass u. a. für Kleintiere und Amphibien
- Bachverlegung
- Auffüllung mit Überschussmassen

C. Konflikte

- Nummer des Konfliktbereichs mit Beschreibung im zugehörigen Textblock
- Grenze der Zone mit mittelbarer Beeinträchtigung straßennaher Biotope und geplanter Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die geplante Baumaßnahme
- Grenze der Zone mit mittelbarer Beeinträchtigung straßennaher Biotope und geplanter Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch bestehende Straßen (Vorbelastung)
- Verlust / Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zwischen benachbarten Biotopen mit ähnlicher Biotoptypenausstattung
- Verlust / Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen, beeinträchtigt durch Barrierewirkungen oder große räumliche Distanz
- Beeinträchtigte Tierart von besonderer Bedeutung

D. Geplante landschaftspflegerische Maßnahmen

- S1 Schutzmaßnahme (mit Nummer der Erläuterung im entsprechenden Textblock)
- G1 Maßnahme zur Gestaltung des Straßenraumes (mit Nummer der Erläuterung im entsprechenden Textblock)
- A1 Ausgleichsmaßnahme (mit Nummer der Erläuterung im entsprechenden Textblock)
- E1 Ersatzmaßnahme (mit Nummer der Erläuterung im entsprechenden Textblock)
- im Zuge der 3. Tektur geänderte Maßnahmen

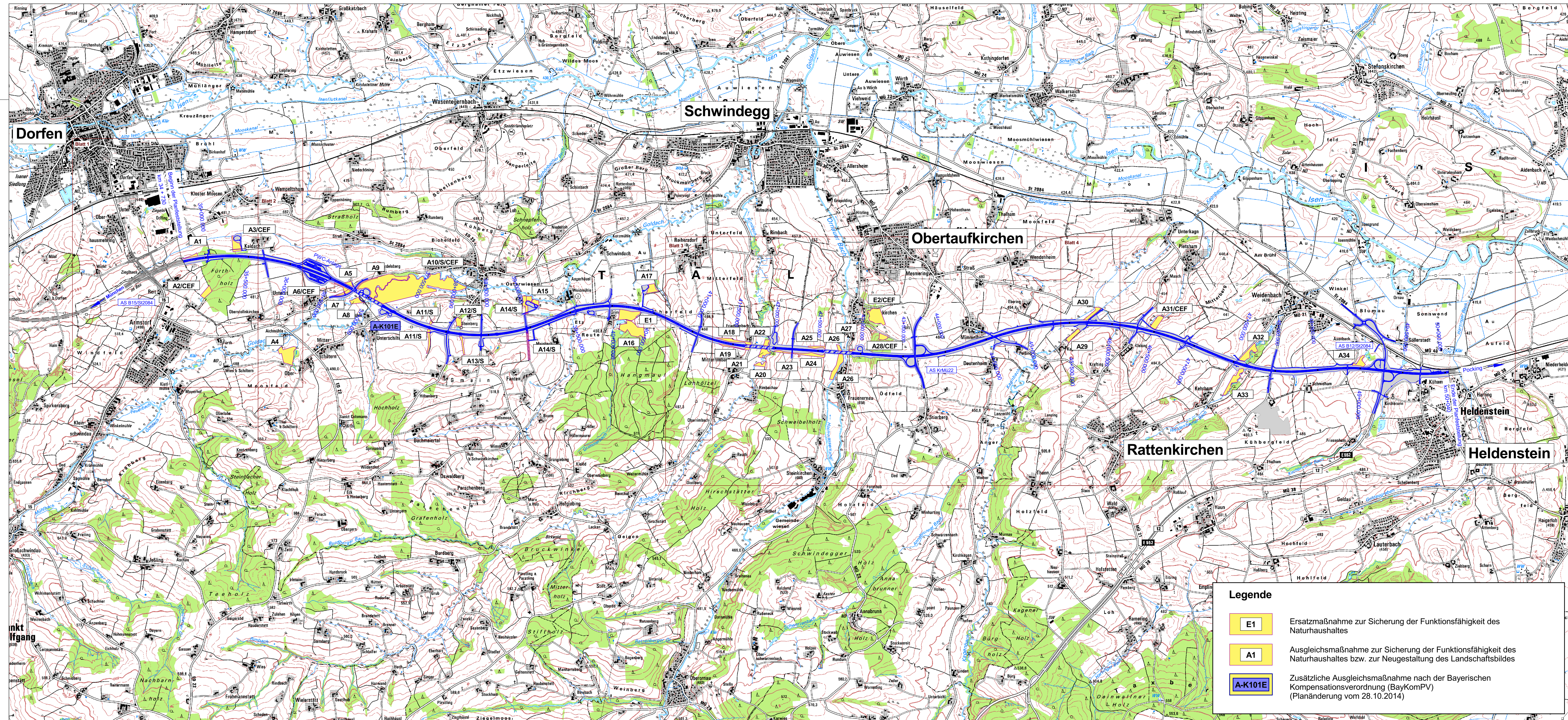
Bau- und vegetationsstechnische Maßnahmen

- Freihalten der landwirtschaftlichen Flächen in den Auenniederungen von Baustelleneinrichtungen und Materiallagern
- Schutz angrenzender Biotop- und Kleinstrukturen bzw. geplanter Ausgleichsflächen vor Beeinträchtigungen während der Baudurchführung durch Reduzierung / Wegfall der Arbeitsstreifen, Errichtung von Bauzäunen, Schutzmaßnahmen für Gehölzbestände gem. DIN 18 920
- Dauerhafte Leiteinrichtungen für Amphibien
- Abschnittsweise Begrünung der Lärmschutzwände mit Kletterpflanzen
- Gestaltung der überbrückten Bereiche nach tierökologischen Gesichtspunkten
- Gestaltung der Durchlässe nach tierökologischen Kriterien
- Landschaftsgerechte Gestaltung der Entwässerungsanlagen
 - Anlage steiniger, flachgründiger Rohbodenstandorte; Ziel: Vegetationsmosaik aus mageren Gras- und Krautfluren nach Initialsaat (Magerrasen) bei gelenkter Gehölzsukzession
 - Anlage wechselfeuchter Auen- und Rohbodenstandorte; Ziel: Entwicklung von Vegetationskomplexen, z. B. aus Weiden-Faulbaum-Gebüsch, Hochstaudenfluren und Großseggenrieden nach Initialsaat
 - Anlage flachgründig humoser Standorte sowie Bereitstellen von Sukzessionsflächen nach Initialsaat; Ziel: Brachestrukturen mit Vegetationsmosaik aus Hochstaudenfluren sowie gelenkte Gehölzsukzession
 - Anlage einer Sumpfzone mit Retentionsfilterboden in den Versickerbecken; Ziel: Entwicklung von Röhricht und Hochstaudenfluren
 - Anlage flachgründig humoser Standorte und Aussaat speziell zusammengestellter Samenmischungen; Ziel: Magere, extensiv gepflegte Gras- und Krautfluren
- Abtrag von Oberboden und Anlage von Mulden und Seigen, Aussaat speziell zusammengestellter Samenmischungen; Ziel: Schaffung eines Bodenreliefs im Grundwasserschwankungs- bzw. Überschwemmungsbereich mit zeitweiligen Vernässungen
- Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland; Abtrag von Oberboden, Aussaat speziell zur Aushagerung zusammengestellter Samenmischungen aus Stickstoffreihern mit anschließender Aushagerungsmahd; Ziel: z. B. magere Salbei-Glatthaferwiesen
- Anlage von Allgrasfluren (Mahd im Herbst ab September); Ziel: Unattraktive Gestaltung des trassennahen Bereiches zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse
- abgeflachte Einschnitts- und Dammböschung
- Aushagerung von vorhandenem Grünland; Ziel: Entwicklung von attraktiven Nahrungshabitaten für Mausohren zur besonderen Bedeutung als Lebensraum
- Aufwertung bzw. Neuanlage von regelmäßig gemähtem oder beweidetem Grünland; Ziel: Schaffung von attraktiven Nahrungshabitaten für Mausohren zur Wochenstubenzucht (von Mai bis August)
- Erhalt und Entwicklung des Bestandes
- Öffnung verrohrter und Renaturierung vorhandener Fließgewässerabschnitte und naturnahe Gestaltung der Uferbereiche
- Anlage ganzjährig wasserführender Stillgewässer ohne Fischerei- oder Erholungsnutzung
- Anlage von Uferschutzstreifen sowie Renaturierung der Uferbereiche an Fließgewässern; Ziel: Naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Vegetationsmosaik aus Gehölzbeständen, Grasfluren, Hochstaudenfluren und Röhricht
- Anlage bachbegleitender Gehölze; Ziel: Neuschaffung geschlossener Bestände entlang von Fließgewässern
- Erstaufforstung mit Laubgehölzen; Ziel: Entwicklung geschlossener standortheimischer Waldbestände
- Anlage gestufter Walddämme mit Laubbäumen unter Berücksichtigung erforderlicher Abstandsflächen (Erstaufforstungsrichtlinie, Verkehrssicherheit)
- Unterpflanzung mit Sträuchern und Laubbäumen der 2. und 3. Ordnung; Ziel: Aufbau stabiler und strukturreicher Walddämme
- Anlage von Gehölzgruppen, Feldgehölzen und Hecken; Ziel: gemischte Gehölzbestände mit hohem Anteil an Sträuchern im lockeren Verband
- Verzicht auf Nutzung vorhandener, albaumreicher Laubholzbereiche; Ziel: Sicherung und Entwicklung von laubholzreichen Altholzbeständen
- Rückschnitt von hohen und dichten Gewässerbegleitgehölzen im Nahbereich von Brücken; Ziel: Optimierung des Durchflugquerschnitts für Fledermäuse unter der A 94
- Anlage von Alleen und Baumreihen/ Obstbaumreihen; Ziel: optische Verstärkung von Leitlinien an Wegen und Straßen
- Anlage von Baumgruppen; Ziel: Gliederung der Landschaft, Anlage optischer Verbindungen, Anlage von Trittsleinbiotopen in der intensiv genutzten Agrarlandschaft
- Anlage von Streubstauden mit Hochstämmen, Sicherung ihrer extensiven Nutzung; Ziel: Auflockerung des Landschaftsbildes
- Anlage kleinflächiger Sonderstandorte z. B. durch Einbringen von Totholz; Ziel: Erhöhung der Strukturvielfalt
- Entnahme und Einbringung von Boden substrat und ausgewählten Vegetationsmaterial aus zur Überbauung vorgesehenen Laub- und Feuchtwaldbeständen; Ziel: Förderung der Besiedlung mit Tier- und Pflanzenarten der Wälder
- Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse
- Anlage von Sonderstrukturen (Kleingewässer) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke
- Anbringen und Unterhalt von Nistkästen als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Hohltaube
- Anlage von Hecken mit Dornensträuchern als vorgezogene Lebensraumoptimierung für den Neuntöter

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998		Aufgestellt: München, den 28.02.2011 Autobahndirektion Südbayern <i>Lichtenwald</i> Lichtenwald, Präsident	
1. Tektur vom 31.07.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998		Aufgestellt: München, den 31.07.2002 Autobahndirektion Südbayern <i>Wollereck</i> Wollereck, Präsident	
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Bearbeitung:	Datum	Name
Dr. H. M. Schober Büro für Landschaftsarchitektur Obere Hauptstraße 45, 85354 Freising Tel.: 08161/3001, Fax: 08161/94433 zentrale@schober-larc.de, www.schober-larc.de	bearbeitet	Feb. 2011 Pöllinger / Holzmann
	gezeichnet	Feb. 2011 Kränzlein
	geprüft	Feb. 2011 Dr. Schober
	Reg. Nr.	07002

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern			Unterlage	12.2 T
Seitenblau 7-11, 80335 München, Tel. 08954552-0, Fax 08954552-200, E-Mail: poststelle@adsb.bayern.de			Blatt Nr.	1
Planfeststellung			Datum	Zeichen
A94 München - Pocking (A3)		bearbeitet		
Neubau von Dorfen bis Heldenstein		aufgestellt		
km 34 + 730 bis km 50 + 040		aufgestellt		
Landschaftspflegerischer Begleitplan		aufgestellt		
Legende		aufgestellt		
Maßstab: 1 : 5000		aufgestellt		
Aufgestellt: München, den 31.07.1998 Autobahndirektion Südbayern <i>Wollereck</i> Wollereck, Präsident		bearbeitet		
Aufgestellt: München, den 22.11.2011 <i>Baler</i> Oberregierungsrat		bearbeitet		
NACHRICHTLICH		bearbeitet		
Projekt: 07002		Datum: 01/07/002		



d:\14\10\p\pr\bastrassen\grimmelbach\14010-u12-4e_übersichtsplan_baust-grimmelbach.apr

Planänderung vom 28.10.2014
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 28.10.2014
Autobahndirektion Südbayern

Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998

Aufgestellt:
München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 31.07.1998



Aufgestellt:
München, den 31.07.2002
Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Ergänzung der Ausgleichsmaßnahme A-K101E	Okt. 2014	Holzmann

Bearbeitung:		Datum	Name
 <p>Dr. H. M. Schober Büro für Landschaftsarchitektur Obere Hauptstraße 45, 85354 Freising Tel.: 08161/3001, Fax: 08161/94433 zentrale@schober-larc.de, www.schober-larc.de</p>	bearbeitet	Feb. 2011	Pöllinger / Holzmann
	gezeichnet	Feb. 2011	Kränzlein
	geprüft	Feb. 2011	Dr. Schober
	Reg. Nr.		

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		 Unterlage 12,4 E Blatt Nr. 1 Datum Zeichen	
Planfeststellung		bearbeitet	
A94 München - Pocking (A3)		aufgestellt Sachgebiet 13	Feb. 2011 Steller
Neubau von Dorfen bis Heldenstein		geprüft Abteilung 1	Feb. 2011 Schaub
km 34+730 bis km 50 + 040		Landschaftspflegerischer Begleitplan Übersichtsplan der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach Ausgleichsfläche A-K101E im Goldachtal Maßstab 1 : 25.000	

Aufgestellt: München, 31.07.1998 Autobahndirektion Südbayern	 Wolterreck, Präsident	Bestandteil des Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 06.08.2015 Az. 32-4354-1-3-16 München, 06.08.2015  Messerer Regierungsrat
--	--	--

Projekt: 14010	Datei:
Plattdatum:	Luftbild(er), Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Geplante landschaftspflegerische Maßnahmen

- E1** Ersatzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- A1** Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. zur Neugestaltung des Landschaftsbildes
- A-K101E** Zusätzliche Ausgleichsmaßnahme nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) (Planänderung vom 28.10.2014)
- S1E** Geänderte Schutzmaßnahme (Planänderung vom 28.10.2014)

Bau- und vegetationstechnische Maßnahmen

Siehe Legende zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.2T)

Ergänzung zur Unterlage 12.2 T

Codes der Biotop- und Nutzungstypen

- G11** Biotop- und Nutzungstyp Bestand
- G221** Biotop- und Nutzungstyp Planung (Entwicklungsziel)

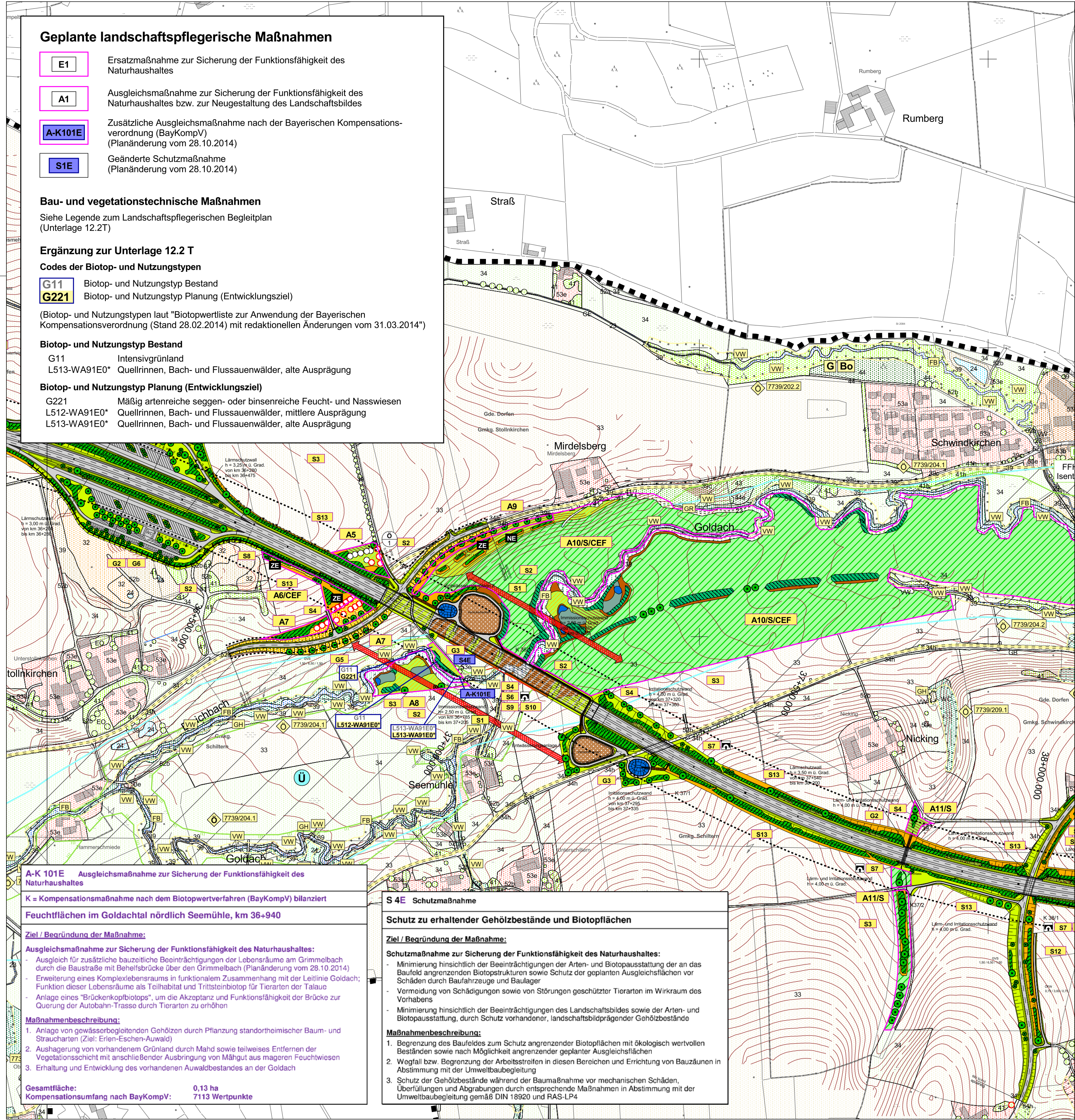
(Biotop- und Nutzungstypen laut "Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Stand 28.02.2014) mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014")

Biotop- und Nutzungstyp Bestand

- G11 Intensivgrünland
- L513-WA91E0* Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, alte Ausprägung

Biotop- und Nutzungstyp Planung (Entwicklungsziel)

- G221 Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen
- L512-WA91E0* Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittlere Ausprägung
- L513-WA91E0* Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, alte Ausprägung



A-K 101E Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

K = Kompensationsmaßnahme nach dem Biotopwertverfahren (BayKompV) bilanziert

Feuchtfelder im Goldachtal nördlich Seemühle, km 36+940

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- Ausgleich für zusätzliche bauzeitliche Beeinträchtigungen der Lebensräume am Grimmelbach durch die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach (Planänderung vom 28.10.2014)
- Erweiterung eines Komplexlebensraums in funktionalem Zusammenhang mit der Leitlinie Goldachtal; Funktion dieser Lebensräume als Teilhabitat und Trittsiebbiotop für Tierarten der Talaua
- Anlage eines "Brückenkopfbiotops", um die Akzeptanz und Funktionsfähigkeit der Brücke zur Querung der Autobahn-Trasse durch Tierarten zu erhöhen

Maßnahmenbeschreibung:

1. Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzen durch Pflanzung standortheimischer Baum- und Straucharten (Ziel: Erlen-Eschen-Auwald)
2. Aushagerung von vorhandenem Grünland durch Mahd sowie teilweises Entfernen der Vegetationsschicht mit anschließender Ausbringung von Mähdgut aus mageren Feuchtwiesen
3. Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Auwaldbestandes an der Goldachtal

Gesamtfläche: 0,13 ha
Kompensationsumfang nach BayKompV: 7113 Wertpunkte

S 4E Schutzmaßnahme

Schutz zu erhaltenden Gehölzbeständen und Biotopflächen

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen sowie Schutz der geplanten Ausgleichsflächen vor Schäden durch Baufahrzeuge und Baulager
- Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung, durch Schutz vorhandener, landschaftsbildprägender Gehölzbestände

Maßnahmenbeschreibung:

1. Begrenzung des Baufeldes zum Schutz angrenzender Biotopflächen mit ökologisch wertvollen Beständen sowie nach Möglichkeit angrenzender geplanter Ausgleichsflächen
2. Wegfall bzw. Begrenzung der Arbeitsstellen in diesen Bereichen und Errichtung von Bauzäunen in Abstimmung mit der Umweltaufbegleitung
3. Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Umweltaufbegleitung gemäß DIN 18920 und RAS-LP4

Planänderung vom 28.10.2014
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.10.2014
Autobahndirektion Südbayern

Peiker
Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 28.02.2011
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.07.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998

Aufgestellt: München, den 31.07.2002
Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck
Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Ergänzung der Ausgleichsmaßnahme A-K 101E	Okt. 2014	Holzmann

Bearbeitung:		Datum	Name
	bearbeitet	Feb. 2011	Pöllinger / Holzmann
	gezeichnet	Feb. 2011	Kränzlein
	geprüft	Feb. 2011	Dr. Schober
	Reg. Nr.		07002

Obere Hauptstraße 45, 85354 Freising
Tel.: 08161/3001, Fax: 08161/94433
zentrale@schober-larc.de, www.schober-larc.de

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern
Seidtstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdbb.bayern.de

Unterlage	12.5 E
Blatt Nr.	2a
Datum	Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	Datum	Name
A94 München - Pocking (A3) Neubau von Dorfen bis Heldenstein km 34+730 bis km 50 + 040	aufgestellt	Sachgebiet 13	Feb. 2011 Stelter
	geprüft	Abteilung 1	Feb. 2011 Schaub
	geprüft	Abteilung 1	Feb. 2011 Hölzl

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmelbach
Ausgleichsfläche A-K101E im Goldachtal
km 36+100 bis km 38+000

Maßstab 1 : 5000

Aufgestellt: München, 31.07.1998
Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck
Wolterreck, Präsident

Bestandteil des Beschlusses der Regierung von Oberbayern nach § 17a Satz 1 FStRG, Art. 76 Abs.1 BayVwVfG vom 06.08.2015 Az. 32-4354.1-3-16
München, 06.08.2015

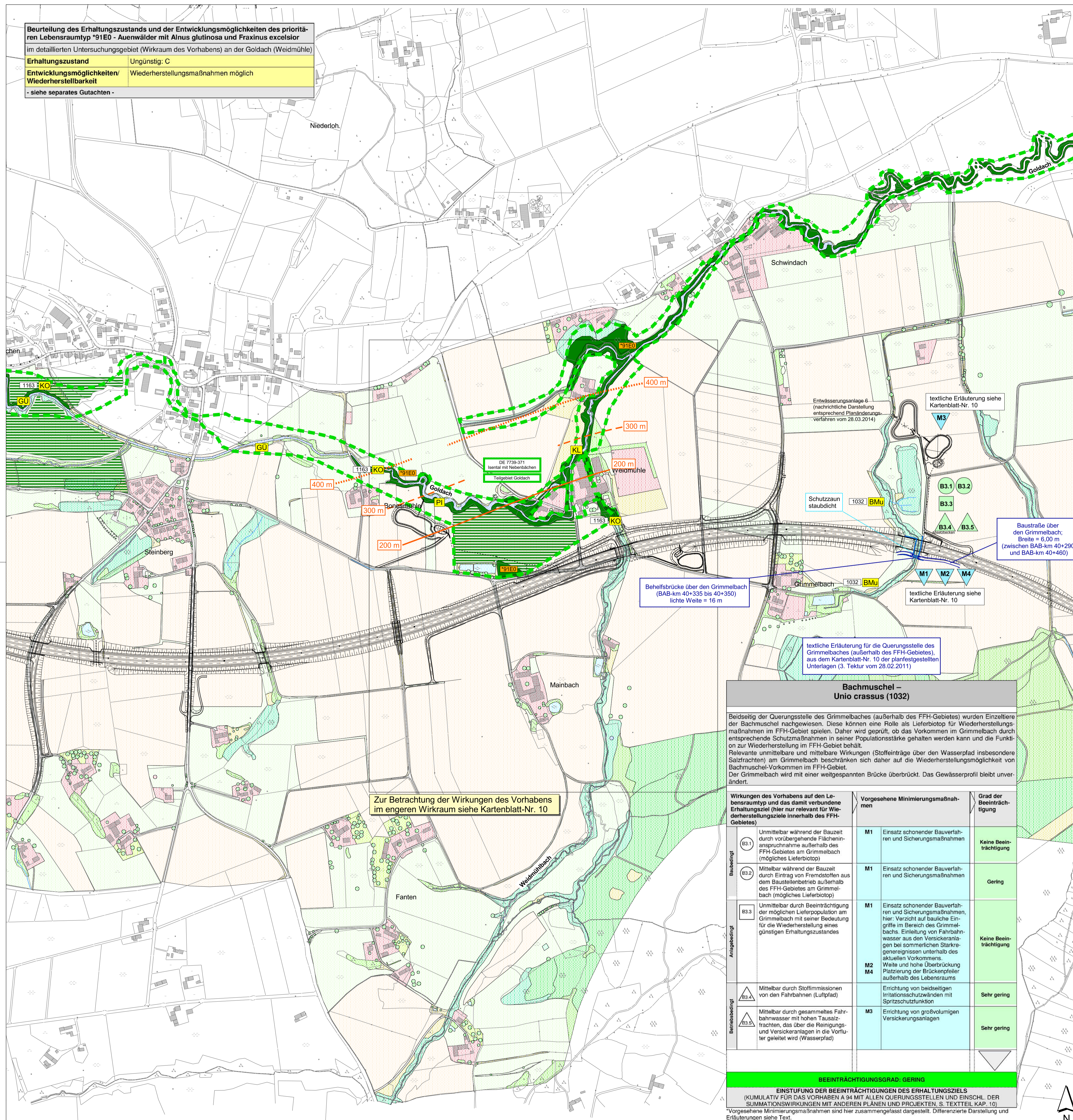
Messner
Messner
Regierungsrätin

Projekt: 14010

Beurteilung des Erhaltungszustands und der Entwicklungsmöglichkeiten des prioritären Lebensraumtyps *91E0 - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior
 im detaillierten Untersuchungsgebiet (Wirkräum des Vorhabens) an der Goldach (Weidmühle)

Erhaltungszustand	Ungünstig: C
Entwicklungsmöglichkeiten/Wiederherstellbarkeit	Wiederherstellungsmaßnahmen möglich

- siehe separates Gutachten -



Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 7739-371 "Isental mit Nebenbächen"

Goldachtal bei Weidmühle
 Wirkräum des Vorhabens, Beeinträchtigung der charakteristischen Arten durch straßenbedingte Störeffekte, Wiederherstellung

- Bestand**
 Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (eigene vegetationskundliche Erhebungen)
- *91E0 Auwald (Lebensraumtyp *91E0)
 - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
 - 3260 Fließgewässer ohne typische Vegetation des Lebensraumtyps 3260

- Prüfungsrelevante charakteristische Arten von Lebensraumtypen des Anhangs I (Fundorte und Kartierungsnachweise)**
 Arten des Lebensraumtyps *91E0 - Auwald
- GU Grünspecht
 - KL Kleinspecht
 - PI Pirol
- Arten des Lebensraumtyps 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren im dargestellten Wirkräum keine nachgewiesen

- Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (Fundorte und Kartierungsnachweise)**
- KO 1163 Groppe, [Mühl-] Koppe
 - BMu 1032 Bachmuschel
- Sonstige wichtige gebietsbezogene Informationen**
- Abgrenzung des FFH-Gebiets DE 7739-371 (Stand 21.12.2004) "Isental mit Nebenbächen"
 - Ergänzende Abgrenzung des vermutlich faktischen FFH-Gebiets (Interpretation des Abgrenzungswillens nach Bestandserhebung)

- Auswirkungen auf die Erhaltungsziele**
 Abgrenzung der Wirkzone der vorhabensbedingten Störeffekte in Bezug auf charakteristische Vogelarten des Auwalds und der Hochstaudenfluren (mittelbare Wirkung)
- Effektdistanz 200 m (Grünspecht, Blaueihchen)
 - Effektdistanz 300 m (Kleinspecht)
 - Effektdistanz 400 m (Pirol)

- Entwicklungsmöglichkeiten von Auwald**
- Bereich mit einer günstigen Beurteilung der Wiederherstellungsmöglichkeiten
- Nachrichtliche Übernahme der technischen Planung**
- Streckenverlauf des geprüften Vorhabens A 94 München - Pocking (A 3)

Kartenhintergrund: Vegetations-, Struktur- und Nutzungstypenkartierung (eigene Erhebungen)
 siehe auch Karte 10:
 Wirkräum des Vorhabens, Lebensräume und Arten, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen, Beeinträchtigungsanalyse im Maßstab 1 : 2000
 Geodaten © Bayerisches Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Ergänzungen der Legende im Zuge der Planänderung vom 28.10.2014 "Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmeibach"

- Auswirkungen auf die Erhaltungsziele**
 Nachrichtliche Übernahme der technischen Planung
- Streckenverlauf der Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmeibach
 - staubdichter Schutzzaun

Beurteilung der Beeinträchtigungen im Rahmen der Planänderung vom 28.10.2014 "Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmeibach"
 Der Grad der Beeinträchtigungen der aufgeführten relevanten Lebensraumtypen und Arten durch den Neubau der A 94 entsprechend der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ändert sich auch bei Einbeziehung der ergänzend geplanten bauzeitlichen Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmeibach nicht.
 Differenzierte Darstellung und Erläuterungen siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1E.

Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung

Liste der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen	
M1	Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen - Verzicht auf Bodenstörungen im Uferbereich von Gewässern - Verzicht auf Baustelleneinrichtungen und Materiallager in der Auenniederung der Goldach und im Umfeld des Auwaldes am Hang - Begrenzung des Baufeldes zum Schutz vor Flächeninanspruchnahme durch Reduzierung der Arbeitsstreifen in diesen Bereichen und Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzvorrichtungen (z. B. Bauzäune) in Abstimmung mit der Umweltbauleitung vor Ort - Schutz von direkt an die Baustelle angrenzenden Gehölzen vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen etc. durch Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS LP 4 während der gesamten Bauzeit - Zum Schutz von Fließgewässern in der Bauphase werden zu Beginn der Baumaßnahme spezielle Einrichtungen zur Rückhaltung und Reinigung von Baustellenwasser erstellt. Damit wird gewährleistet, dass auch schon während der Bauphase nur vorgerichtetes Oberflächenwasser in die Gewässer innerhalb und deren Zuflüsse außerhalb des FFH-Gebietes gelangt - Verzicht auf bauliche Eingriffe im Bereich des Grimmeibachs. Einleitung von Fahrbahnwasser aus den Versickeranlagen bei sommerlichen Starkregenereignissen unterhalb des aktuellen Vorkommens im Grimmeibach. (vgl. hierzu Kartenblatt Nr. 6 im M 1:5.000)
M3	Errichtung der Reinigungs-, Rückhalte- und Versickerungsanlagen an der Goldach, am Mainbach und am Grimmeibach für das auf den Fahrbahnen gesammelte Niederschlagswasser in Form von großflächigen Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken und Tauchwänden. Lage der Anlagen außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen
M6	Verzicht auf eine Verlegung der GVS Steinberg-Grimmeibach , um einen außerhalb des unmittelbaren Gewässersaumes gelegenen Auwald vollständig zu erhalten. Dies wird durch die platzsparende Ersetzung des vorgesehenen Lärmschutzwalles auf der Nordseite der Autobahn durch eine Lärmschutzwand erreicht.
M7	Platzierung der geplanten Reinigungs- und Versickerungsanlagen an der Goldach bei Bomesmühle/Mainbach außerhalb des abgegrenzten FFH-Gebietes, um flächenhafte bauliche Eingriffe in das FFH-Gebiet auch bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen zu vermeiden.

Planänderung vom 28.10.2014 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998
 Aufgestellt: München, den 28.10.2014
 Autobahndirektion Südbayern
 Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 28.02.2011 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 31.07.1998
 Aufgestellt: München, den 28.02.2011
 Autobahndirektion Südbayern
 Lichtenwald, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Baustraße mit Behelfsbrücke über den Grimmeibach	Okt. 2014	TH

Dr. H. M. Schober
 Büro für Landschaftsarchitektur
 Obere Hauptstraße 45, 85354 Freising
 Tel.: 081613001, Fax: 0816194433
 zentrales@schober-larc.de, www.schober-larc.de

bearbeitet: Feb. 2011 APOFLUM
 gezeichnet: Feb. 2011 LH
 geprüft: Feb. 2011 P.P. Olober
 Reg. Nr.: 07002

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern
A 94 München - Pocking (A 3)

Planfeststellung		bearbeitet	SG 13	Feb. 2011	Steller
aufgestellt		SG 13	Feb. 2011	Schaub	
geprüft		Abt. 1	Feb. 2011	Holz	

Neubau von von Pastetten bis Dorfen
 km 16 + 980 bis km 33 + 726

Goldachtal bei Weidmühle
 Wirkräum des Vorhabens, Beeinträchtigung der charakteristischen Arten durch straßenbedingte Störeffekte, Wiederherstellung

Maßstab: 1 : 5.000

Aufgestellt: München, den 10.03.2006
 Autobahndirektion Südbayern

Bestandteil des Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 17.03.2015, Az.: 32-4354-1-3-16
 München, 06.08.2015
 Messerer
 Regierungsrätin

Bachmuschel – Unio crassus (1032)			
Wirktümer des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungziel (hier nur relevant für Wiederherstellungsziele innerhalb des FFH-Gebietes)	Vorgesehene Minimierungsmaßnahmen	Grad der Beeinträchtigung	
B3.1 Unmittelbar während der Bauzeit durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme außerhalb des FFH-Gebietes am Grimmeibach (mögliches Lieferbiotop)	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Keine Beeinträchtigung	
B3.2 Mittelbar während der Bauzeit durch Eintrag von Fremdstoffen aus dem Baustellenbetrieb außerhalb des FFH-Gebietes am Grimmeibach (mögliches Lieferbiotop)	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen	Gering	
B3.3 Unmittelbar durch Beeinträchtigung der möglichen Lieferpopulation am Grimmeibach mit seiner Bedeutung für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes	M1 Einsatz schonender Bauverfahren und Sicherungsmaßnahmen, hier: Verzicht auf bauliche Eingriffe im Bereich des Grimmeibachs. Einleitung von Fahrbahnwasser aus den Versickeranlagen bei sommerlichen Starkregenereignissen unterhalb des aktuellen Vorkommens. Weite und hohe Überbrückung Platzierung der Brückenpfeiler außerhalb des Lebensraums	Keine Beeinträchtigung	
B3.4 Mittelbar durch Stoffmissionen von den Fahrbahnen (Luftplad)	M2 Errichtung von beidseitigen Irritationschutzwänden mit Spritzschuttfunktion	Sehr gering	
B3.5 Mittelbar durch gesammeltes Fahrbahnwasser mit hohen Tausalzfrachten, das über die Reinigungs- und Versickeranlagen in die Vorflur geleitet wird (Wasserplad)	M3 Errichtung von großvolumigen Versickerungsanlagen	Sehr gering	

BEINTRÄCHTIGUNGS-GRAD: GERING

EINSTUFUNG DER BEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELES (KUMULATIV FÜR DAS VORHABEN A 94 MIT ALLEN QUERUNGSTELLEN UND EINSCHL. DER SUMMATIONSWIRKUNGEN MIT ANDEREN PLÄNEN UND PROJEKTEN, S. TEXTTEIL KAP. 10)

Vorgesehene Minimierungsmaßnahmen sind hier zusammengefasst dargestellt. Differenzierte Darstellung und Erläuterungen siehe Text.

Zur Betrachtung der Wirkungen des Vorhabens im engeren Wirkräum siehe Kartenblatt-Nr. 10

Behelfsbrücke über den Grimmeibach (BAB-km 40+335 bis 40+350) lichte Weite = 16 m

textliche Erläuterung für die Querungsstelle des Grimmeibaches (außerhalb des FFH-Gebietes) aus dem Kartenblatt-Nr. 10 der planfestgestellten Unterlagen (3. Tektur vom 28.02.2011)

textliche Erläuterung siehe Kartenblatt-Nr. 10

Entwässerungsanlage 6 (nachrichtliche Darstellung entsprechend Planänderungs-verfahren vom 28.03.2014)

DE 7739-371 Isental mit Nebenbächen Teilgebiet Goldach

Baustraße über den Grimmeibach; Breite = 6,00 m (zwischen BAB-km 40+290 und BAB-km 40+460)